

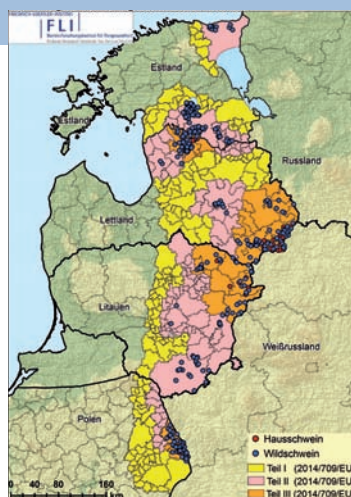


Zeitschrift der Bundestierärztekammer

Deutsches Tierärzteblatt

Juni 2015
63. Jahrgang

Tierärztetag: Diskussionsschwerpunkte der Arbeitskreise
Berufspolitik: Bericht aus dem BMEL
Änderung: Satzung und Geschäftsordnung der BTK

Seite
812


Seite 818

Rubriken

- 810 Akut
- 838 BTK aktuell
- 841 BVL/PEI
- 847 ATF
- 848 DVG
- 849 bvvd
- 850 Personalien
- 851 Leserbrief
- 855 Internationale Kontakte
- 855 Treffen
- 855 Amtliches
- 857 Aus der Rechtsprechung
- 857 Gesetze und Verordnungen
- 857 Vetidata
- 858 Terminecke
- 872 Kurse, Tagungen, Kongresse
- 890 Subakut
- 893 Tierseuchenbericht
- 928 Industrie und Wirtschaft

Tierärztekammern

- 894 Wir trauern
- 894 Baden-Württemberg
- 897 Bayern
- 902 Berlin
- 903 Brandenburg
- 904 Bremen
- 904 Hamburg
- 905 Hessen
- 907 Mecklenburg-Vorpommern
- 910 Niedersachsen
- 912 Nordrhein
- 913 Westfalen-Lippe
- 914 Rheinland-Pfalz
- 915 Saarland
- 916 Sachsen
- 921 Sachsen-Anhalt
- 923 Schleswig-Holstein
- 925 Thüringen

27. Deutscher Tierärzttag

Seite 812 Einladung

Der Präsident der BTK lädt Sie herzlich ein, vom 28. bis 30. Oktober 2015 in Bamberg am 27. Deutschen Tierärzttag teilzunehmen.

Seite 814 Arbeitskreise

Unter dem Generalthema „Tierwohl“ werden beim 27. Deutschen Tierärzttag drei Arbeitskreise angeboten, deren Diskussionsschwerpunkte hier vorgestellt werden.

Seite 818 BMEL

Hier informiert Min.-Dirig.in Dr. Karin Schwabenbauer über die aktuell im Veterinärbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bearbeiteten Themen.

Seite 822 BTK

Die geänderte Satzung und Geschäftsordnung der BTK sind hier abgedruckt.

Seite 841 Pharmakovigilanz

In dieser Folge unserer Serie Pharmakovigilanz wird das „Blutschwitzen“ bei Kälbern, die Bovine Neonatale Panzytopenie, thematisiert und dazu aufgerufen, Krankheitsfälle weiterhin an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu melden.

Erratum

In der Maiausgabe waren die Seitenangaben im Inhaltsverzeichnis ab Rubrik „BTK aktuell“ um zwei Seiten nach hinten verschoben. Wir bitten dies zu beachten und zu entschuldigen.

Achtung! Einsendungen für die Augustausgabe

Redaktionsschluss für Manuskripte (auch Veranstaltungen): **1. Juli 2015**
Wichtig: Artikel für den Kammerteil müssen bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen.

Anzeigenschluss für gewerbliche Anzeigen und Kleinanzeigen (kostenpflichtig): **12. Juli 2015**

Anzeige

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auch in dieser Ausgabe finden Sie wichtige Informationen zum 27. Deutschen Tierärztertage. Auf **Seite 812** lädt Sie BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel herzlich zur Teilnahme an dieser bedeutenden berufspolitischen Veranstaltung ein. Zum Generalthema „Tierwohl“ hat sich die Delegiertenversammlung der BTK auf drei Arbeitskreise (AK) geeinigt, für die jeweils zwei Leiter benannt wurden. Ab **Seite 814** führen die Arbeitskreisleiter in die jeweilige Thematik ein und formulieren anhand von Thesen die Diskussionsschwerpunkte. Zusätzlich zu den Beratungen beim Tierärztertage in Bamberg kann von Juni bis September in Webforen über die Themen der Arbeitskreise diskutiert werden. Damit wird ermöglicht, dass sich jede Tierärztin und jeder Tierarzt in Deutschland zu allen drei Arbeitskreisen äußern kann. In Bamberg kann dann vis-à-vis in den Arbeitskreisen diskutiert werden, die Ergebnisse aus den Webforen fließen in diese Sitzungen ein. Ziel ist es, Forderungen an Politik, Verbände oder andere Adressaten zu formulieren, die dann der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztertages als Beschlussempfehlung vorgelegt werden. Auch an dieser Versammlung können Sie teilnehmen, allerdings haben nur die Delegierten ein Stimmrecht. Das Ganze hört sich komplizierter an als es ist. Diskutieren Sie einfach mit – ob in den Webforen, vor Ort oder bei beidem, Ihre Meinung ist gefragt!

Erinnern Sie sich noch an den Beitrag mit dem Titel „Die Würde der Bandwürmer“? Auch hier wurde zur Meinungsäußerung aufgerufen und einige Leser sind diesem Aufruf gefolgt. Im Leserforum ab **Seite 851** sind diese Zuschriften mitsamt den dazugehörigen Kommentaren des Autors zu finden. Selbstverständlich können Sie sich auch dazu gerne wieder äußern. Aus unserer Sicht ist ein reger Zustrom an Reaktionen mehr als erfreulich, denn Leserbriefe gehören zu den interessantesten Rubriken in einer Zeitschrift. Doch muss eine solche Rubrik auch gefüllt werden können. Es scheint, dass die eher trockene Materie der Berufs- und Standespolitik, um die es im Deutschen Tierärzteblatt primär geht, nicht immer die Gemüter erhitzen kann. Kritisieren, loben oder hinterfragen Sie also gerne die Inhalte des Deutschen Tierärzteblatts in einem Leserbrief.

Ihre

S. Platt

Susanne Platt



Bundestag für dauerhaftes Klonverbot

Ohne Gegenstimmen nahm das Parlament einen gemeinsamen Antrag von Union, SPD und Bündnis 90/Die Grünen an, in dem sich die Fraktionen für ein dauerhaftes Klonverbot von Nutztieren in der EU aussprechen. Gleichzeitig wird dem Inverkehrbringen und dem Import geklonter Tiere und deren Fleisch eine Absage erteilt. Sollte die Forderung nach einem Verbot nicht oder nur zum Teil durchsetzbar sein, bestehen Union, SPD und Grüne auf einer Kennzeichnungspflicht für geklonte Tiere und deren Nachkommen sowie das Fleisch, das von Klontieren und deren Nachkommen gewonnen wird. Andernfalls sei eine Rückverfolgbarkeit

nicht gewährleistet. Gleichzeitig müssten entsprechende Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden.

Zwar gebe es keine Hinweise, dass das Klonen von Tieren Auswirkungen auf die Sicherheit von Lebensmitteln hätte, wird in dem Beschluss eingeräumt. Allerdings gehe das Klonen mit erheblichen Risiken und Belastungen für die Klone selbst und deren Ersatzmuttertiere einher. Nur ein geringer Prozentsatz der Klone erreiche das zuchtfähige Alter. Zudem gebe es in der Bevölkerung erhebliche moralische und ethische Vorbehalte gegenüber dem Klonen.

AgE

Neues Rindervirus entdeckt

Wissenschaftler der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover haben gemeinsam mit Kollegen weiterer Forschungseinrichtungen bei Rindern ein bislang unbekanntes Virus mit Verwandtschaft zum Hepatitis-C-Virus entdeckt. Wie die TiHo mitteilte, gehört der Krankheitserreger zur Gruppe der Hepaciviren, die sich häufig in der Leber ihres Wirtes vermehren und dort unter bestimmten Umständen schwere chronische Erkrankungen auslösen können. Das neu entdeckte Virus scheine eine weite Verbreitung zu haben und sei inzwischen in mehreren Viehbeständen in Nord- und Süddeutschland nachgewiesen worden, berichtete die TiHo. Welchen Einfluss die Infektion auf die Tiergesundheit hat und ob der Erreger auf den Menschen übertragen werden kann, werde derzeit untersucht. Bislang gebe es jedoch keinerlei Hinweise auf eine Ansteckungsgefahr für den Menschen.

Für die Identifizierung des Virus setzten die Forscher die sog. Hochdurchsatz-Sequenzierung ein, eine neuartige Technik, mit der bislang unbekannte Krankheitserreger anhand ihres genetischen Fingerabdrucks aufgespürt werden können. An dem Projekt beteiligt waren neben der TiHo das Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie (HPI) und das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE).

AgE

Baden-Württemberg verabschiedet Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

Nach Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein hat nun auch der baden-württembergische Landtag ein Gesetz für ein Mitwirkungsrecht und Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine verabschiedet. Nach den Worten von Landwirtschaftsminister Alexander Bonde mache das Gesetz Verwaltungshandeln im Tierschutz transparent. Zugleich ermögliche es die Chance, dass Tierschutzverbände die umfassenden Aktivitäten des amtlichen Tierschutzes verfolgen und nachvollziehen könnten. Wenn anerkannte Tierschutzverbände mit

dem Ergebnis von Verwaltungsverfahren nicht zufrieden seien, stehe ihnen künftig ein Klagerecht zu. Die Vereine könnten dabei Tierschutzinteressen vertreten, ohne selbst in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Die Landestierschutzbeauftragte Dr. Cornelia Jäger hob hervor, dass das Verbandsklagerecht eine fachlich fundierte und vertrauensbildende Diskussion zum „Wohl der Tiere“ stärke. Jäger sieht darin eine große Chance für den zeitgemäßen Tierschutz, der verschiedene Interessen unter einen Hut bringe und die Transparenz stärke.

AgE/slp

Spruch des Monats

„Das Ohr quatscht, wenn man es quatschen lässt.“

(Kandidat in der mündlichen Prüfung, eingereicht von Prof. Dr. Wolfgang Klee.)

Die Redaktion freut sich über weitere Zusendungen von potenziellen „Sprüchen des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.



Ein „Hundemann“ geht fremd

Sexuelle Irrungen kommen gelegentlich in der Tierwelt vor. Trotz fleißigen Bemühens des Rüden in mehreren Rauscheperioden sind keine „kleinen Schweinehunde“ geboren worden. Wie es heißt, gibt es auch schon genügend „große Schweinehunde“ auf der Welt.

Eingereicht von Prof. Dr.
Horst Frerking, Hannover



Foto: H. Frerking

Tun wir Bienen nichts zuleide?

Mit dem Ziel, die Bevölkerung für die Bedeutung der Bienen zu sensibilisieren, Ängste zu nehmen und mehr bienenfreundliche Blühpflanzen auf Balkone, Terrassen oder in die Gärten zu bringen, hat das Bundeslandwirtschaftsministerium gemeinsam mit dem Deutschen Imkerbund die Informationskampagne „**Bienen füttern**“ gestartet. Dafür wird in Baumärkten, Gartencentern und Einzelhandelsgärtnereien im gesamten Bundesgebiet entsprechendes Informationsmaterial verteilt. Darüber hinaus sprechen sich die Branchenverbände dafür aus, dass bei der Produktion von Jung- und Zierpflanzen auf den Einsatz von sieben Insektizid-Wirkstoffen verzichtet werden solle und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln mit bienengefährlichen B1-Wirkstoffen einzustellen.

Nach einer Studie der Internationalen Union zur Bewahrung der Natur und natürlicher Ressourcen (International Union for Conservation of Nature – IUCN), die im März von der EU-Kommission veröffentlicht wurde (http://cmsdata.iucn.org/downloads/erl_of_bees_low_res_for_web.pdf), ist beinahe **jede zehnte Wildbienenart vom Aussterben bedroht**. Dazu werden in naher Zukunft weitere 5 Prozent hinzukommen. Wildbienen sind die Hauptbestäuber landwirtschaftlicher Feldfrüchte.

„**Eine Paneuropäische Studie zu Honigbienenverlusten in den Jahren 2012–2014**“ des Europäischen Referenzlabors für Bienengesundheit (EURL Bee) hat als Ergebnis eines epidemiologischen Surveillance-Programms zur Erfassung der Sterblichkeitsraten von Bienenvölkern in Europa (EPILOBEE) einen leichten Rückgang in der Wintersterblichkeit von Honigbienen festgestellt. Die Studie (http://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/bees/docs/bee-report_2012_2014_en.pdf) umfasst dabei weder den Einfluss von Pestiziden noch untersucht sie Wildbienenarten wie Hummeln.

slp

Schutz von Tieren beim Transport endet nicht an den EU-Grenzen

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gelten die Anforderungen an die Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie an die Beförderungs- und Ruhezeiten für Tiere beim Transport auch für den Teil der Beförderung, der außerhalb der EU stattfindet. Die Richter wiesen in ihrem Urteil darauf hin, dass die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen müssten. Tiere dürften nicht transportiert werden, wenn ihnen dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten. Das Wohlergehen der Tiere wiederum erfordere es, lange Beförderungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Der EuGH verweist u. a. auf die Notwendigkeit eines Fahrtenbuchs mit wirklichkeitsnahen Angaben, das darauf schließen lasse, dass die EU-Bestimmungen auch für den außerhalb der Union stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten würden. Erfülle das Fahrtenbuch diese Anforderungen nicht, dürfe die zuständige Behörde eine Änderung der Planung verlangen. Das EU-Recht unterwerfe Tiertransporte aus dem Unionsgebiet in Drittländer keiner gesonderten Genehmigungsregelung, die sich von der Regelung für Transporte innerhalb der Union unterscheiden würde. Nach Ansicht des EuGH verfügt die zuständige Behörde über ein gewisses Ermessen, um den Unwägbarkeiten einer zum Teil in Drittländern stattfindenden langen Beförderung angemessen Rechnung zu tragen.

AgE/slp

Herzliche Einladung nach Bamberg

27. Deutscher Tierärztag vom 28. bis 30. Oktober 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen, drei Jahre sind vergangen seit dem letzten Deutschen Tierärztag und in wenigen Monaten jährt sich das größte standespolitische Treffen der Tierärzteschaft zum 27. Mal. Ich lade Sie darum herzlich ein, vom **28. bis 30. Oktober 2015** in der Weltkulturerbestadt Bamberg mit dabei zu sein: Bringen Sie sich ein, leisten Sie Ihren ganz persönlichen Beitrag

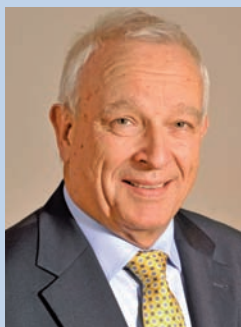


Foto: W. M. Weber

zur Berufs- und Standespolitik und gestalten Sie diese aktiv mit! Denn wie Sie bestimmt wissen, ist der Deutsche Tierärztag entsprechend seiner satzungsgemäßen Konstellation (s. DTBL 5/2015 S. 644–645) die bedeutendste berufspolitische Veranstaltung der Tierärzteschaft. Groß sind daher auch die Möglichkeiten und Chancen, unsere Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen.

Ein Ziel des Tierärztetags ist es, wichtige und aktuelle Themen der Berufspolitik intensiv zu beraten und soweit zur Entscheidung zu bringen, dass es in der Hauptversammlung zu sinnvollen und tragfähigen Beschlüssen kommt. Die Ergebnisse aus den drei in diesem Jahr angebotenen Arbeitskreisen (s. S. 814–816) werden dabei so formuliert, dass sie auf die Politik Einfluss nehmen und den tierärztlichen Berufsstand für die nächsten Jahre prägen können. Das wohl eindrucksvollste Beispiel hierfür ist der Beschluss der Hauptversammlung des 26. Tierärztetags in Bremen, einen Ethik-Kodex für Tierärzte zu formulieren. Es ist uns in den letzten drei Jahren gelungen, diesen Auftrag umzusetzen! Vor dem Hintergrund der heftigen Diskussionen, die der Entwurf des Ethik-Kodex bereits im Vorfeld des Tierärztetags ausgelöst hat, kann man also davon ausgehen, dass es in der Hauptversammlung nicht langweilig werden wird!

Wie bereits im Vorfeld des letzten Tierärztetags, haben Sie auch in diesem Jahr die Möglichkeit, zusätzlich zu den Beratungen vor Ort von Juni bis September in Webforen über die Themen der Arbeitskreise zu diskutieren. Aus den Erfahrungen von 2012 haben wir jedoch gelernt und den Zugang zu diesen Foren stark vereinfacht. Eine „Bedienungsanleitung“ finden Sie ab Seite 816 in diesem Heft.

Und nun noch ein Wort in eigener Sache: Die Wahl des Tagungsortes fiel nicht ohne Grund auf das fränkische Bamberg, ist es doch der letzte Tierärztag, den ich als Präsident der Bundestierärztekammer leiten darf. Ich freue mich, dass meinem Wunsch, diese ehrenvolle Aufgabe hier in Bayern „zu Ende“ bringen zu dürfen, entsprochen wurde. Und so ist es auch naheliegend, dass uns die diesjährige Exkursion im Anschluss an den Tierärztag ins „Herz“ der bayerischen Fischproduktion, in die Karpfenteichwirtschaft Frankens, führen wird. Immerhin stammen 50 Prozent der deutschen Karpfenproduktion aus Oberfranken und der angrenzenden Oberpfalz. Die Organisation dieser Exkursion übernimmt dankenswerterweise die Bayerische Vizepräsidentin Dr. Iris Fuchs. Mein Dank geht an dieser Stelle natürlich auch an die gastgebende Bayerische Landestierärztekammer und ihren Präsidenten Dr. Karl Eckart.

Wie in den Vorjahren freuen wir uns, Ihnen allen und unseren Gästen ein attraktives Programm bieten zu können. Der Begrüßungsabend am 28. Oktober verspricht ein Wiedersehen mit guten alten und interessanten neuen Kollegen. Am 30. Oktober lassen wir den Tierärztag dann mit einem Festabend ausklingen.

Eines kann ich nicht oft genug betonen: Ein Tierärztag lebt durch die rege Beteiligung aller. Nur gemeinsam sind wir stark, wir hoffen daher auf viele Mitstreiter aus der Tierärzteschaft! Nutzen Sie im Übrigen auch die Möglichkeit, bis zum 30. Juli 2015 Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind herzlich eingeladen zur Mitarbeit, zum Mitreden, Zuhören und natürlich – denn das sollte bei uns in Bayern nie zu kurz kommen – auch zum Feiern und gemütlichen Beisammensein. In diesem Sinne: Herzlich willkommen – wir sehen uns in Bamberg!

Ihr Prof. Dr. Theo Mantel,

Präsident der Bundestierärztekammer e. V.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, Ihre Teilnahme am Deutschen Tierärztag anzumelden. Nutzen Sie dafür bitte den Anmeldebogen, der ab 1. August 2015 auf der Homepage der BTK zur Verfügung stehen wird.

Die Delegierten zur Hauptversammlung bekommen den Anmeldebogen gesondert zugeschickt.



27. DEUTSCHER TIERÄRZTETAG VOM 28. BIS 30. OKTOBER 2015 IN BAMBERG
SEIEN SIE DABEI!



27. Deutscher Tierärztetag

vom 28. bis 30. Oktober 2015
in Bamberg

Tierwohl

Unser besonderer Dank gilt der Zoetis Deutschland GmbH, Berlin!



Die Bundestierärztekammer e. V. dankt auch allen weiteren Sponsoren:

- Albrecht GmbH, Aulendorf
- Almapharm GmbH & Co. KG, Wildpoldsried
- Akademie für Tiergesundheit e. V., Bonn-Bad Godesberg
- Bundesverband für Tiergesundheit e. V., Bonn
- CP-Pharma Handelsgesellschaft mbH, Burgdorf
- IDT Biologika GmbH, Dessau-Rosslau
- Laboklin GmbH & Co. KG, Bad Kissingen
- Merial GmbH, Hallbergmoos
- OVet.-Rat Dr. Volkmar Papenthin, Versicherungsmakler, Berlin
- Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hannover
- Selectavet Dr. Otto Fischer GmbH, Weyarn-Holzolling
- TVD Finanz GmbH, Hannover
- Vet-Concept GmbH & Co. KG, Föhren
- Virbac Tierarzneimittel GmbH, Bad Oldesloe

Anzeige



Arbeitskreise und Thesen

27. Deutscher Tierärztaget

Beim Deutschen Tierärztaget werden in drei Arbeitskreisen wichtige und aktuelle Themen der Berufspolitik intensiv beraten. Um allen Tierärztinnen und Tierärzten in Deutschland eine Teilnahme an jedem der drei Arbeitskreise zu ermöglichen, werden im Vorfeld der Tagung Diskussionsforen im Internet angeboten. Diese Webforen starten am 1. Juni 2015 unter www.bundestieraerztekammer.de im Bereich „Deutscher Tierärztaget“. Die nachfolgenden Einführungen zeigen die von den Arbeitskreisleitern ausgearbeiteten Schwerpunkte auf, die diskutiert werden sollen.

Arbeitskreis 1: Zucht und Qualzucht von Klein- und Heimtieren

Leitung

Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer, Klinik für Kleintiere, Professur für Chirurgie, Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Veterinärmedizin, Vorsitzender des BTK-Ausschusses für Kleintiere/Heimtiere

Dr. Friedrich Röcken, Dipl. ECVS, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG)

Die seit geraumer Zeit populären Hunderassen, insbesondere Möpse, Englische und Französische Bulldoggen, haben aufgrund ihrer extremen „Übertypisierung“ mit starken, manchmal ganz offensichtlichen gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Auch Zuchtziele bei Katzen und bei Heimtieren können Krankheiten und Schmerzen an Gelenken, Haut oder anderen Organen begünstigen. Einige Zuchtverbände bemühen sich gegenzusteuern. Doch die Orientierung an bestimmten optischen Merkmalen verursacht weiterhin ein großes Maß an Leiden und Schäden. Die Nachfrage nach Moderassen ist so groß, dass es für „Vermehrer“ äußerst lukrativ ist, den Nachschub an Welpen ohne Beachtung der Tiergesundheit und oft unter tierschutzwidrigen Bedingungen zu produzieren.

Die extreme Zucht auf optische Merkmale bei Klein- und Heimtieren – die Formung des Körpers nach modischen Gesichtspunkten – verursacht „Kollateralschäden“, die den Tieren lebenslange Leiden bereiten können. Oft sind diese vorhersehbar und vermeidbar. Spätestens seit dem ungebrochenen Modetrend zu brachycephalen Rassen, die bei den Liebhabern von niedlichen, kindlich anmutenden Tieren Entzücken hervorrufen und die oft bei Ausstellungen prämiert werden, ist dieser Umstand für Tierschützer unerträglich geworden. Angeblich werden Hobbytiere in Deutschland doch geliebt und verwöhnt. Was läuft hier schief?

Seit vielen Jahren gibt es ein umfangreiches Qualzuchtgutachten des Bundes mit Empfehlungen für tierschutzrelevante Zuchtmerkmale. § 11b des Tierschutzgesetzes verbietet Qualzuchten. Im Jahre 2013 wurde die Formulierung verschärft. Dennoch sind die Überwachungsbehörden oftmals machtlos. Denn was genau sind „Qualzuchten“?

Geklärt werden soll, wie Tierärzte hier im Sinne des Tierschutzes und des Tierwohls einwirken und aufklären können und wie sie ihre Rolle als Schnittstelle zwischen Züchtern, Tierbesitzern und Politik definieren.

Thesen

Folgende Fragen könnten diskutiert werden:

1. Weshalb greifen das Tierschutzgesetz und das Qualzuchtgutachten nicht?

2. Weshalb werden extreme Zuchtziele wie Haarlosigkeit oder Kurzköpfigkeit nicht verboten?

3. Weshalb können Tiere trotz Atemnot Züchterpreise gewinnen?

4. Wie kann man die Züchter und die potenziellen Käufer aufrütteln?

5. Welche Instrumente fehlen der Überwachung, um Zuchtverbote auszusprechen?

6. Welche Gesetzeslücken gibt es?

7. Welche Erkenntnisse fehlen in der Forschung?

Der Arbeitskreis wird durch Impulsreferate eingeleitet und soll basierend auf der Diskussion vor Ort und Vorschlägen aus dem Internetforum Forderungen an Politik, Verbände oder andere Adressaten formulieren. Diese werden am nächsten Tag der Hauptversammlung als Beschlussempfehlung vorgelegt.

Arbeitskreis 2: Tierärztliche Bestandsbetreuung – Garant für Tierwohl und sichere Lebensmittel?!

Leitung

Univ.-Prof. Dr. Rolf Mansfeld, Klinik für Wiederkäuer mit Ambulanz und Bestandsbetreuung, Tierärztliche Fakultät der LMU München

Dr. Georg Bruns, praktizierender Tierarzt, Steinfeld

Tierärzte sind – auch als Dienstleister für landwirtschaftliche Tierhalter – unabhängige Fachgutachter und Berater in Fragen der Tierhaltung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes. Eine fachgerecht durchgeführte tierärztliche Bestandsbetreuung

- optimiert die Tiergesundheit in kontrollierter Weise. Es kommt zu einer Reduktion behandlungsbedürftiger Erkrankungsfälle und damit zu einem reduzierten Medikamenteneinsatz, insbesondere auch einer Reduktion des Antibiotikaeinsatzes.
- sichert die Leistung der Tiere und führt zu einem umweltgerechten Umgang mit Rohstoffen.
- kann u. a. durch ein wirksames Hygienemanagementprogramm einen Beitrag zur Biosicherheit in den Betrieben leisten.

- leistet einen wichtigen Beitrag zu Tierschutz und Tierwohl. Tierwohl lässt sich ausschließlich anhand von den Tieren stammender Prüfkriterien (Befunde, Indikatoren) beurteilen. Dafür haben Tierärzte die formal höchste Qualifikation (Stichwort „originär tierärztliche Tätigkeit“).
- erleichtert die Zusammenarbeit mit den Überwachungsbehörden.
- trägt durch Optimierung der Tiergesundheit erheblich zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit bei und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zu gesundheitlichem Verbraucherschutz und Humangesundheit.

Tierärztliche Bestandsbetreuung kann somit ein entscheidender, mindestens einflussreicher Faktor für das Wohlergehen landwirt-

schaftlicher Nutztiere und die Produktion sicherer Lebensmittel sein.

Thesen

Folgende Fragen sind zu diskutieren:

- 1. Ist eine fachgerechte Beratung im Rahmen der Bestandsbetreuung dazu geeignet, eine Beeinflussung der Tierhalter hin zu mehr Tierwohl zu bewirken? Oder dient die Bestandsbetreuung nur der Erhaltung der Wirtschaftlichkeit suboptimaler Haltungsbedingungen?**
- 2. Ist in landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierbestand im Sinne des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes gemäß dem Prinzip „vom Stall bis auf den Teller“ eine flächendeckende tierärztliche Bestandsbetreuung notwendig?**
- 3. Kann eine flächendeckend durchgeführte und öffentlich kommunizierte tierärztliche Bestandsbetreuung einen Beitrag zur Akzeptanz der Nutztierhaltung in der Gesellschaft leisten? Wie könnte eine solche öffentliche Kommunikation aussehen?**

Arbeitskreis 3: Veränderungen in der Mensch-Tier-Beziehung – der Tierarzt im Spannungsfeld von Vernunft und Emotion

Leitung

Prof. Dr. Thomas Richter, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, Fachtierarzt für Verhaltenskunde/Tierschutz, Vorsitzender des BTK-Ausschusses für Tierschutz

PD Dipl. Psych., Dr. phil., Dr. phil. habil. Andrea Beetz, Psychotherapie (HPG), Klinische Hypnose und Hypnotherapie (DGH), Institut für sonderpädagogische Entwicklungsförderung und Rehabilitation (ISER), Universität Rostock und Department für Verhaltensbiologie, Universität Wien, Österreich

Tierschutz hat in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert, was sich in den Forderungen des § 1 Tierschutzgesetz spiegelt, die – außer es liegt ein vernünftiger Grund vor – sowohl das Töten von Tieren als auch das Zufügen von Leiden verbieten.

Die Möglichkeiten der tierärztlichen Versorgung stehen heute denen der Humanmedizin im Grundsatz nicht nach. Daraus ergeben sich Möglichkeiten, Tiere durch zum Teil sehr kostenintensive Maßnahmen zu kurieren, aber auch die Versorgung dauerhaft behinderter Tiere, die darunter gegebenenfalls leiden.

Während früher eher pragmatisch und am finanziellen Aufwand orientiert zu entscheiden war, sind heute viele Heimtierbesitzer bereit, hohe Kosten zu übernehmen (s. auch Krankenversicherungen für Tiere). Für den durch-

schnittlichen Heimtierbesitzer (aber auch für die Halter der in Therapien eingesetzten Nutztiere und Pferde) hat das Tier heute eine sehr hohe, insbesondere emotionale Wertigkeit, die Tiere werden als Familienmitglieder und Sozialpartner betrachtet. Dies beeinflusst die Entscheidungen von Besitzern. Viele würden auch extrem hohe Kosten in Kauf nehmen, nur um das Tier am Leben zu erhalten, selbst wenn es dabei leidet.

Andere Heimtierbesitzer bevorzugen eher „kostengünstige“ Lösungen, insbesondere die Euthanasie.

Eine gegenläufige Entwicklung ist bei den Nutztieren zu beobachten. Der monetäre Wert des Einzeltieres ist nicht nur beim Geflügel, sondern auch beim Schwein und zunehmend sogar beim Rind oft so gering, dass viele Tierbesitzer eine Einzeltierbehandlung nicht

durchführen lassen, auch wenn sie möglich wäre. Etliche Besitzer scheuen zusätzlich die Kosten der Euthanasie, sind aber auch selbst nicht bereit und/oder in der Lage, leidende Tiere tierschutzkonform zu töten.

Eine besonders belastende Situation für Tierärzte und Tierbesitzer entsteht, wenn Tiere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung getötet werden müssen. Zusätzlich können enge persönliche Beziehungen zu individuellen Tieren, die Umstände der Tötung v. a. bei großen Tierbeständen und die Tatsache, dass viele der Tiere phänotypisch gesund erscheinen, die emotionale Betroffenheit noch steigern.

Alle angeführten Beispiele werfen neben den medizinischen auch ethische und juristische Fragen auf. Tierärzte sowohl in der Praxis als auch in Behörden sind gefordert, den Tierbesitzer bei seiner Entscheidung zu beraten, welche Maßnahmen sinnvoll und ethisch vertretbar sind, v. a. aus Sicht des Tieres.

Thesen

§ 1 der Satzung des Deutschen Tierärztaget gibt folgende Aufgabe vor: „Der Deutsche Tierärztaget ist eine berufspolitische Veranstaltung, die durch Entschlüsse und Empfehlungen den Willen der deutschen Tierärzteschaft in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsstands erarbeitet und öffentlich darstellt.“

Deshalb werden folgende Fragen/Punkte zur Diskussion gestellt, sodass gegebenenfalls Entschlüsse und Empfehlungen daraus erarbeitet werden können:

- 1. Fühlen Sie sich als Tierarzt durch Ihre Ausbildung gerüstet, solche Fragen von „Tierwohl versus oder gleich medizinisch Mögliches“ zu beantworten?**
- 2. Welche Konflikte erleben Sie in Ihrer Arbeit – wie gehen Sie damit um/was ist schwierig im Umgang mit Besitzern – zu welchen Themen würden Sie Fortbildungen besuchen?**
- 3. Braucht es zu dieser Thematik ethische Richtlinien über das Tierschutzgesetz hinaus?**

Diskutieren Sie mit!

- Die Webforen zum 27. Deutschen Tierärztaget 2015 werden am **1. Juni 2015** unter www.bundestieraerztekammer.de im Bereich „Deutscher Tierärztaget“ freigeschaltet.
- Alle approbierten Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Teilnahme berechtigt. Beim Öffnen der Foren werden Sie aufgefordert, sich mit einem Benutzernamen und Passwort anzumelden. Den Benutzernamen können Sie dabei frei wählen, er ist jedoch auf 12 Zeichen begrenzt. Das Passwort lautet „**Bamberg15**“.
- Ihre Anmeldedaten werden nicht gespeichert. Sie dienen lediglich der Kennzeichnung Ihrer Diskussionsbeiträge mit dem von Ihnen gewählten Benutzernamen.
- Zu jedem Arbeitskreis wird ein eigenes Webforum laufen. Sie können sich selbstverständlich an allen drei Webforen

beteiligen. Während einer laufenden Sitzung ist keine neue Anmeldung erforderlich.

- Am **1. September 2015** werden die Webforen geschlossen, um von den Arbeitskreisleitern ausgewertet zu werden.
- Die Ergebnisse der Webforen fließen in die Diskussion der Arbeitskreise beim Deutschen Tierärztaget in Bamberg ein.
- Die **Arbeitskreise** am **29. Oktober 2015** in Bamberg werden durch Impulsreferate eingeleitet und sollen basierend auf den Vorschlägen aus den Webforen und der Diskussion vor Ort Forderungen an Politik, Verbände oder andere Adressaten formulieren.
- Diese **Forderungen** werden der Hauptversammlung des Deutschen Tierärztaget am 30. Oktober 2015 als Beschlussempfehlung vorgelegt.

Bericht aus dem BMEL

Aktuell im Veterinärbereich schwerpunktmäßig bearbeitete Themen

von Karin Schwabenbauer

Den Bericht aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) konnte Min.-Dir.in Dr. Karin Schwabenbauer auf der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer (BTK) am 13./14. März 2015 in Berlin zwar nicht persönlich vortragen, einer Veröffentlichung an dieser Stelle steht das jedoch nicht im Wege.

Anlässlich der Herbst-Delegiertenversammlung wurde über die umfassenden organisatorischen Änderungen im BMEL berichtet. Seither haben sich keine weiteren organisatorischen Änderungen im Veterinärbereich des BMEL ergeben.

Hinweisen möchte ich darauf, dass seit dem 16. März 2015 Dr. Dietrich Rassow nach seiner Rückkehr von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) das Referat 323 – Tierseuchen – EU-Handel, Internationale Fragen, Krisenzentrum, und Dr. Andrea Sanwidi seit dem 1. April 2015 zusammen mit Dr. Undine Buettner-Peter das Tierarzneimittelreferat führt, da Dr. Buettner mit Wirkung vom 15. Mai 2015 aus dem BMEL ausscheiden wird.

Aktuell werden im Veterinärbereich folgende Themen schwerpunktmäßig bearbeitet:

Tierschutz

Anlässlich des letzten Berichts wurde die Initiative von Bundesminister Christian Schmidt „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ vorgestellt, die der Minister im September letzten Jahres gestartet hat. Die Initiative wird mit zehn Eckpunkten in den Bereichen Nutztierhaltung, Begleittiere und Schutz von Versuchstieren beschrieben. In den ersten sechs Monaten der Initiative sind eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht worden.

Prüf- und Zulassungsverfahren

Die Initiative „Eine Frage der Haltung“ beinhaltet als einen wichtigen Baustein den Erlass einer Verordnung zur Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen für Nutztiere. Das BMEL hat diesbezüglich im Herbst 2014 einen Vorschlag mit Eckpunkten für ein solches Verfahren zur Diskussion gestellt. Das Verfahren soll u. a. zunächst im Legehennenbereich eingeführt werden. Auf Basis dieser Eckpunkte und der dazu eingegangenen Stellungnahmen

von Ländern, Wirtschaftsverbänden und Tierschutzorganisationen wird nun ein entsprechender Verordnungsentwurf erarbeitet, der bis zum Sommer vorgelegt werden soll.

Freiwillige Vereinbarungen – nicht-kurative Eingriffe

Im Rahmen der Initiative sollen freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft abgeschlossen werden, die insbesondere (aber nicht nur) den Verzicht auf nicht-kurative Eingriffe thematisieren sollen. Hierzu haben zu den Bereichen Schnabelkupieren bei Geflügel, Schwänzekupieren bei Ferkeln und Enthornen von Kälbern Gespräche stattgefunden. Inzwischen liegen konkrete Vorschläge der Wirtschaftsverbände vor, die nun weiter bearbeitet und mit den Verbänden erörtert werden.

Gemeinsame Erklärung DE-NL-DK

Die für Tierschutz zuständigen Minister Deutschlands, der Niederlande und Dänemarks haben im Dezember 2014 eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, in der sie vereinbaren, ihre Kräfte im Tierschutz zu bündeln. Ziel ist es, den Tierschutz auf europäischer Ebene gemeinsam voranzubringen, aber auch die Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren und Probleme gemeinsam zu lösen. Eine erste gemeinsame Initiative unter dem Dach der Erklärung betraf den Tierschutz beim Transport. Hier wurde die Europäische Kommission in einer gemeinsamen Stellungnahme aufgefordert, die EU-Tierschutz-Transportverordnung zu ändern und u. a. die maximalen Transportzeiten für Schlachttiere zu begrenzen. Derzeit wird eine Stellungnahme zum Tierschutz in der Schweinehaltung vorbereitet. Diese soll Ende April 2015 in Dänemark gezeichnet werden. Weitere Themen werden folgen.

Kompetenzkreis Tierwohl

Der Kompetenzkreis Tierwohl unter Leitung von Minister a. D. Gert Lindemann tagt seit Anfang Oktober im sechswöchigen Rhythmus und hat dem Bundesminister im Januar einen ersten Zwischenbericht vorgelegt. Der Bericht spricht u. a. die Themen nicht-kurative Eingriffe, Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen und Bund-Länder-Zusammenarbeit an.

Versuchstiere

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, wurden die Haushaltsmittel für die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

massiv aufgestockt. ZEBET wird damit zu einem Nationalen Kompetenzzentrum für den Schutz von Versuchstieren ausgebaut. Sie wird gleichzeitig in die Lage versetzt, die eigene Forschung im Bereich der Ersatzmethoden sowie im Bereich der Belastungsreduzierung dauerhaft deutlich auszubauen und die Beratung von Behörden und Forschungseinrichtungen zu intensivieren.

Tiergesundheit

Auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts werden derzeit eine ganze Reihe von Verordnungen beraten:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

Über die BHV1-Verordnung wurde bereits in der Herbst-Delegiertenversammlung 2014 berichtet. Die Verordnung wurde zwischenzeitlich dem Bundesrat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 8. Mai 2015 zugeleitet. *[Hinweis: Nach Zustimmung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrats am 21. April 2015, hat auch der Bundesrat der Verordnung in seiner Sitzung am 8. Mai 2015 zugestimmt.]*

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Aufhebung der Sperrbezirksverordnung

Über den Inhalt dieser Verordnung wurde ebenfalls bereits in der Herbst-Delegiertenversammlung im September 2014 berichtet. Die Verordnung wurde zwischenzeitlich am 29. Dezember 2014 erlassen und am 31. Dezember 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit

Auch über den Inhalt dieser Verordnung wurde in der Herbst-Delegiertenversammlung 2014 bereits berichtet. Die Verordnung wurde zwischenzeitlich dem Bundesrat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 12. Juni 2015 zugeleitet.

Verordnung über die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKoVet-Verordnung)

Auch den Inhalt dieser Verordnung hatte ich Ihnen in der Herbst-Delegiertenversammlung 2014 vorgestellt. Der Bundesrat ist bei dem Erlass dieser Verordnung nicht zu beteiligen; die Verordnung soll in Kürze erlassen werden, so dass die konstituierende Sitzung der StIKoVet noch 2015 stattfinden kann.

Verordnung zur Durchführung eines Monitorings zur atypischen BSE, zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung

Zum Zeitpunkt der Herbst-Delegiertenversammlung im September 2014 lautete der Titel dieser Verordnung „Verordnung zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung und zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung“. Das primäre Anliegen der Verordnung, nämlich die Einführung von Monitoringuntersuchungen bei über 132 Monate alten gesundgeschlachteten Rindern, um einen Überblick über das Vorkommen von atypischer BSE zu erhalten, wurde zwischenzeitlich innerhalb der Verordnung in einem eigenen Artikel (Artikel 1) geregelt. Diese Monitoringuntersuchung wurde vonseiten der Länder stets kritisch beurteilt. Die abschließenden Beratungen in der Sitzung des Bundesratsplenums am 6. März 2015 haben nunmehr diese kritische Beurteilung widerspiegelt. Die Länder haben sich mehrheitlich für eine Streichung des Artikels 1 und damit gegen die Einführung von Monitoringuntersuchungen ausgesprochen. Unabhängig davon, dass die Länder das beschriebene Monitoring ablehnen, werden in Deutschland auch zukünftig die über 48 Monate alten verendeten und aus besonderem Anlass geschlachteten bzw. verdächtigen Rinder auf BSE untersucht. Die nunmehr betitelte „Verordnung zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung“ wurde von Bundesminister Schmidt am 21. April 2015 unterzeichnet; die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 27. April 2015, sodass die Verordnung am 28. April 2015 in Kraft getreten ist.

Erste Verordnung zur Änderung der Maul- und Klauenseuche-Verordnung

Im Rahmen von Tierseuchenübungen zur Maul- und Klauenseuche (MKS) haben sich Änderungen der MKS-Verordnung als notwendig erwiesen. Es werden Schutzmaßnahmen eingeführt, die es insbesondere im Falle eines MKS-Ausbruchs in einem Schlachthof, auf dem Transport und in Grenzkontrollstellen der jeweils zuständigen Behörde ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Weiterverbreitung des Erregers zu vermeiden.

Außerdem erfolgt eine Klarstellung der sog. „Equidenregelung“. Das heißt in Zukunft soll gewährleistet werden, dass im Seuchenfall nicht für MKS empfängliche Tiere mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem betroffenen Betrieb verbracht werden können. Analog zur Schweinehaltungshygieneverordnung wird ein „Frühwarnsystem“ eingeführt. Der Tierhalter ist bei Eintreten bestimmter Umstände, wie hohem Fieber oder erheblicher Verminderung der Milchleistung, verpflichtet, über eine Untersuchung eine Infektion mit MKS-Virus ausschließen zu lassen.

Zudem erfolgt eine Anpassung der Anforderungen an Laboratorien und vergleichbare Einrichtungen, die mit dem MKS-Virus arbeiten. Um die Milch-Güteverordnung auch im Seuchenfall weiter anwenden zu können, wird zur Klarstellung eine entsprechende Ausnahmeregelung eingefügt.

Die Verordnung befindet sich derzeit in der abschließenden rechtsförmlichen Prüfung.

Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Begriffsbestimmungen in der Geflügelpest-Verordnung werden vor dem Hintergrund des Nachweises von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) H5N8 im Hinblick auf das Vorliegen der Geflügelpest bei Wildvögeln erweitert, denn bisher liegt Geflügelpest bei einem Wildvogel nur bei Nachweis von H5N1 vor. Nachdem durch die Erste Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 die Freilandhaltung von Geflügel nunmehr die Regelhaltung ist, sollen auch Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und ähnliche Veranstaltungen im Freien durchgeführt werden können. Deshalb soll die grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Veranstaltungen in geschlossenen Räumen entfallen. Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Ländern und Verbänden.

Geflügelverbringungsbeschränkungsverordnung

Gemäß der am 22. Dezember 2014 erlassenen und bis zum 31. März 2015 geltenden Eilverordnung sind sämtliche Enten und Gänse vor dem Verbringen aus dem Bestand auf HPAI zu untersuchen. Mit einer am 20. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderungsverordnung wurde für Eintagsküken eine Ausnahme von der Untersuchungspflicht sowie die sog. „Sentineltierregelung“ eingeführt; d. h., dass keine Untersuchung erforderlich ist, soweit Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden. Diese Regelung ist insbesondere für Rassegeflügelzüchter von Bedeutung. Ziel ist es, vor dem Hintergrund des aktuell im Umlauf befindlichen H5N8 diesen Subtyp bei klinisch unauffälligen zu verbringenden Enten und Gänsen zu entdecken. Die Geltungsdauer der Verordnung ist nicht verlängert worden, sodass sie am 31. März 2015 ausgelaufen ist.

Wildvogel-NPAI-Monitoring-Verordnung

In den letzten Jahren wurden in einigen Fällen Wildvögel als Ursache für den Eintrag von AI-Viren in Geflügelbestände und nachfolgende Ausbrüche mit teilweise schwerwiegenden Folgen vermutet oder sogar ermittelt. Deshalb soll das in Deutschland durchgeführte Wildvogelmonitoring um ein aktives Monitoring erweitert werden. Dies empfiehlt sich wegen des bei Wildvögeln weitgehend symptomlosen Verlaufs der niedrigpathogenen aviären Influenza (NPAI) auch vor dem Hintergrund

der Gefahr einer unbemerkten Zirkulation von NPAI-Viren und einer Mutation zu hochpathogenen Virustypen.

Es sollen ab September 2015 jährlich in ganz Deutschland ca. 3500 Proben von klinisch gesunden Wildvögeln, z. B. erlegtem Federwild, auf AI untersucht werden. Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung mit Ländern und Verbänden.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit

Der Entwurf der „Verordnung zur Tiergesundheit“, der in Zukunft eine einheitliche Anwendung der im Wesentlichen harmonisierten veterinärrechtlichen Bestimmungen und insoweit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten und den Handel durch ein hohes Tiergesundheitsniveau stärken soll, wurde seit seiner Verabschiedung durch die Kommission im Frühjahr 2013 intensiv beraten. Dabei haben eine Reihe von Mitgliedstaaten mit uns das wenig transparente Verfahren zur Kategorisierung von Tierseuchen, d. h. die Einteilung der verschiedenen Tierseuchen in verschiedenen Bekämpfungsmaßnahmen auf EU- bzw. nationaler Ebene, sowie die zahlreichen Ermächtigungen für die Kommission, Sachverhalte über delegierte Rechtsakte zu regeln, kritisiert. Die Beratungen dauern an, mit dem Ziel, mehrheitsfähige Kompromisse für die Beratungen mit dem Europäischen Parlament auszuloten. Das Europäische Parlament hat im Frühjahr 2014 zu dem Entwurf mit etwa 350 Änderungsanträgen Stellung genommen; die Stellungnahme des „alten“ Europäischen Parlaments wurde durch das „neue“ Parlament kürzlich bestätigt. Die Italienische Präsidentschaft hat die Beratungen noch 2014 abgeschlossen und den sog. Trilog eingeleitet. Es ist noch 2015 mit einem Abschluss zu rechnen. Die BTK ist jeweils über das Ergebnis der Beratungen informiert worden.

Afrikanische Schweinepest (ASP) Situation in Litauen, Polen, Lettland und Estland

Nach den ersten Nachweisen von ASP am 24. Januar 2014 in Litauen, am 17. und 19. Februar 2014 in Polen, am 26. Juni 2014 in Lettland sowie am 8. September 2014 in Estland hat es weitere ASP-Nachweise bei Haus- und Wildschweinen in den betroffenen Mitgliedstaaten gegeben. Bislang wurde ASP bei 90 Wildschweinen in Estland, bei 32 Hausschweinen und 221 Wildschweinen in Lettland, bei sechs Hausschweinen und 71 Wildschweinen in Litauen sowie bei drei Hausschweinen und 55 Wildschweinen in Polen festgestellt (Abb. 1, Stand: 23. April 2015). Die Zahlen beziehen sich bei den Hausschweinen auf die Anzahl der von ASP-betroffenen Betriebe und bei den Wildschweinen auf die Anzahl der betroffenen Tiere.

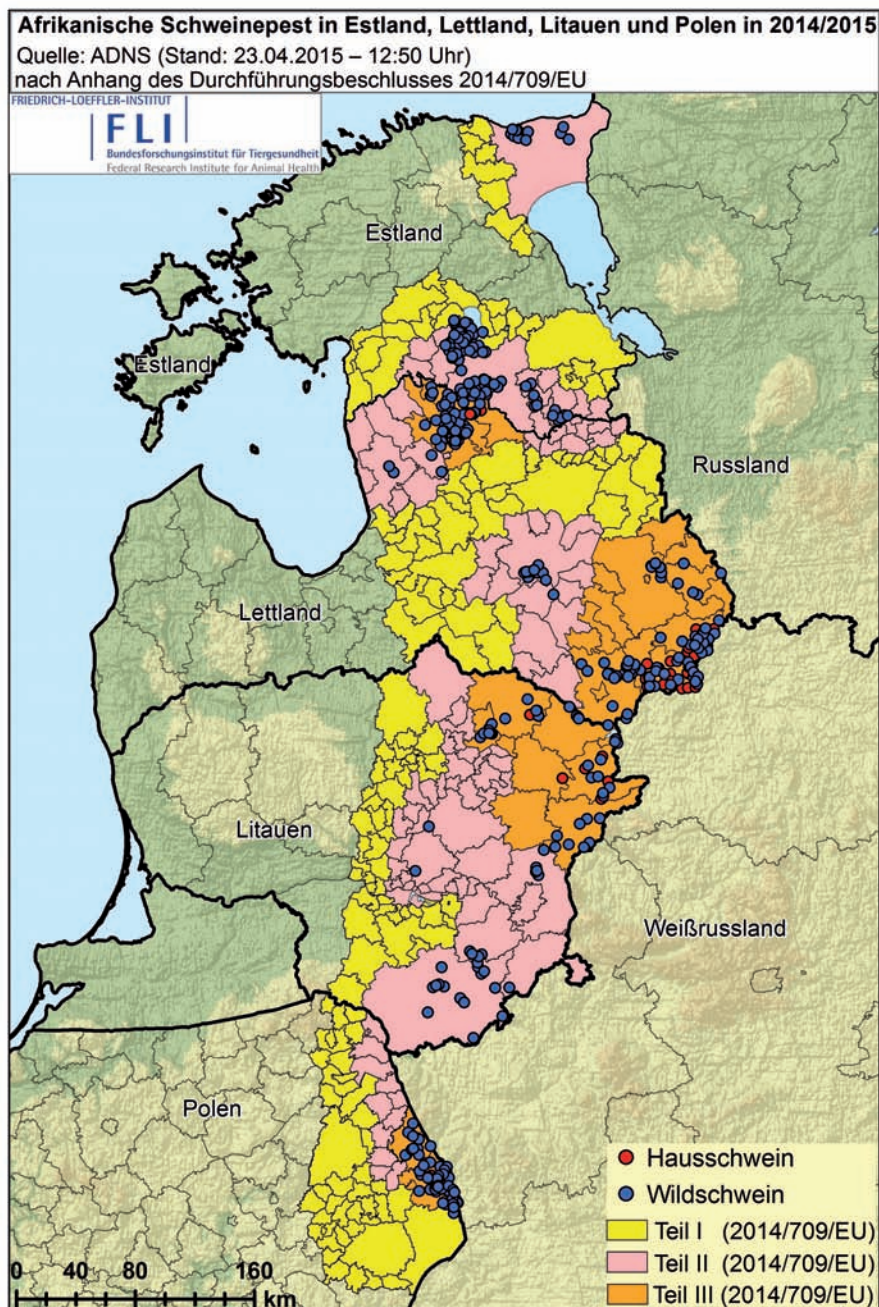


Abb. 1: Karte der in Polen, Litauen, Lettland und Estland bestehenden Restriktionsgebiete (Stand: 23. April 2015, 12:50 Uhr).

Maßnahmen in Polen, Litauen, Lettland und Estland

Die aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Haus- und Wildschweinen richten sich nach den einschlägigen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts, im Hinblick auf die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen insbesondere nach dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU (s. u.).

Weitere Maßnahmen

Die 2014 begonnenen intensiven mehrsprachigen Aufklärungskampagnen (Schulung praktizierender Tierärzte, regionale Übungen, Informationen der breiten Öffentlichkeit) wurden ebenso fortgeführt wie die Prüfung der Dokumentation der Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen zum Transport von

lebenden Tieren, die aus Belarus zurückkehren, an den jeweiligen Grenzkontrollstellen sowie Grenzeingangsstellen.

Die Kontrollen im Reiseverkehr wurden gleichfalls fortgeführt und Produkte tierischen Ursprungs im persönlichen Reisegepäck der Reisenden beschlagnahmt.

Maßnahmen der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat nachstehend genannte Maßnahmen selbst bzw. in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ergriffen:

1. Das EU-Notfallteam (Experten der EU-Kommission und des EU-Referenzlabors für ASP sowie aus Mitgliedstaaten) hat Polen, Litauen und Lettland mehrfach bereist, die vorgefundene Situation evaluiert und Empfehlungen ausgesprochen. An den bishe-

rigen Bereisungen nahmen Epidemiologen des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) teil.

2. Aktualisierung der Seuchengebiete und ASP-freier Gebiete für Litauen, Polen, Lettland und Estland sowie Festlegung der Maßnahmen nach Gemeinschaftsrecht unter Wahrung des Regionalisierungsprinzips (Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU, in geltender Fassung).

Der aktuelle Durchführungsbeschluss bestätigt im Grundsatz die Regelungen des nunmehr aufgehobenen Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU. Ziel bleibt also weiterhin der Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der ASP in bislang nicht betroffene Gebiete im jeweils betroffenen Mitgliedstaat bzw. in der EU.

Lebende Schweine bzw. von diesen stammende Produkte stellen ein jeweils unterschiedliches Risiko der Seuchenverschleppung dar. Dies rechtfertigt abgestufte Maßnahmen beim Verbringen, die sich überdies daran orientieren, woher das infrage stehende Schwein (Haus- oder Wildschwein) bzw. dessen Produkt stammt und wohin es verbracht werden soll. Dem wird durch die Einrichtung verschiedener Zonen (gefährdeter Bezirk, Pufferzone und Rest des betroffenen Mitgliedstaats) Rechnung getragen.

Der Durchführungsbeschluss trifft Regelungen zum Verbringen

- von lebenden Hausschweinen,
- Samen, Eizellen und Embryonen von lebenden Hausschweinen,
- frischem Fleisch bzw. Fleischerzeugnissen von Hausschweinen,
- lebenden Wildschweinen,
- frischem Fleisch bzw. Fleischerzeugnissen von Wildschweinen sowie
- tierischen Nebenprodukten von Schweinen (Haus- und Wildschweine)

aus einem von ASP betroffenen Gebiet (gefährdeter Bezirk) in eine angrenzende Pufferzone, die frei ist von ASP, sowie in weitere ASP-freie Gebiete des restlichen betroffenen Mitgliedstaats und andere Mitgliedstaaten oder Drittländer.

Gebiete in Lettland und Litauen sind in Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgenommen worden, da ASP in diesen Gebieten gehäuft bei Hausschweinen und Wildschweinen festgestellt worden war. Diese Gebiete grenzen an Belarus. Die für Teil III des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU geltenden Regelungen sind noch stringenter als diejenigen für Teil II (von ASP beim Wildschwein betroffenes Gebiet) oder Teil I (angrenzende, ASP-freie Pufferzone) und sehen z. B. das Verbot des Verbringens von lebenden Schweinen aus Teil III vor (keine Ausnahmen).

Inzwischen sind Gebiete von Lettland und Litauen in Teil III aufgenommen worden, aus

denen Hausschweine nur unter Einhaltung von bestimmten Anforderungen in andere Gebiete von Lettland bzw. Litauen zur sofortigen Schlachtung und ausschließlich nationalen Vermarktung verbracht werden können. Mit diesem kanalisierten Verfahren sollen etwaige Tierschutzprobleme in den betroffenen Betrieben vermieden werden. In einem neuen Teil IV ist Sardinien als endemisch von ASP betroffenes Gebiet aufgenommen worden.

In Deutschland ergriffene Maßnahmen

Ziel muss es sein, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Deutschland weiterhin ASP-frei zu halten. Die 2014 initiierten Maßnahmen (regelmäßige Unterrichtung der Wirtschaftsverbände einschließlich der Touristikverbände, die für das Veterinärwesen und die Jagd zuständigen obersten Landesbehörden sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur über die neuesten Entwicklungen und getroffene Maßnahmen, Aktualisierung der Informationen zu ASP sowohl auf der BMEL- als auch auf der Internetseite des FLI) werden fortgeführt.

Auch der **Aufklärung**, insbesondere von Reisenden, über die Gefahr der ASP wird ein hohes Maß an Bedeutung zugemessen. Eine besondere Gefahr bergen Speisereste, die Reisende oder Fernfahrer an Tankstellen, Raststätten oder Autobahnparkplätzen hinterlassen und die dann von Wildschweinen aufgenommen werden können. Die im vergangenen Jahr kurzfristig initiierte **Plakatierung** eines entsprechenden Textes in deutscher, russischer, polnischer und rumänischer Sprache (Abb. 2) an Tankstellen, Raststätten und Autobahnparkplätzen soll erneut aufgelegt werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass das Mitführen von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus der Russischen Föderation und Belarus sowie der Ukraine unionsrechtlich verboten ist. Zudem wurden und werden die Verbände gebeten, Saisonarbeitskräfte, die vorzugsweise aus östlichen Ländern kommen und bei ihren Verbandsmitgliedern arbeiten, auf die ordnungsgemäße Entsorgung von mitgebrachten Lebensmitteln hinzuweisen.

Die Transporteure von Tieren und Fleisch wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach auf die strikte Einhaltung der Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge vor Eintreffen in die EU hingewiesen.

Die vom FLI erarbeitete qualitative **Bewertung des Risikos** einer Einschleppung der ASP nach Deutschland aus Osteuropa vom 2. April 2014 ist nach wie vor aktuell und kann von der Internetseite des FLI abgerufen werden (www.fli.bund.de/no_cache/de/



Abb. 2: Motiv für die Plakat- und Handzettelsaktion zur Aufklärung Reisender über die Gefahr der ASP.

startseite/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest.html).

Nach wie vor steht kein Impfstoff gegen die ASP zur Verfügung.

Geflügelpest Subtyp H5N8

Erstmals in Europa wurde das Virus der HPAI Subtyp H5N8 am 5. November 2014 in einem Betrieb mit rund 31 000 Mastputen in der Gemeinde Heinrichswalde, Kreis Vorpommern-Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern) festgestellt. Mit Stand 12. Februar 2015 wurden in Deutschland fünf Ausbrüche mit diesem Subtyp bei gehaltenen Vögeln (Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel) festgestellt (drei gewerbliche Betriebe mit Geflügel, ein Zoo sowie ein Gehege in einem Stadtpark jeweils mit Geflügel und anderen Vögeln). H5N8-Ausbrüche wurden auch in den Niederlanden (fünf Ausbrüche), dem Vereinigten Königreich (ein Ausbruch) und in Italien (ein Ausbruch) festgestellt. Steigende Mortalitätsraten bei den gehaltenen Vögeln waren in allen Fällen charakteristisch.

Neben den vorgesehenen einschlägigen Maßnahmen wurde in den beiden Fällen in Niedersachsen auch das Geflügel von Beständen innerhalb des 1000-m-Radius um einen betroffenen Ausbruchsbetrieb bzw. das Geflügel

eines Kontaktbetriebs getötet und unschädlich beseitigt. Zusätzlich wurde im Landkreis Cloppenburg erstmals ein 72-stündiges Standstill für Bewegungen von Geflügel zu und von jeglichen Geflügelbetrieben verhängt; davon ausgenommen war der Transport von Eintagsküken. Zudem war ein Verbot der Wiederbelegung für Geflügelbestände in einem Gebiet, das an das Beobachtungsgebiet angrenzt, für jeweils 30 Tage nach einer Entfernung von Geflügel aus dem jeweiligen Bestand erlassen worden.

Im Zusammenhang mit dem H5N8-Ausbruch in einem Betrieb mit Mastenten im Landkreis Emsland hatten epidemiologische Untersuchungen ergeben, dass kurz vor der Feststellung des Ausbruchs noch klinisch gesunde Enten zu einem Schlachthof verbracht worden waren. In Proben aus betroffenen Tierkörpern wurde das AI-Virus nachgewiesen; die Tierkörper wurden unschädlich beseitigt.

Das BMEL hat am 22. Dezember 2014 eine Dringlichkeitsverordnung zur Beschränkung des Verbringens bestimmten Geflügels erlassen, nach der Gänse und Enten innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen aus dem Bestand auf das Vorliegen von hochpathogenen aviären Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 untersucht werden müssen. Damit soll eine unerkannte Verschleppung von HPAI durch klinisch gesunde Enten und Gänse verhindert werden. Erst nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsbefundes dürfen die Tiere verbracht werden.

Im Einklang mit den Vorgaben von § 20 der Geflügelpest-Verordnung haben die in Mecklenburg-Vorpommern jeweils zuständigen Behörden nach der Erstellung einer Risikobewertung davon abgesehen, alle gehaltenen Vögel im Zoo Rostock bzw. im Stadtparkgehege in Anklam zu töten. Im Falle des Zoos Rostock ist gleichfalls von der Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets Abstand genommen worden.

Ursächlich für den Eintrag in Betrieben, in denen das Geflügel im Stall gehalten wurde, werden Wildvögel vermutet. Auch wenn es keine bekannten direkten Flugrouten von Zugvögeln aus Südostasien nach Europa gibt, wird angenommen, dass Kreuzinfektionen mit hochpathogenen Viren bei Vögeln verschiedener Arten in nordeurasischen Brutgebieten stattfinden und so H5N8 nach Europa gelangen könnte. Soweit bekannt, verursacht eine H5N8-Infektion bei Wildvögeln keine ver-

stärkte Mortalität bzw. ist eher ohne einen klinischen Befund. In Deutschland wurde der Geflügelpestereger Subtyp H5N8 bei bisher sechs Wildvögeln, insbesondere verschiedener Entenarten, nachgewiesen.

BHV1-freier Status von Bundesländern

Nachdem Bayern im Oktober 2011 als erstes Bundesland den Status als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis erlangt hatte, wurde dieser Status nunmehr auch Thüringen sowie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern zuerkannt. Die erforderlichen EU-Rechtsakte jeweils zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG dokumentieren dies entsprechend.

Rotz

Am 27. Januar 2015 stellte die zuständige Veterinärbehörde des Landkreises Osnabrück (OS) die Infektion eines Pferdes mit Rotz amtlich fest. Das in einem Bestand in Bippin (Landkreis OS) gehaltene Pferd (geboren im Mai 2008 in einem Betrieb in Schleswig-Holstein) war im Rahmen einer Untersuchung zwecks Export in die USA am 26. November 2014 auf Rotz getestet und mit der Komplementbindungsreaktion (KBR) am 1. Dezember 2014 positiv befundet worden.

Nachfolgend hatte das Nationale Referenzlabor für Rotz, das FLI, ebenfalls positive Befunde durch KBR und Immunoblot erhoben. Vor dem Hintergrund dieser Befunde und der epidemiologischen Rotzsituation in Deutschland (letzter Rotzfall 1955) wurde das klinisch gesunde Pferd am 13. Dezember 2014 zu diagnostischen Zwecken getötet mit dem Ziel der bakteriologischen, histologischen und immunhistologischen Untersuchung der Organe und von Gewebe. Die bakteriologischen Untersuchungen verliefen negativ.

Die Befunde der pathohistologischen Untersuchung von Haut (Kopf, Vorder- und Hinterbeine) wurden wie folgt beschrieben, wobei nicht jede Veränderung in allen Geweben festgestellt wurde: multifokale Bereiche mit mittelgradiger orthokeratotischer Hyperkeratose, mittelgradige epidermale Hyperplasie, geringgradige Spongiose, intradermale Pusteln und Krusten aus Keratin und neutrophilen Granulozyten, geringgradige oberflächliche chronische perivaskuläre Dermatitis. Die festgestellten Veränderungen ließen sich unter einer geringgradigen oberflächlichen Pyodermie (aufgrund einer bakteriellen Infektion der Haut), einer lokalen Überempfindlichkeit (Knötchen in der Nüster, Insektenstich), milden Manifestationen von Endoparasiten (Serositis, Darm, Leber) und tötungsbedingten Veränderungen (Blutungen in verschiedenen Organen, Hyperämie der Milz) eingruppierten. In keiner der histologisch untersuchten Proben konnten granulomatöse Veränderungen nachgewiesen werden, wie sie bei fortgeschrittener Infektion mit *Burkholderia mallei* beschrieben sind.

Zur weiteren Abklärung wurden Proben von ausgewählten Lokalisationen (u. a. Haut vom linken Vorderbein sowie vom linken Hinterbein) immunhistologisch untersucht (polyklonales Antiserum und monoklonaler Antikörper gegen *Burkholderia mallei*); die erzielten Ergebnisse ließen jedoch keine eindeutige Aussage für einen Nachweis von *Burkholderia mallei* zu (mit dem monoklonalen Antikörper waren in allen Hautproben schwache Markierungen in den Krusten zu finden, jedoch nicht eindeutig bakteriellen Strukturen zuzuordnen).

Um die erhobenen unklaren histologischen und immunhistologischen Befunde noch weiter abzuklären, wurden gezielt Krusten von in Formalin archivierten Hautproben für die Untersuchung mittels PCR entnommen. In diesen Krusten konnte schließlich *Burkholderia mallei*-spezifische DNA nachgewiesen werden.

Die mit dem betroffenen Pferd zusammen gehaltenen Pferde des Bestands in Bippin wurden zwischenzeitlich dreimal im Abstand von jeweils 14 Tagen blutserologisch mit negativem Ergebnis auf Rotz untersucht.

Epidemiologische Ermittlungen sind umgehend eingeleitet worden. Es wurde festgestellt, dass das von Rotz betroffene Pferd nie nach anderen Mitgliedstaaten verbracht oder in Drittländer exportiert worden ist. Kontaktpferde wurden entweder in weiteren Beständen in Niedersachsen oder in anderen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Hessen) ermittelt. Die bisher vorliegenden Ergebnisse zu Untersuchungen dieser Kontaktpferde waren allesamt negativ im Hinblick auf das Vorliegen von Rotz.

Aus einer Befragung des Eigentümers des betroffenen Pferdes hatten sich zunächst Anhaltspunkte für die zuständige Behörde für „indirekte Kontakte nach Südamerika“ durch Personen und Pferde ergeben. Diese Anhaltspunkte trafen zwar zu, konnten aber nach bisher vorliegenden Erkenntnissen im Verlaufe der Ermittlungen nicht erhärtet werden: Der Eigentümer hatte zwar eines seiner Pferde zum Zwecke einer Teilnahme an einer Ausstellung in Rio de Janeiro (September 2010) bzw. eines Turniers in Porto Alegre (Mai 2012) nach Brasilien aus- und dann wieder nach Deutschland eingeführt. Im Rahmen von Eigenkontrollen sind dieses Pferd wie auch zwei im Jahr 2009 aus Brasilien nach Deutschland importierte Pferde am 6. Dezember 2014 mit negativem Ergebnis auf Rotz untersucht worden. Weiterhin hatte der Eigentümer vier internationale Springreitturniere in Brasilien im Jahr 2014 besucht, jedoch ohne Pferde aus seinem Bestand. Weiterhin hatte er Pferde über die USA nach Deutschland eingeführt.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt daher davon auszugehen, dass es sich um einen Einzelbefund handelt; die Ursache der Infektion mit *Burkholderia mallei* ist noch nicht geklärt.

Wie die zuständigen Behörden der betroffenen Länder mitteilten, gestaltete sich die Durchführung der epidemiologischen Un-

tersuchungen insoweit als schwierig, da die einschlägigen EU-Vorgaben keine Regelungen zur Führung eines Bestandsbuchs oder einer Meldung einer Verbringung eines Pferdes aus dem Bestand vorsehen. Die zuständigen Behörden waren und sind also auf die Mitwirkung der Eigentümer angewiesen. Das BMEL hatte daher bei der EU-Kommission angeregt, die skizzierten Regelungen aufzugreifen, um die aus Sicht des BMEL bestehende Regelungslücke zu schließen (im Verlaufe der Verhandlungen zur Verordnung [EG] Nr. 504/2008 zur Identifizierung von Equiden hatte das BMEL seinerzeit mehrfach auf diese Regelungslücke hingewiesen).

Für das innergemeinschaftliche Verbringen von Einhufern sind die Vorgaben der Richtlinie 2009/156/EG zu beachten. Danach dürfen registrierte und andere Einhufer innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn bestätigt werden kann, dass der zu verbringende Einhufer in den letzten sechs Monaten nicht in einem wegen Rotz gemäßregelten Bestand gehalten wurde. Diese Maßnahme gilt seit dem 13. Dezember 2014 für einen Zeitraum von sechs Monaten; die Frist berechnet sich nach dem Zeitpunkt der Tötung des betroffenen Tieres.

Der Export in Drittländer ist derzeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich für Kanada, USA, China, Mexiko, Indien, Singapur, Mazedonien, Serbien sowie die Schweiz. Aufgrund der vom BMEL abgestimmten Zertifikate bzw. vom jeweiligen Drittland übersandten Gesundheitsbedingungen ist die Ausfuhr derzeit nicht möglich nach Argentinien, Australien, Brasilien, Taiwan, Hongkong, Japan, Korea, Russland und Peru. Mit Russland wird derzeit über eine Regionalisierungsvereinbarung verhandelt.

Veterinärfragen beim Export

Der Export von Lebensmitteln und anderen Produkten tierischen Ursprungs sowie von Zucht- und Nutztieren ist für die deutsche Agrar- und Ernährungswirtschaft aufgrund gesättigter europäischer Märkte und steigender Drittlandsnachfrage weiterhin von großer Bedeutung. Durch die Ausbreitung des Schmallenberg-Virus wurden jedoch besonders Exporte von Rindern und Rinderogenetik aus Deutschland erschwert.

In Bezug auf den Export von Geflügel, Geflügelfleisch, Bruteiern und Eintagsküken hat der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza im November 2014 zum Handelsstopp mit zahlreichen Drittländern geführt. Mit wichtigen Handelspartnern wie Russland und Hongkong konnte jedoch eine Regionalisierung vereinbart werden.

Das aktuelle Auftreten eines Falls von Rotz (s. o.) hat seit Anfang Februar 2015 zum temporären Stillstand des Pferdeexports aus Deutschland in viele Drittländer geführt.

Die Fälle von ASP bei Wildschweinen in Estland, Lettland, Litauen und Polen beeinträch-

tigen den EU-Russland-Handel mit Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus der gesamten EU. Die EU-Kommission bemüht sich bislang erfolglos um ein Regionalisierungsabkommen mit Russland. Inzwischen wurde ein förmliches Beschwerdeverfahren bei der Welthandelsorganisation (WTO) eingeleitet. Erste Ergebnisse werden nicht vor Mitte dieses Jahres erwartet.

Russland war und ist auch weiterhin ein wichtiger Drittlandsmarkt für Lebensmittel und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Deutschland. Allerdings sind zusätzlich zu den ASP-bedingten Restriktionen Exporte nach Russland zurzeit wegen des im August 2014 in Kraft getretenen russischen Embargos auf Agrarprodukte aus der EU als Reaktion auf die Sanktionen der EU gegen Russland im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in der Ukraine mit großen Schwierigkeiten verbunden.

In Bezug auf den Export von Schweinefleisch gewinnt China zunehmend an Bedeutung. Deutschland hat sich mittlerweile zum Hauptlieferanten Chinas für frisches Schweinefleisch entwickelt. Derzeit steht das BMEL mit den chinesischen Behörden in Verhandlung, um den Kreis der von China zugelassenen deutschen Schlacht- und Zerlegebetriebe zu erweitern.

Auch das Markttöffnungsverfahren für Verarbeitungserzeugnisse aus Schweinefleisch konnte im Februar 2014 mit dem Besuch einer chinesischen Expertendelegation begonnen werden.

In Bezug auf den Export von Milch und Milcherzeugnissen einschließlich milchbasierter Babynahrung ist in den vergangenen Jahren auch eine kontinuierliche Steigerung des Exportvolumens nach China zu verzeichnen. Im Rahmen des chinesischen Registrierungsverfahrens für Betriebe, die Milch und

Milcherzeugnisse nach China exportieren, wurden vom 5. bis 14. März 2014 Milchverarbeitungsbetriebe und Babynahrungshersteller in vier Bundesländern durch eine chinesische Delegation besucht. Dabei fanden – stellvertretend für die deutsche Milchwirtschaft bzw. das deutsche System der Lebensmittelüberwachung – intensive Überprüfungen der jeweiligen betrieblichen Lebensmittelhygienestandards sowie der veterinärbehördlichen Überwachung der Betriebe statt. Bis Ende 2014 konnten fünf Hersteller von Babynahrung sowie 108 Milchverarbeitungsbetriebe für den Export nach China registriert und gelistet werden.

Den Export von Schweinefleisch nach Korea hatten zehn Betriebe beantragt, die alle im Jahr 2014 registriert und gelistet werden konnten. Für den Export von Milch und Milchprodukten nach Korea wurde ein Veterinärzertifikat abgestimmt, für weitere Produkte sind Veterinärzertifikate in Vorbereitung (z. B. Eier und Eiprodukte, Naturdärme). Für den Export von Rindfleisch nach Korea wurde ein Markttöffnungsverfahren eingeleitet.

In Bezug auf den Export von Pferden konnten mit Peru und Mexiko im Jahr 2014 Zertifikate abgestimmt werden, allerdings muss beim Handel mit Mexiko nach zahlreichen Unregelmäßigkeiten seit dem 1. Januar 2015 ein spezielles Sicherheitspapier verwendet werden.

Internationale Tiergesundheitsfragen

Bis 2050 wird mit einem Anstieg des weltweiten Bedarfs an tierischem Eiweiß (Milch, Eier, Fleisch) um 70 Prozent gerechnet. Die Aufgabe, der wachsenden Weltbevölkerung Zugang zu tierischem Eiweiß zu verschaffen, wird jedoch durch Tierseuchen gefährdet, die Schätzungen zufolge weltweit durchschnittliche Verluste von über 20 Prozent verursachen.

Derzeit wird die weltweite Nachfrage nach tierischem Eiweiß durch die Intensivierung der Tierproduktion gedeckt. Um jedoch die damit verbundenen Hygiene- und Umweltrisiken wirksam kontrollieren zu können, müssen internationale Standards festgelegt werden. Diese müssen dann von staatlichen Stellen umgesetzt werden, die auch in der Lage sind, diese durchzusetzen.

Die OIE ist die zwischenstaatliche Organisation, die für die Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierschutzes weltweit zuständig ist. Ihr gehören 180 Mitgliedstaaten an. Sie stellt den Regierungen die geeigneten Methoden zur Verfügung. Das BMEL bringt sich daher aktiv in die Arbeit der OIE ein, nicht zuletzt durch die Unterstützung ihrer internationalen Fachkonferenzen, um Vertretern aus Entwicklungsländern oder wirtschaftlich benachteiligten Mitgliedstaaten die Teilnahme zu ermöglichen. Auf diese Weise wurden 2014 ein regionaler Workshop über das Management streunender Hunde in Balkanländern in Bukarest, ein Seminar zu Früherkennung und Prävention der ASP und anderer Tierkrankheiten an der Schnittstelle Wildtier/Haustier/Mensch sowie die dritte Weltkonferenz für OIE-Referenzzentren gefördert.

Derzeit wird die Förderung eines Projekts zur Bekämpfung der Tollwut im südlichen Afrika vorbereitet, an dem sich auch das FLI, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, mit seiner Expertise beteiligen wird.

Tierarzneimittelrecht

16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Die Erfassung der pro Halbjahr in den Betrieben gehaltenen Tiere und der in diesem Zeitraum bei Mastrindern, -schweinen und -geflügel eingesetzten Antibiotikamengen zur

Anzeige

Anzeige

Berechnung des Indikators Therapiehäufigkeit hat am 1. Juli 2014 begonnen.

Am 14. Januar 2015 endete die Frist für die erstmalige Erfassung und Meldung der Daten durch die Tierhalter zur Ermittlung der Therapiehäufigkeit. Die Meldungen der betrieblichen Therapiehäufigkeit an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mussten bis Ende Februar 2015 erfolgen. Nach Kenntnis des BMEL haben sich bei den Meldevorgängen keine größeren Schwierigkeiten ergeben.

Erstmals liegen somit die Daten vor, mit denen die betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit und die bundesweiten Kennzahlen ermittelt werden. Am 31. März 2015 hat das BVL diese bundesweiten Kennzahlen im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung richtet sich an den Tierhalter und die zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörden. Die Tierhalter haben nun bis zum 31. Mai 2015 Zeit, festzustellen und zu dokumentieren, wo ihre betriebsindividuellen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten im Bundesvergleich einzuordnen sind. Sofern die Tierhalter mit ihrer betrieblichen Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahlen liegen, müssen sie in Zusammenarbeit mit ihrem Tierarzt die Ursachen ermitteln und gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Reduktion ihres Antibiotikaeinsatzes treffen. Dies kann z. B. auch die Erstellung und Vorlage eines schriftlichen Antibiotikaminimierungsplans bei der zuständigen Überwachungsbehörde sein.

Mit dem Verordnungsentwurf zur „*Dritten Verordnung zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Verordnungen*“ hat das BMEL weitere Regelungen zur Umsetzung der 16. AMG-Novelle vorgelegt. Der Entwurf sieht technische Details zur Berechnung der bundesweiten Kennzahl der Therapiehäufigkeit sowie Einzelheiten zu den Maßnahmenplänen zur Antibiotikaminimierung durch den Tierhalter vor. Daneben sollen die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV) novelliert und die Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-AMV) geändert werden. Ziel ist, zum einen die Nachweispflichten für Halter Lebensmittel liefernder Tiere zu präzisieren. Durch Änderung der DIMDI-AMV soll zum anderen möglich werden, auch personen- oder betriebsbezogene Daten zum Zwecke eines Tierarzneimittelmonitorings zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung liegt dem Bundesrat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 8. Mai 2015 vor.

Mit der 16. AMG Novelle wurden Ermächtigungen geschaffen, um u. a. den Einsatz von bestimmten Antibiotika auf die in der Zulassung genannten Bedingungen zu beschränken oder die Durchführung von Antibiotogrammen vorzuschreiben. Die Arbeiten an einem Entwurf zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) mit entsprechenden Regelungen werden weiter vorangetrieben.

In den vergangenen zwei Jahren sind international auch außerhalb der EU zahlreiche Aktivitäten zur Eindämmung der Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen gestartet worden. Deutschland, darunter das BMEL, ist insbesondere mit der Arbeit zu folgenden Aktivitäten und Initiativen zu Antibiotikaresistenzen befasst: G7, Weltgesundheitsorganisation (WHO), OIE, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Global Health Security Agenda (GHS), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Codex Alimentarius. Jede der genannten Organisationen und Initiativen hat im letzten Jahr ihre Arbeit zu Antibiotikaresistenzen intensiviert. Die Stellungnahmen zu Resolutionen, Aktionsplänen etc. werden national mit den beteiligten Bundesministerien, darunter das BMEL, und Bundesoberbehörden sowie teilweise mit den EU-Mitgliedstaaten abgestimmt und weiter vorangetrieben.

Fleisch- und Lebensmittelhygiene

Stand der Beratungen zum

EU-Lebensmittelhygienepaket

Zum Stand der Beratungen zum EU-Lebensmittelhygienepaket gibt es nach wie vor keinen neuen Sachstand. Über den Zeitpunkt, wann der Vorschlag für eine Revision des Lebensmittelhygienepakets vorgelegt werden soll, wurde kommissionsintern noch nicht entschieden. Auch über den Inhalt liegen keine konkreten Informationen vor. Nach bisherigen Verlautbarungen der EU-Kommission gehen die Überlegungen dahin, die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 in eine Verordnung zusammenzufassen und Regelungen aus der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, soweit sinnvoll, in der zu revidierenden Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgehen zu lassen.

Die materiellen Anforderungen an die amtliche Überwachung werden in Artikel 15 und 15a der neuen Kontrollverordnung verankert sowie in darauf basierendem Sekundärrecht. Änderungen an den grundlegenden Prinzipien des Lebensmittelhygienerechts soll es nach bisherigen Erkenntnissen nicht geben.

EU-Muster für die Lebensmittelketteninformation

Die Erörterung eines Verordnungsentwurfs, mit dem das Muster für Lebensmittelketteninformation für Schlachtschweine festgelegt werden soll, ist auf Unionsebene weitgehend abgeschlossen. Als neue Elemente enthält dieses Muster u. a. die Verpflichtung zur Angabe der Tierarzneimittel, die während der letzten 60 Tage vor dem Verbringen angewendet wurden, eine Bestätigung der Einhaltung der Wartezeiten, den Salmonellenstatus des Herkunftsbestands sowie die Ergebnisse zuvor durchgeführter Ante- und Post-mortem-Inspektionen. Die Kommission beabsichtigt, den Verordnungsentwurf dem Ständigen Ausschuss in den nächsten Monaten zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Das BMEL hat einen Entwurf für die „*Dritte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts*“ auf den Weg gebracht. Der Verordnungsentwurf lag Ländern und zu beteiligten Kreisen zur Stellungnahme vor und soll dem Bundesrat nach der Sommerpause dieses Jahres zugeleitet werden. Die Verordnung dient der Anpassung nationaler Durchführungsvorschriften an geändertes EU-Recht sowie der Stärkung des Verbraucherschutzes im Hinblick auf den Einsatz von Antibiotika in der Tiermast. Im Wesentlichen ist vorgesehen,

- die Ausnahmeregelung der Verordnung (EU) Nr. 216/2014 von der systematischen Trichinenuntersuchung bei Hausschweinen auch auf die nicht unter den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallenden Hausschlachtungen zu übertragen.
- bei Masthähnchen die gesamte Mastperiode als sicherheitserheblichen Zeitraum zu betrachten, innerhalb dessen die Verabreichung von Tierarzneimitteln entsprechende Angaben im Rahmen der Informationen zur Lebensmittelkette erforderlich macht.
- einen Verstoß gegen die pflichtgemäße Übermittlung der Informationen zur Lebensmittelkette als Ordnungswidrigkeit gegenüber dem Erzeuger von Schlachttieren beweisen zu können.

Amtliche Kontrollen

Revision der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Der Legislativvorschlag einer Verordnung über amtliche Kontrollen vom 6. Mai 2013 ist Teil eines umfassenden Pakets, mit dem der Acquis in den Bereichen Futter- und Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial angepasst werden soll. Zugleich soll das System der amtlichen Kontrollen weiter verbessert und in die EU-Politik in diesen Bereichen integriert werden.

Der Vorschlag der EU-Kommission ist nach Auffassung des BMEL geeignet, eine weitere Vereinheitlichung des Vollzugs der überwiegend gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entlang der Agrar-Lebensmittelkette zu bewirken. Er trägt dadurch zum noch besseren Funktionieren des Binnenmarktes unter Wahrung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus sowie zur Modernisierung des Systems der amtlichen Kontrollen bei.

Der Verordnungsvorschlag wird im Rat intensiv beraten. In der ersten Ratsarbeitsgruppensitzung haben sich neben Deutschland zahlreiche weitere Mitgliedstaaten v. a. zu folgenden Punkten des Verordnungsvorschlags kritisch geäußert:

1. der geplanten Ausweitung des Anwendungsbereichs auf den Agrarsektor
2. den zahlreichen von der Kommission vorgesehenen delegierten Rechtsakten

3. den verpflichtenden Gebühren für Regelkontrollen sowie die Ausnahme für Kleinstbetriebe (weniger als zehn Mitarbeiter und 2 Mio. € Jahresumsatz)

Die erste technische Lesung des Verordnungsvorschlags im Rat wurde im April 2014 unter griechischer Präsidentschaft abgeschlossen. Im Europäischen Parlament hat die erste Lesung am 15. April 2014 stattgefunden. Das neue Europäische Parlament hat sich die Stellungnahme des alten Parlaments zu eigen gemacht. Derzeit wird im Rat auf der Grundlage von Kompromisstexten der lettischen Präsidentschaft weiter beraten.

Hinsichtlich der strittigen Frage, wie die amtlichen Kontrollen zu finanzieren sind, zeichnet sich ab, dass neben der verpflichtenden Erhebung von Gebühren für Regelkontrollen weiterhin auch eine Steuerfinanzierung möglich sein soll. Die Beratungen könnten Ende 2015 abgeschlossen werden.

Zu Artikel 15, der den materiellen Anknüpfungspunkt für die amtliche Überwachung zu der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 darstellt, hat die Präsidentschaft Kompromisspapiere vorgelegt, die sich deutlich enger an den noch geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 orientieren als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag. Diese Vorschläge nehmen Überlegungen aus der deutschen Stellungnahme ebenso auf wie Ergebnisse aus der ersten Lesung des Vorschlags im Europäischen Parlament vom 14. April 2014. Aus deutscher Sicht bilden die Vorschläge der Präsidentschaft eine gute Grundlage zur Fortführung der Festlegung des gemeinsamen Standpunktes.

Deutschland sowie zahlreiche andere Delegationen haben Prüfvorbehalt zu den zahlreichen Ermächtigungen der Kommission zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten eingelegt. Zudem besteht noch Beratungsbedarf zu den neu aufgenommenen Definitionen für Tätigkeiten, die „unter der Aufsicht“ bzw. „unter der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes“ durchzuführen sind.

Berufsrecht

Das Thema Berufsrecht wird derzeit im Wesentlichen von den Entwicklungen auf europäischer Ebene bestimmt. Im Rahmen der novellierten **Berufsqualifikationsrichtlinie** hat die Kommission die sogenannte Transparenzinitiative gestartet. Zur dritten Phase dieser Transparenzinitiative, in der wir uns gegenwärtig befinden, wurde bereits auf der Herbst-Delegiertenversammlung 2014 der BTK berichtet. Das BMEL hat bereits einen ersten umfangreichen Antwortentwurf auf die Fragen der Kommission erarbeitet, der Mitte Januar mit den Ländern besprochen wurde. Nun beginnt die Feinarbeit an dem Entwurf. Ziel ist es,

- die Berufszugangsregelungen der Bundes-Tierärzteordnung,
- die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in ihrer gegenwärtigen Form und

- die Berufsausübungsregelungen der Länder im Wesentlichen
- an den Kriterien Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu messen und zu rechtfertigen.

Bestimmte Berufsausübungsregelungen der Länder stehen gegenwärtig zusätzlich im Rahmen der **Dienstleistungsrichtlinie** im Fokus der Kommission. Stichwort: Rechtsformfreiheit für den Betrieb von Tierarztpraxen, insbesondere die Möglichkeit des Betriebs einer Tierarztpraxis in der Rechtsform einer juristischen Person. Dazu komme ich aber gleich.

In Sachen Dienstleistungsrichtlinie und damit zusammenhängend in Sachen Gebührenordnung stellt sich die aktuelle Entwicklung wie folgt dar: Die Kommission hat im Juli letzten Jahres unter Bezug auf den durchgeführten „peer-review“ in einem Schreiben nochmals verschiedene Regelungen kritisiert und um Überprüfung gebeten. Deutschland hat darauf ausführlich geantwortet. Anfang Dezember 2014 hat die Kommission nun aber ein sogenanntes Pilotverfahren gegen Deutschland eröffnet. Ein Pilotverfahren ist die Vorstufe zu einem offiziellen Vertragsverletzungsverfahren, um bestehende Meinungsverschiedenheiten auszuräumen oder die Kommission zu bestimmten Fragen zu unterrichten. Die GOT ist nicht Gegenstand dieses Pilotverfahrens. Allerdings hat die Kommission gegen Österreich wegen der dortigen Honorarordnung für tierärztliche Leistungen ein Pilotverfahren eröffnet. Die österreichische Honorarordnung unterscheidet sich zwar von der deutschen GOT. So ist z. B. der Normgeber unterschiedlich – dort die Tierärztekammer, hier die Bundesregierung. Ferner enthält die Honorarordnung Österreichs keine flexiblen Elemente wie die hiesige GOT, wie die Möglichkeit der Abweichung von Mindest- oder Höchstgebühren im begründeten Einzelfall oder bei der Bestandsbetreuung. Die österreichischen und die deutschen Gebührenregelungen sind daher nicht ohne Weiteres vergleichbar. Jedoch ist gleichwohl bei dem Thema Anpassung der Gebührenordnung weiterhin höchste Vorsicht geboten, da die Kommission den Mindest- und Höchstgebühren grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Den Fortgang des Pilotverfahrens gegen Österreich wird das BMEL aufmerksam verfolgen.

In dem Pilotverfahren gegen Deutschland hat die Kommission im tierärztlichen Bereich um die Information gebeten, inwieweit in den Bundesländern, in denen die juristische Person als Rechtsform einer Tierarztpraxis nicht ausdrücklich zugelassen ist, gleichwohl die Wahl der juristischen Person als Rechtsform möglich sein kann. Das BMEL hat in seiner Antwort auf die in Deutschland grundgesetzlich verbürgte Berufsfreiheit verwiesen, die auch die Freiheit zur Wahl der Rechtsform umfasst, sofern keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen. Darüber hinaus wurde auf die Praxis aufmerksam gemacht, dass in diesen Bundesländern Tierarztpraxen in der Rechtsform der

juristischen Person bestehen und zugelassen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Kommission trotzdem auf die ausdrückliche Zulassung der Rechtsform der juristischen Person in den Berufsordnungen der betroffenen Länder bestehen wird.

Mitte Januar 2015 hat in Bonn eine erste **Bund-Länder-Besprechung zum Thema Berufsrecht** stattgefunden. Solche Besprechungen sollen nun – wie mit den Ländern vereinbart wurde – regelmäßig erfolgen. Ziel ist es, zu versuchen, die Berufsausübungsregelungen insgesamt aus dem Fokus der Kommission zu bekommen. Dazu hat das Bundesministerium vorgeschlagen, eine Muster-Berufsordnung zu erarbeiten, die inhaltlich mit den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie übereinstimmt. Dem haben die Länder zugestimmt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Muster-Berufsordnung der BTK wesentliche Grundlage sein. Es werden dann im Rahmen der Prüfung von Liberalisierungsmöglichkeiten – die im Übrigen inzwischen auch vom Bundeskanzleramt angemahnt werden – sämtliche Rechte und Pflichten auf den Prüfstand gestellt, nicht nur diejenigen, die gegenwärtig im Fokus der Kommission stehen, sondern auch alle übrigen. Ziel dabei ist, möglichst einheitliche Berufsausübungsregelungen zu bekommen, die der Kommission zukünftig keine Gelegenheit mehr geben, die Mitgliedsstaaten gegeneinander auszuspielen, sich jeweils auf die liberalste Regelung zu berufen und strengere Regelungen als dienstleistungsbeschränkend zu hinterfragen. Dies erfordert natürlich den „goodwill“ der Länder und der Tierärztekammern, da in diesem Bereich die Länder die alleinige Regelungszuständigkeit besitzen bzw. diese zum großen Teil auch im Selbstverwaltungsrecht der Tierärztekammern liegt. Die Debatte wird sehr schwierig werden, auch deshalb, weil die anderen Heilberufe ebenfalls ähnliche Berufsausübungsregelungen haben und Änderungen in dem einen Heilberuf deshalb innerhalb der Länder jeweils mit den anderen Heilberufen diskutiert und im Wesentlichen in Einklang gebracht werden müssen.

Gleichwohl ist auch in diesem Fall selbstbestimmtes Handeln besser als ständiges bloßes Reagieren, da sich die Kommission gegenwärtig nicht mehr mit der Bekundung von Handlungsabsichten zufrieden geben wird. Vielmehr wurde seitens der neuen Kommission die „Nulltoleranzpolitik“ ausgerufen. Die Kommission macht damit nun Ernst in der Durchsetzung ihrer Vorstellung von Liberalisierungen im Dienstleistungsbereich. Dem müssen sich wegen des föderativen Systems in Deutschland Bund und Länder gemeinsam stellen, um größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Das BMEL ist dazu bereit.

*Dr. Karin Schwabenbauer,
Leiterin der Unterabteilung Tiergesundheit
und Tierschutz der Abteilung Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
BMEL, Bonn*

Änderung der BTK-Satzung und BTK-Geschäftsordnung

Auf der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer (BTK) am 13./14. März 2015 in Berlin wurden einige Änderungen der Geschäftsordnung und Satzung der BTK verabschiedet. Mit nachfolgender Veröffentlichung der geänderten Versionen werden diese gültig.

Satzung der Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.

(in Kraft seit 1. September 2003, zuletzt geändert am 14. März 2015)

§ 1 Organisation und Sitz

- (1) Die Tierärztekammern der Länder der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: „BTK-Mitglieder“) bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Bundestierärztekammer e. V. – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern“. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Bundestierärztekammer hat, entsprechend der Aufgabenzuweisung der BTK-Mitglieder durch die jeweiligen Heilberufsgesetze, folgende Aufgaben:
 1. Den ständigen Erfahrungsaustausch unter den Tierärztekammern und gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten zu gewährleisten sowie auf eine möglichst einheitliche Regelung der tierärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für die tierärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten hinzuwirken.
 2. Beratung der Tierärztekammern.
 3. Wahrnehmung der Belange der Tierärzteschaft gegenüber Gesetzgeber, Verwaltung und Öffentlichkeit.
 4. Förderung der Fortbildung, insbesondere durch die Trägerschaft der Akademie für tierärztliche Fortbildung sowie der Aus- und Weiterbildung.
 5. In allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, die beruflichen Belange der Tierärzteschaft auf nationaler und internationaler Ebene zu wahren.
- (2) Die Tätigkeit der Bundestierärztekammer ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn gerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern; Beobachter

- (1) Tierärztekammern können der Bundestierärztekammer beitreten. Der Beitrittsantrag ist an das Präsidium zu richten. Dieses beschließt über den Beitritt. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
- (2) Auf Antrag können tierärztliche Organisationen nach Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung als Beobachter zugelassen werden. Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Studierenden der Veterinärmedizin.
- (3) Beobachter haben das Recht,
 - zu den Delegiertenversammlungen Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
 - in einer eigenen Rubrik im „Deutschen Tierärzteblatt“ Informationen in angemessenem Umfang kostenfrei zu veröffentlichen.
- (4) Mitgliedsbeiträge: Der Austritt eines BTK-Mitgliedes aus der Bundestierärztekammer kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist mindestens sechs Monate zuvor durch eingeschriebenen Brief dem Präsidium zu erklären. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Bundestierärztekammer. Finanzielle Ansprüche an die Bundestierärztekammer können seitens der ausgetretenen Organisationen nicht erhoben werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses seinen Verpflichtungen gegenüber der Bundestierärztekammer auch nach zwei im Abstand von drei Monaten zugestellten Mahnungen nicht nachkommt.
- (5) Beobachter können jederzeit aus der Bundestierärztekammer austreten. Den Beobachterstatus kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums aufheben.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Bundestierärztekammer sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. das Präsidium
 3. das Erweiterte Präsidium
- (2) In den Abstimmungen aller Organe und Gremien entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen, soweit in Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden in keinem Fall gewertet.

(3) Die Mitglieder aller Organe und Gremien sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder und der Vorsitzende der Akademie für tierärztliche Fortbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Delegiertenversammlung beschließt.

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die BTK-Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung durch antrags- und stimmberechtigte Tierärztinnen und Tierärzte (Delegierte) vertreten. Der Delegiertenversammlung gehören je zwei Delegierte für die ersten 800 Mitglieder, ein Delegierter für jeweils weitere 800 Mitglieder und nochmals ein Delegierter bei einer restlichen Anzahl von mindestens 400 Mitgliedern an.
- (2) Jede Organisation mit Beobachterstatus kann bis zu zwei Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
- (3) Die Delegierten sind von den Mitgliedern zu benennen. Bei Verhinderung eines Delegierten kann ein Ersatzdelegierter entsandt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind den Delegierten gleichgestellt und haben aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Die Delegiertenversammlung tagt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn sechs der BTK-Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Sitzungen sind für Tierärzte öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung werden vom Präsidenten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig; sie darf nicht weniger als sieben Tage betragen.

(6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

(7) Eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten ist erforderlich für:

1. Erlass oder Änderung der Satzung
2. Ausschluss von Mitgliedsorganisationen, Widerruf des Beobachterstatus
3. Haushaltsplan
4. Entlastung des Präsidiums
5. Entlastung des Vorstandes der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)
6. Ehrungen von Persönlichkeiten

7. Beschluss über die Höhe der Beiträge je Mitglied der BTK-Mitglieder
8. Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
9. Zustimmung zur Auflösung der ATF
- (8) Auf Antrag eines Delegierten muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (9) Über Ort, Zeit und Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die wesentlichen Verhandlungsergebnisse enthält. Diese Niederschrift ist vom Präsidenten und einem Delegierten, der an der gesamten Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

§ 7 Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung beschließt zusätzlich zu den Aufgaben in § 6 Abs. 7 insbesondere über:

1. Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums
2. Einsetzung von Ausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder
3. Angelegenheiten des Berufsstandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung dem Präsidenten oder dem Präsidium übertragen sind
4. Ort und Zeitpunkt des Deutschen Tierärztes Tages
5. Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung
6. den Berufsstand betreffende Ordnungen
- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums beschließt die Delegiertenversammlung über folgende Angelegenheiten der Akademie für tierärztliche Fortbildung:
 1. Genehmigungen von Änderungen der Statuten
 2. Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages
 4. Feststellung der Jahresrechnung
 5. Zustimmung zur Auflösung (§ 6 Abs. 7 Nr. 9)

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus
- dem Präsidenten,
 - dem 1. Vizepräsidenten und dem Schatzmeister, der gleichzeitig 2. Vizepräsident ist, und
 - vier Ressortverantwortlichen.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Delegiertenversammlung aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Ressortverantwortlichen werden von der Delegiertenversammlung gewählt und haben die Aufgabe, nach Maßgabe des Präsidiums ihr Ressort verantwortlich zu bearbeiten und darüber der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Für folgende Ressorts werden Verantwortliche gewählt:
- praktische Berufsausübung
 - öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz
 - Weiterbildung, Forschung und Industrie
 - internationale Angelegenheiten

- (4) Die Wahl jedes Präsidiumsmitgliedes erfolgt in getrennten Wahlgängen durch geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit in weiteren Wahlgängen zwischen den Kandidaten, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen erzielt hatten.
- (5) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach § 3. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis das neu gewählte Präsidium die Amtsgeschäfte übernommen hat. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so wählt die Dele-

giertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger. Der Präsident kann in dieses Amt zweimal wiedergewählt werden.

(6) Der Vorsitzende der Akademie für tierärztliche Fortbildung nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Einen ausscheidenden Präsidenten kann die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 9 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Bundestierärztekammer und ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Anzeige

Anzeige

(2) Der Präsident vertritt und leitet die Bundestierärztekammer nach der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Präsidiums. Der erste oder der zweite Vizepräsident vertreten die Bundestierärztekammer im Verhinderungsfalle des Präsidenten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums und der Delegiertenversammlungen.

§ 10 Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium besteht aus den Präsidenten der BTK-Mitglieder und den Mitgliedern des Präsidiums. Es hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der BTK-Mitglieder zu beraten und zu koordinieren, insbesondere die Kammerordnungen zu harmonisieren.

(2) Das Erweiterte Präsidium berät alle Angelegenheiten der Bundestierärztekammer und erarbeitet Beschlussvorlagen für die Delegiertenversammlung.

(3) Das Erweiterte Präsidium wird auf Vorschlag des Präsidenten, des Präsidiums oder eines Drittels der Kammerpräsidenten einberufen.

(4) Im Verhinderungsfalle können sich die Kammerpräsidenten/Kammerpräsidentinnen im Erweiterten Präsidium vertreten lassen. Ein BTK-Mitglied, dessen Präsident/Präsidentin dem Präsidium angehört, hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vertretung im Erweiterten Präsidium.

§ 11 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung, Beitrag

(1) Die Bundestierärztekammer unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle. Die Aufbringung der Kosten für die Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer erfolgt durch die BTK-Mitglieder.

(2) Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer; er führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Präsidenten. Einstellungen und Entlassungen von Personal werden vom Präsidenten nach Anhörung der Vizepräsidenten vorgenommen. Die Einstellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(3) Die Durchführung der Geschäfte und Einzelheiten der Verfahren bei der Beschlussfassung und Amtsführung der Organe und sonstigen Gremien werden in der Geschäftsordnung geregelt, die im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht wird.

§ 12 Ausschüsse

(1) Zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete können Ausschüsse eingesetzt werden. Ihre Bildung, die Zuweisung ihrer Aufgaben, die Festlegung der Anzahl und die Wahl ihrer Mitglieder sowie der kooptierten Ausschussmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben in allen Ausschüssen beratende Stimme. Soweit ein Mitglied des Präsidiums einem Ausschuss angehört, hat es Stimmrecht.

(3) Die Dauer und Tätigkeit der Ausschüsse richtet sich grundsätzlich nach § 8 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Wahl spätestens in der ersten Delegiertenversammlung nach der Wahl des Präsidiums erfolgt. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt derjenige Vertreter nach, der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist die Liste der Vertreter erschöpft, so wählt das Präsidium einen Nachfolger. Beschlüsse über die Nachwahl und Abberufung von Ausschussmitgliedern fasst das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

(4) Die Delegiertenversammlung wählt den Finanz- und Haushaltsausschuss zur Überwachung der Haushaltsführung und zur Prüfung der Rechnungslegung sowie zur Aufstellung des Haushaltsplanvoranschlags. Der Ausschuss ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Kassenführung zu verlangen. Er hat jährlich eine Kassenprüfung durch einen unabhängigen Buchprüfer zu veranlassen und kann selbst jederzeit eine Haushalts- und Kassenprüfung durchführen. Über beide Prüfungen hat er der Delegiertenversammlung zu berichten.

(5) Der für das Arzneimittelrecht zuständige Ausschuss nimmt zugleich die Aufgaben der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer wahr.

§ 13 Deutscher Tierärztertäg

Der Deutsche Tierärztertäg ist mindestens in jedem dritten Jahr einzuberufen. Das Nähere regelt eine besondere Satzung.

§ 14 Deutsches Tierärzteblatt

Das Deutsche Tierärzteblatt ist das Mitteilungsblatt der Bundestierärztekammer.

§ 15 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Bundestierärztekammer beschließt die Delegiertenversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung von mindestens einem Drittel der BTK-Mitglieder zur Tagesordnung gestellt werden. Die Delegiertenversammlung ist in dieser Angelegenheit nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der BTK-Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten.

(2) Für die Liquidation gelten die §§ 48, 49 des BGB.

(3) Das Vermögen der Bundestierärztekammer geht bei der Auflösung auf die BTK-Mitglieder entsprechend den von diesen im Jahr vor der Auflösung geleisteten Beiträgen über.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer

am 9. April 2003 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Registergericht mit ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Geschäftsordnung der Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.

(in Kraft getreten seit 1. Januar 2004, zuletzt geändert in der Frühjahrs-Delegiertenversammlung am 14. März 2015)

§ 1 Geschäftsstelle

Die Bundestierärztekammer unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Kassenführung eine Geschäftsstelle.

§ 2 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Bundestierärztekammer werden durch den Geschäftsführer nach Satzung, Geschäftsordnung und Weisung des Präsidenten erledigt.

§ 3 Wahl und Amtsübernahme des Präsidiums

(1) Die Wahl des Präsidiums nach § 8 Abs. 4 der Satzung leitet der von der Delegiertenversammlung gewählte Wahlleiter.

(2) Der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest und beruft zwei Delegierte, die mit ihm zusammen den Wahlausschuss bilden. Dieser legt das Ergebnis der Wahl schriftlich nieder. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Akten und Unterlagen sind an den neu gewählten Präsidenten bei dessen Amtsübernahme zu übergeben.

§ 4 Präsidium

(1) Die Vizepräsidenten vertreten, sie und die Ressortverantwortlichen unterstützen und beraten den Präsidenten bei seiner Amtsführung nach Maßgabe der Satzung, dieser Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

(2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Der Präsident kann gegebenenfalls weitere Personen zuziehen.

(3) Das Präsidium wird durch den Präsidenten einberufen

1. bei Bedarf jederzeit,
2. auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern,
3. mindestens zweimal jährlich.

§ 5 Erweitertes Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium tagt in der Regel zweimal jährlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Erweiterten Präsidiums oder auf Anordnung des Präsidenten können weitere Personen zugezogen werden.

(2) Für die Sitzungen des Erweiterten Prä-

sidiiums gelten ansonsten die Geschäftsordnungsregelungen der Delegiertenversammlung sinngemäß.

(3) Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Geschäftsstelle zugeleitet werden.

§ 6 Delegiertenversammlung

(1) Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind den Delegierten grundsätzlich vor der Sitzung zuzustellen.

(2) Die Teilnahme von Tierärzten, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind, muss der Geschäftsstelle zwei Wochen vor der Sitzung angezeigt werden. Die Teilnahme sonstiger Personen bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

Andere Personen können durch den Präsidenten zugezogen werden, wenn es die Tagesordnung erforderlich macht.

§ 7 Feststellungen vor Eintritt in die Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zu erledigen:

1. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Delegierten und der Beschlussfähigkeit
2. Mitteilung des Präsidenten über das Ausscheiden und den Eintritt von Delegierten
3. Genehmigung der Tagesordnung

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten aufgestellt.

(2) Jeder Delegierte kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

Diese müssen spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Vorschläge zur Tagesordnung können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt.

(3) Vorlagen und Berichte des Präsidiums können der Tagesordnung zugefügt werden.

(4) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden.

§ 9 Sitzungsordnung

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Delegiertenversammlung.

(2) Der Präsident ist verpflichtet, für einen geordneten Verlauf der Sitzungen zu sorgen.

(3) Der Präsident hat einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, darauf aufmerksam zu machen und zur Sache zu rufen. Er ist berechtigt, ihm im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.

(4) Verletzt ein Redner die Würde oder Ordnung der Sitzung, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen.

(5) Ist ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so

hat ihm der Präsident das Wort zu entziehen. Dem zur Ordnung Gerufenen steht das Einspruchsrecht an die Delegiertenversammlung zu, die sofort und endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(6) Macht sich ein Sitzungsteilnehmer einer groben Verletzung der Ordnung der Sitzung schuldig, so kann der Präsident ihn von der Sitzung ausschließen. Abs. 5 letzter Satz gilt entsprechend.

(7) Die Sitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der anwesenden Delegierten es beschließt.

§ 10 Redeordnung

(1) Wortmeldungen können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Er kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(2) Außer der Reihe erhält das Wort in folgender Reihenfolge:

1. wer zur Geschäftsordnung sprechen will
2. der Berichterstatter

(3) Die Redezeit soll, mit Ausnahme von Berichterstattungen, grundsätzlich 5 Minuten nicht überschreiten. Sie kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung weiter eingeschränkt oder verlängert werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Die Beschlussfähigkeit besteht, solange sie nicht erfolgreich angezweifelt und Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Über die Formulierung seines Antrages kann dem Antragsteller außer der Reihe das Wort erteilt werden. Vor der Abstimmung soll der endgültig formulierte Antrag nochmals bekanntgegeben werden.

(3) Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Sitzungsleiter zur Abstimmung auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig. Über einen weitergehenden Antrag wird zuerst und über einen Änderungsantrag vor dem Erstantrag abgestimmt.

(4) Weitergehende Anträge sind grundsätzlich:

1. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
2. Antrag auf Vertagung
3. Antrag auf Beratung im Präsidium oder in einem Ausschuss

(5) Der Sitzungsleiter hat über Anträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:

1. für den Antrag,
 2. gegen den Antrag,
 3. Stimmenthaltung
- und das Stimmergebnis festzustellen.

(6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufheben der Stimmkarte. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(7) Bei geheimer Abstimmung ist ein Ausschuss sinngemäß nach § 3 Abs. 1 und 2 zu bilden. Der Leiter des Ausschusses hat die Formalitäten der schriftlichen Abstimmung

Anzeige

bekannt zu geben, insbesondere hinsichtlich Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel.

Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

§ 12 Schriftliche Abstimmung

Bei Fragen von großer Eilbedürftigkeit kann der Präsident eine Beschlussfassung der Delegierten im schriftlichen Umlaufverfahren veranlassen. Für die Abstimmung gilt § 6 der Satzung entsprechend.

§ 13 Ergebnisprotokoll und Anwesenheitsliste

(1) Über Ort, Zeit und Verlauf von Sitzungen aller Gremien der Bundestierärztekammer ist innerhalb eines Monats ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem die zur Abstimmung gestellten Anträge, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse, die ausdrücklich zur Niederschrift gegebenen Erklärungen und der Schriftführer hervorgehen müssen. Diese Ergebnisprotokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Geschäftsstelle stellt den Sitzungsteilnehmern das Ergebnisprotokoll baldmöglichst zu. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung kein Widerspruch ein, so gilt es als genehmigt und kann veröffentlicht werden.

(2) Bei den Sitzungen wird eine Anwesenheitsliste geführt. Fehlende Mitglieder werden besonders aufgeführt.

§ 14 Ausschüsse und Sachverständige

(1) Die Delegiertenversammlung bestimmt die Bildung der Ausschüsse, die Zuweisung ihrer Aufgaben, die Anzahl ihrer Mitglieder und kooptierten Mitglieder.

(2)

1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jedes Ausschusses werden in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Zur Wahl wird ein Wahlausschuss nach § 3 Abs. 1 und 2 gebildet.

2. Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder aller Ausschüsse fordert die Geschäftsstelle die Mitgliedsorganisationen und Beobachter auf, bis zu einem bestimmten Termin Wahlvorschläge einzureichen. Mehrfachnennungen sind möglich. Nach Ablauf dieser Frist können grundsätzlich keine ergänzenden Vorschläge mehr eingebracht und berücksichtigt werden. Wahlvorschläge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer schriftlichen Erklärung des Vorgesetzten begleitet sind, in der dieser seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt und bestätigt, über die mögliche Belastung als Ausschussmitglied belehrt worden zu sein.

Die Geschäftsstelle erstellt aus den Vorschlägen eine Liste aller Vorschläge für jeden Ausschuss in alphabetischer Reihenfolge und übersendet diese und zusätzlich einen Vorschlag des Präsidiums mit der Einladung zur Delegiertenversammlung. Das Erweiterte Präsidium kann dazu Wahlempfehlungen abgeben und die Liste ergänzen.

3. Zur Wahl jedes Ausschusses dürfen von jedem Delegierten insgesamt höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie für die Anzahl der Mitglieder des betreffenden Ausschusses gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung beschlossen worden ist.

Als Mitglied eines Ausschusses ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Ist dies mehr als die im Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung festgelegte Anzahl, so ist die Reihenfolge der jeweils erreichten höchsten Stimmenzahlen maßgebend für die Wahl zum stellvertretenden Ausschussmitglied. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(3) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und den Berichterstatter, diesem obliegt die Berichterstattung gegenüber der Delegiertenversammlung.

(4) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Präsidiums zugewiesen worden sind. Sie beraten das Präsidium in allen Fragen ihres Aufgabenbereiches, machen diesbezüglich Vorschläge und legen Anträge zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vor.

(5) Die Ausschüsse werden durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen. Soweit für die Mitglieder des Ausschusses Stellvertreter gewählt worden sind, erfolgt bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes an der Teilnahme von Sitzungen die Einladung der Vertreter durch die Geschäftsstelle.

(6) Der Ausschussvorsitzende kann mit Zustimmung des Präsidenten bei Bedarf weitere Sachverständige, die dem Ausschuss nicht angehören, zu den Sitzungen des Ausschusses zuziehen.

§ 15 Beiträge und Reisekosten

(1) Die Beiträge der BTK-Mitglieder gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung sind zum 1. Februar jeden Jahres fällig. Bei Teilzahlungen müssen sie jedoch in vier gleichen Raten spätestens zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres bezahlt werden.

(2) Die Bundestierärztekammer trägt Reisekosten einschließlich Tage- und Übernachtungsgelder für die Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und Sachverständigen sowie des Geschäftsführers und weiterer Personen, die mit der Erledigung bestimmter Aufgaben für die Bundestierärztekammer beauftragt werden, sofern nicht andere Kostenträger vorhanden sind. Die Höhe dieser Sätze setzt die Delegiertenversammlung fest.

Reisekosten einschließlich Tage- und Übernachtungsgelder der Delegierten werden von den BTK-Mitgliedern getragen, welche die Delegierten entsenden.

§ 16 Haushaltsführung

(1) Aufstellung des Haushaltsplanes

1. Der Schatzmeister stellt gemeinsam mit dem Geschäftsführer für das kommende Rechnungsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanvoranschlags auf.

2. Dieser Entwurf wird vom Finanz- und Haushaltsausschuss sachlich und rechnerisch geprüft. Die hierfür notwendigen Auskünfte, Berechnungen usw. hat die Geschäftsstelle zu erteilen.

3. Nach der Beratung im Finanz- und Haushaltsausschuss wird der Haushaltsplanvoranschlag in Übereinstimmung mit dem Präsidium und dem Erweiterten Präsidium der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

4. Mit der Beschlussfassung wird er zum verbindlichen Haushaltsplan.

(2) Durchführung des Haushaltsplanes

1. Für die Einhaltung und Durchführung des Haushaltsplanes ist das Präsidium verantwortlich.

2. Der Vollzug des Haushaltsplanes obliegt dem Geschäftsführer. Unterschriftsbefugnis zum Vollzug rechtsverbindlicher Zahlungsanweisungen haben: Präsident und im Vertretungsfalle 1. oder 2. Vizepräsident in unbeschränkter Höhe, Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer bis 10 000 €.

3. Der Geschäftsführer legt dem Finanz- und Haushaltsausschuss im Herbst des Rechnungsjahres einen Bericht über den zurückliegenden Abschnitt des Haushaltsjahres vor.

(3) Überwachung des Haushaltsplanes

1. Der Geschäftsführer legt nach Beendigung des Haushaltsjahres der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung über die Durchführung des Haushaltsplanes vor.

2. Die Jahresrechnung ist vor der Vorlage bei der Delegiertenversammlung durch einen neutralen Prüfer zu prüfen.

3. Der Finanz- und Haushaltsausschuss der Bundestierärztekammer hat die Jahresrechnung und das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu beraten und der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung oder Ablehnung vorzuschlagen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer am 9. April 2003 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.



Tierärzte ohne Grenzen engagiert sich für Menschen in Afrika, deren Lebensgrundlage die Tierhaltung ist.

www.togev.de

Wenn Tiere Leben bedeuten

Hier erhalten Sie Monat für Monat Informationen über die Arbeit der BTK und ihrer Ausschüsse sowie über berufsständisch wichtige Ereignisse.

FVE Financial Committee

Am 13. April 2015 tagte in Brüssel der **Finanzausschuss der Föderation der Tierärzte in Europa (FVE)**, zu dessen drei Mitgliedern auch die BTK-Geschäftsführerin, Dr. Katharina Freytag, zählt. Der Ausschuss hat zum einen die Aufgabe, die Überprüfung des Kassenjahres durchzuführen, als auch das FVE-Board hinsichtlich anderer finanziell relevanter Fragen zu beraten. Viel diskutiert wurden die verschiedenen Projekte der FVE sowie die Zusammenarbeit – auch in personeller Hinsicht – der FVE mit anderen Organisationen.

GGTM-Kongress

Am 15. Internationalen Kongress für Ganzheitliche Tiermedizin der Gesellschaft für Ganzheitliche Tiermedizin e. V. (GGTM) und der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) vom 10. bis 12. April 2015 in Nürnberg nahm ATF-Geschäftsführerin Dr. Diane Hebel teil.

In diesem Jahr hatte der Kongress mit begleitender Industrieausstellung das Generalthema „Blase und Niere – zentrale Organe aus ganzheitlicher Sicht“. Diesem Schwerpunkt widmeten sich Seminare zur Phytotherapie und zur Akupunktur sowie die Hauptveranstaltung. Weitere GGTM-Kurse, z. B. ein Homöopathieseminar über Impfungen (Wunsch und Wirklichkeit) mit Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Leibold, Hannover, ein Nutztierseminar (Qualitätssicherung und Antibiotikareduzierung) und Kurse zu Physiotherapie, Osteopathie und Verhaltenstherapie ergänzten den Kongress, der mit 381 Kursbuchungen gut angenommen wurde.

Aufgrund des Erfolgs im vergangenen Jahr wurde wieder ein einstündiges Diskussionsforum angeboten („Meet your expert“), in dem die Teilnehmer die Möglichkeit zum moderierten kollegialen Austausch zu verschiedenen aktuellen Themen hatten. Die ATF war mit zwei Fort- und Weiterbildungskursen beteiligt, einem Akupunkturseminar, geeignet zum Erwerb der gleichnamigen Zusatzbezeichnung, und einem Homotoxikologiekurs für den Erwerb der Zusatzbe-

Stellungnahmen der BTK

Im März und April 2015 hat die BTK folgende Stellungnahme abgegeben:

- Stellungnahme zum Entwurf einer Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates
- Stellungnahme zum Entwurf einer Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Agri) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel
- Forderung an das BMEL, die Gebührensätze anzupassen
- Forderung an das BMEL, das innergemeinschaftliche Verbringen von humanmedizinischen Arzneimitteln zur Anwendung bei Klein- und Heimtieren zu ermöglichen, hier: Astonin H
- Stellungnahme zur Anbindehaltung von Rindern
- Stellungnahme des Ausschusses für Fische zu den Anforderungen an den Qualifizierten Dienst gemäß § 7 Fischseuchenverordnung
- Stellungnahme des Wiederkäuerausschusses zu den Empfehlungen

zur Tuberkulin-Injektionsstelle des Paul-Ehrlich-Instituts und des Friedrich-Loeffler-Instituts

Die Stellungnahmen können auf der BTK-Homepage im Menüpunkt „Infos für Tierärzte“, Unterpunkt „Ausschüsse“, im Bereich der jeweils zuständigen Ausschüsse abgerufen werden (www.bundestierarztekkammer.de/index_btk_auss.php).

Pressemitteilungen der BTK

Im Februar, März und April 2015 hat die BTK folgende Pressemitteilungen veröffentlicht:

- Nr. 4/2015 vom 6. 2. 2015
Zahnpflege beim Hund (Tipps für Tierhalter)
- Nr. 5/2015 vom 27. 2. 2015
27. Deutscher Tierärztetag in Bamberg
- Nr. 6/2015 vom 2. 3. 2015
„Antibiotika schützen und bewahren!“, Antibiotika-Leitlinien aktualisiert
- Nr. 7/2015 vom 5. 3. 2015
Katzen: BTK appelliert an Kommunen, Kastrationsgebot festzuschreiben
- Nr. 8/2015 vom 20. 3. 2015
Zecken: Saisonauftakt für kleine Blutsauger (Tipps für Tierhalter)
- Nr. 9/2015 vom 1. 4. 2015
Augen auf beim (Oster-)Eierkauf! BTK appelliert: Tierwohl fängt beim bewussten Einkauf an

Die Pressemitteilungen finden Sie auf der BTK-Homepage im Menüpunkt „BTK“, Unterpunkt „Presse“.

zeichnung Biologische Tiermedizin. Zudem war sie in der Fachaussstellung mit einem Informationsstand zum aktuellen Kursangebot und zur Mitgliedschaft vertreten.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Auf Initiative des Landestierschutzbeauftragten des Saarlands, Dr. Hans-Friedrich Willimzik, fand am 15. April 2015 in Saarbrücken ein ganztägiges **Symposium zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen** statt. Die Tierschutzstiftung Saar und das zuständige Ministerium waren Veranstalter. Für die BTK war Vizepräsident Dr. Arnold Ludes dabei (**Abb. 1**).

Die Veranstaltung begann nach der Begrüßung durch den saarländischen Minister

für Umwelt und Verbraucherschutz, Reinhold Jost, mit einer Vortragssequenz zum Thema „Vor- und Nachteile einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht“ aus der Sicht verschiedener Akteure. Der Moderator konnte schließlich konstatieren, dass eigentlich nichts gegen eine solche Intention spricht, wenn auch kurzfristig Verwaltungsmehraufwand entstünde. Mittel- und langfristig seien erhebliche Erleichterungen für die kommunalen Verwaltungen und v. a. auch für die Tierheime zu erwarten. Auch die ethische Betrachtung, überzeugend dargelegt von Prof. Dr. Jörg Luy, Berlin, kam zu einem „must do“ für die Kennzeichnung und Registrierung. Er hatte lediglich einzuwenden, dass aufgrund von besonderen Erfahrungen im Bereich Ziervögel nicht allein auf Katzen und Hunde abgestellt werden sollte; dies könnte eine Diskriminierung von Hunde- und Katzenhaltern bedeuten, die juristisch angreifbar sei.



Abb. 1: Das Podium mit BTK-Vizepräsident Dr. Arnold Ludes (2. v. l.) in der Diskussion mit dem Auditorium.
Foto: A. Ludes

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion mit reger Beteiligung des Auditoriums, bei der auch die Kammern Rheinland-Pfalz und Westfalen-Lippe hochrangig vertreten waren, wurden die Pro-Argumente nochmals verstärkt. Gleichzeitig wurde deutlich, dass auf politischer Ebene noch viel zu tun sein wird, um das Ziel, eine „verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung“, zu erreichen. Lobbyarbeit des Berufsstandes und der großen Tierschutzverbände ist jetzt ebenso gefragt wie Überzeugungsarbeit seitens der Befürworter der saarländischen Initiative auf allen politischen Ebenen.

BbT-Kongress

Der **34. Internationale Veterinärkongress** fand vom **19. bis 21. April 2015** in Bad Staffelstein statt. Vonseiten der BTK folgten Präsident Prof. Dr. Theo Mantel sowie die Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag gerne der Einladung. Tatsächlich war fast das ganze BTK-Präsidium bei diesem wichtigen und spannenden Veterinärkongress präsent. BTK-Präsidiumsmitglied Dr. Martin Hartmann, der ehemalige Präsident des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT), wurde am Sonntagabend feierlich zum Ehrenpräsidenten des BbT ernannt, wozu die BTK sehr herzlich gratulierte!

Auch unter der Leitung des neuen BbT-Präsidenten Dr. Holger Vogel war der Kongress ein voller Erfolg, was die zahlreichen hochaktuellen Themen und prominenten Gäste nur unterstrichen.

FVE: Statutory Bodies Working Group

Am **23. April 2015** tagte die **Statutory Bodies Working Group der Föderation der Tierärzte in Europa (FVE)**

in Brüssel. Für die deutsche Tierärzteschaft ist dort BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag Mitglied. Hauptthema der Sitzung war die Regulierung der Freien Berufe, v. a. der Veterinärmedizin, wobei ein vom Board vorgeschlagenes Positionspapier überarbeitet wurde. Auch die möglicherweise notwendige Überarbeitung des FVE Code of Conduct war Thema der Sitzung. Weiteres bedeutsames Thema war ein Evaluationsfragebogen für die Statutory Bodies, das von der Welttiergesundheitsorganisation (OIE) erarbeitet worden war, von der Arbeitsgruppe als zu ungenau und teilweise zu unverständlich kritisiert wurde und daher für die FVE-Mitglieder überarbeitet wird.

Tierethik

Am **24. April 2015** nahm Dr. Susanne Platt für die BTK an einem **Fachgespräch der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Tierethik** teil. Ein Thema, das angesichts der hohen Teilnehmerzahl auf großes Interesse stößt. Mit drei Kurzvorträgen von Prof. Dr. Jörg Luy, Philosoph und Fachtierarzt für Tierschutz und Ethik, Hilal Sezgin, Philosophin, Journalistin und Autorin, und Pfarrer Dr. Ulrich Seidel, Aktion Kirche und Tiere (AKUT), wurde in die Thematik eingeführt. Es galt die Frage zu erörtern, was bei der Tiernutzung ethisch gerechtfertigt werden kann unter Abwägung der Moral und Ethik und den ökonomischen Zwängen.

Es wurde sehr deutlich, dass dieses Thema stark emotional besetzt ist und es große Unterschiede in der Radikalität gibt, die verschiedenen Ziele zu erreichen. So wurde von einer nicht unerheblichen Anzahl der Teilnehmer befürwortet, dass der einzig ethisch gerechtfertigte Umgang mit Nutztieren der sei, sie nicht zu nutzen. Einigkeit bestand

im weitesten Sinne jedoch in dem Wunsch, die körperlichen und sozialen Bedürfnisse der Tiere stärker in den Vordergrund zu stellen. In seinem Schlusswort definierte der Sprecher für Agrarpolitik der Grünen und stellvertretender Vorsitzender des Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, Friedrich Ostendorff, dass das nächste Ziel seiner Partei eine Verbesserung des Schlechten sein müsse und das entgegen einer agrarindustriellen Übermacht im derzeitigen Parlament.

Gleiches Recht für Alle?

Die Frage, **welche ethischen Grundsätze die Tierärzteschaft leiten sollen**, stellte die Tierärztekammer (TK) Berlin in Zusammenarbeit mit dem Forum für verantwortbare Landwirtschaft auf einer Veranstaltung am **25. April 2015**, an der für die BTK Dr. Susanne Platt teilnahm. Ziel war es u. a., sich effektiv in die aktuelle Diskussion über das tierärztliche Berufsethos einzubringen und zu hinterfragen, ob der von der BTK-Arbeitsgruppe formulierte Ethik-Kodex geeignet ist, Handlungskriterien für eine ethisch einwandfreie Berufsausübung vorzugeben.

Nach dem Grußwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundeslandwirtschaftsministerium, Dr. Maria Flachsbarth, war die sehr gut besuchte Veranstaltung in vier Blöcke gegliedert. Zunächst wurde in einem von der Rechtsanwältin Dr. Davina Bruhn vorbereiteten Vortrag das Berufsethos aus juristischer Sicht betrachtet. Danach sei die Einführung ethischer Leitlinien grundsätzlich zu begrüßen, um innerhalb des Berufsrechts eine Orientierung zu bieten. Die Leitlinien sollten daher möglichst konkret formuliert werden. Prof. Dr. Jörg Luy, Philosoph und Fachtierarzt für Tierschutz und Ethik, ging auf die ethischen Grundsätze und Prinzipien der menschlichen Vernunft und ihre Rolle im aktuellen Wertewandel in Bezug auf den Umgang mit Tieren ein. Zusammengefasst sollten Tierärzte respektvoll mit Tieren umgehen (moralischer Respekt) und nach dem Gleichheitsgrundsatz die Interessen der Tiere nicht geringer achten als die der Tierhalter. Nach dem Grundsatz des Utilitarismus sollten sie stets die Handlungsoption wählen, die mit dem kleinsten Gesamtschaden für alle betroffenen Menschen und Tiere verbunden ist, außer diese Option lässt sich nicht rechtfertigen. Das betrifft v. a. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem Tierärzte keine Belastungen/Schäden in Kauf nehmen sollen, die beim individuellen Mensch oder Tier als unverhältnismäßig beurteilt werden. Dem Grundsatz der Erforderlichkeit folgend, sollten Tierärzte keine Belastungen/Schä-

den in Kauf nehmen, die nicht medizinisch indiziert sind. Abgerundet wurde der erste Block mit dem Vortrag der Philosophin und Tierrechtlerin Dr. Friederike Schmitz, die das Problem des Ressourcen-Paradigmas in den Mittelpunkt stellte.

Der zweite Block zum Thema Tierärzte und landwirtschaftlich genutzte Tiere – ein systembedingtes Dilemma wurde durch einen Vortrag von Dr. Anita Idel, Forum für verantwortbare Landwirtschaft, eingeleitet und in einer Podiumsdiskussion unter Beteiligung von Prof. Dr. Holger Martens, Institut für Veterinärphysiologie der FU Berlin (a. D.), als Vertreter der Lehre und Forschung und Dr. Rupert Ebner, ehemaliger praktizierender Tierarzt, als Vertreter der Praxis diskutiert.

Im dritten Block stellte die Präsidentin der TK Berlin, Dr. Heidemarie Ratsch, die Ergebnisse einer Umfrage ihrer Kammer unter Berliner Tierärzten zu berufsspezifischen Themen und deren Bewertung durch Moral- und Gerechtigkeitsempfinden vor. Im Ergebnis sei deutlich, dass die vom Tierschutzgesetz gebilligte Ungleichbehandlung von Heim- und Nutztieren das Gerechtigkeitsempfinden der Kolleginnen und Kollegen verletze. Die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere solle nach mehrheitlicher Ansicht das entscheidende Kriterium für das moralische Urteil in einer Dilemmasituation sein, gefolgt von der Einhaltung des Tierschutzrechts. Zum Abschluss des dritten Blocks ging MMag. phil. med. vet. Kerstin Weich vom Messerli Institut in Wien noch auf Recht und Moral in der Tiermedizin ein, bevor die Diskussion mit den Veranstaltungsteilnehmern eröffnet wurde. Diese war geprägt durch Beiträge der stark vertretenen Mitglieder des Forums für verantwortbare Landwirtschaft und ergab in einer Abstimmung, dass ethische Leitlinien durchaus als notwendig befunden werden, der von der BTK erarbeitete Entwurf für einen Ethik-Kodex jedoch derzeit nicht favorisiert werde, u. a. weil dem Tierschutz nicht genügend Platz eingeräumt werde.

Fakultätentag

Am 28. April 2015 fand der **veterinärmedizinische Fakultätentag in Leipzig** statt. Unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Arwid Dauschies erörterten die fünf deutschen Fakultäten sowie die Veterinäruniversität Wien die tierärztliche Ausbildung. Als Gäste waren der BbT, vertreten durch den Präsidenten Dr. Holger Vogel, der Bundesverband der Veterinärmedizinischen Studierenden Deutschland (bvvd) mit zahlreichen Mitgliedern und seinem Vizepräsidenten Max Rieckmann sowie die BTK, vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Theo

Mantel und Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag, gerne Teilnehmer dieser Veranstaltung. Aus Sicht der BTK besonders relevant war das von ihr gemeinsam mit dem bvvd eingebrachte Thema „Angemessene Bezahlung von Doktoranden“. Dort bestand Einigkeit, dass es Lösungen geben müsse, die einerseits berücksichtigen, dass möglichst viele Studienabgänger promovieren können, aber andererseits verhindert werden muss, dass Doktoranden unentgeltlich in den Instituten und Kliniken mitarbeiten müssen. Hierzu will man im Gespräch bleiben.

Wissenschaftliches Symposium zur Verabschiedung von Univ.-Prof. Dr. Thomas Blaha

Am 29. April 2015 fand in Hannover ein wissenschaftliches Symposium zur Verabschiedung von Prof. Dr. Thomas Blaha statt (Abb. 2). In sehr warmen Worten lobte der Präsident der Stiftung Tierärztliche Hochschule (TiHo) Hannover, Dr. Dr. h. c. Gerhard Greif, die Arbeit von Prof. Blaha. Für die BTK würdigte Prof. Mantel die Verdienste Prof. Blahas auch für den tierärztlichen Berufsstand in einem persönlichen und herzlichen Grußwort, ebenso Dr. Martin Hartmann im Auftrag des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT). Auch Dr. Uwe Tiedemann, 1. Vizepräsident der BTK und Präsident der Tierärztekammer Niedersachsen, Prof. Dr. Thomas Richter, Vorsitzender des BTK-Tierschutzausschusses und Mitglied in der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT), sowie BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag bedankten sich bei Prof. Blaha für

seinen unermüdlichen Einsatz für den tierärztlichen Berufsstand. Auch die anwesende Familie von Prof. Blaha war sichtlich gerührt von den warmen Worten und dem herzlichen Dank, den er erfahren durfte.

Im ersten Teil der Veranstaltung standen Vorträge von internationalen Gästen, die eine persönliche Freundschaft mit Prof. Blaha verbindet, auf dem Programm: John Fetrow (St. Paul, USA), „Quo vadis food animal practice“, Dominiek Maes (Gent, Belgien), „Porcine Health Management in Europe“ und Josef Köfer (Graz, Österreich), „Modernes tierärztliches Tiergesundheitsmanagement“. Den Nachmittag füllten Prof. Blahas ehemalige Doktoranden mit diversen Themen. Am Ende der Veranstaltung wurde Prof. Blaha mit stehenden Ovationen in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Fehlerteufel

In dem Bericht über das Pressegespräch zu „Tierärzte weltweit“ der Welttierschutzgesellschaft e. V. auf S. 685 der Maiausgabe hat sich bei der Angabe der Internetadresse der Organisation leider ein Fehler eingeschlichen. Korrekt lautet diese: www.welttierschutz.org. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen!

27. Deutscher Tierärztetag 2015

Das **Passwort für die Webforen** zum 27. Deutscher Tierärztetag 2015 unter www.bundestieraerztekammer.de im Bereich „Deutscher Tierärztetag“ lautet „Bamberg15“.

Ihre BTK-Geschäftsstelle



Abb. 2: Bei der feierlichen Verabschiedung von Prof. Dr. Thomas Blaha in Hannover (v. l. n. r.): Prof. Dr. Gerhard Greif, Dr. Martin Hartmann, Prof. Dr. Blaha, Dr. Katharina Freytag, Prof. Dr. Theo Mantel.

Foto: BTK

Bovine Neonatale Panzytopenie

Deutlicher Rückgang der Fälle, aber noch keine Entwarnung für die betroffenen Betriebe

von Klaus Cußler, Elke Schwedinger, Carola Sauter-Louis und Eva Kappe

Obwohl der Impfstoff Pregsure BVD[®], dessen Anwendung mit dem Auftreten des „Blutschwitzens“ bei Kälbern in Zusammenhang steht, seit fünf Jahren vom Markt verschwunden ist, treten noch immer Fälle auf. Um das Geschehen auch zukünftig beobachten zu können, bittet das Paul-Ehrlich-Institut, weiterhin das Vorkommen von Krankheitsfällen zu melden.

Von der Blutschwitzer-Krankheit zur Bovinen Neonatalen Panzytopenie

Seit dem Jahr 2007 traten zuerst in Bayern, dann in weiteren Bundesländern und schließlich in anderen europäischen Staaten Fälle von ungeklärter Blutungsneigung bei Kälbern innerhalb des ersten Lebensmonats auf. Dabei waren regionale und bestandsweise Häufungen zu beobachten. Bei der Suche nach dem Ursprung der Erkrankung standen toxikologische, infektiöse und immunologische Ursachen im Vordergrund.

Aufgrund einer engen Zusammenarbeit der Klinik für Wiederkäuer, dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und dem Tiergesundheitsdienst Bayern e. V. (TGD) konnten sehr bald erste klinische und pathomorphologische Daten zum Auftreten dieser neuen hämorrhagischen Diathese veröffentlicht werden [1,2]. Ferner wiesen die epidemiologischen Daten dieser Forschergruppen auf einen möglichen Zusammenhang zwischen dem Auftreten des Krankheitsbildes und dem BVD-Impfmanagement der betroffenen Betriebe hin [1].

Bereits seit dem Frühjahr 2009 wurden die Krankheitsfälle in Deutschland als mögliche Nebenwirkungen einer Arzneimittelanwendung betrachtet. Ein auf die Besonderheiten der Erkrankung abgestellter Pharmakovigilanz-Fragebogen: Bovine Neonatale Panzytopenie – „Blutschwitzen“ bei Kälbern wurde erstellt und im Deutschen Tierärzteblatt (DTBL.) veröffentlicht [3]. In der Folgezeit nahmen die Meldungen zu dieser neuen Form der hämorrhagischen Diathese sehr stark zu. Bei der 2. Tagung der Deutschen Buiatrischen Gesellschaft der DVG im November 2009 in Berlin kam es erstmals zu einem Treffen der an diesem Thema arbeitenden Wissenschaftler. Aus den präsentierten Ergebnissen wurde klar, dass die Kolostrumaufnahme der Kälber eine zentrale Rolle im Entstehen des Krankheitsbildes darstellt. Die Empfehlung, das Kolostrum von sogenannten Blutmüttern nicht zu verfüttern, sondern konsequent zu verwerfen, gilt seither als effektivste Maßnahme zur Verhinderung der Erkrankung [4].

Das Auftreten des Krankheitsbildes in anderen europäischen Ländern führte dazu, dass am Rande des 1. Europäischen Buiatrik-Kongresses 2009 in Marseille kurzfristig ein Satelliten-Workshop über das „Bleeding Calf Syndrome“ unter der Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Klee, München, einberufen wurde. Bei dieser Tagung einigte man sich, das neue Krankheitsbild zukünftig einheitlich als „Bovine Neonatale Panzytopenie/Bovine Neonatal Pancytopenia (BNP)“ anzusprechen [5].

BNP als Arzneimittelnebenwirkung

Die Pharmakovigilanzdaten und die ersten epidemiologischen Daten aus Deutschland wiesen zunehmend auf einen Zusammenhang zwischen der Anwendung des BVD-Impfstoffs Pregsure BVD und dem Auftreten von BNP in den betroffenen Betrieben hin, auch wenn nur ein geringer Teil der Nachkommen Pregsure BVD-geimpfter Muttertiere erkrankte.

Der pharmazeutische Unternehmer (PU) stoppte im April 2010 den Verkauf von Pregsure BVD auf dem deutschen Markt und im Juni 2010 in allen weiteren betroffenen EU-Mitgliedstaaten. In einem von Deutschland eingeleiteten Verfahren bei der Europäischen Arzneimittelagentur wurde im August 2010 das europaweite Ruhen der Zulassung ausgesprochen [6]. Nachdem wenige Monate später BNP auch in Neuseeland auftrat, einem Land, in dem der Impfstoff Pregsure BVD erst knapp drei Jahre zuvor eingeführt worden war, entschloss sich der PU auf die Zulassung für Pregsure BVD endgültig zu verzichten. Seither sind zahlreiche Publikationen erschienen, die den epidemiologischen Zusammenhang zwischen der Anwendung von Pregsure BVD und dem Auftreten von BNP in Deutschland [7] und auf europäischer Ebene aufzeigen [8].

Die Entstehung von Alloantikörpern durch die Injektion von Pregsure BVD wurde von mehreren Arbeitsgruppen nachgewiesen und bovines Zellmaterial aus dem Herstellungsprozess konnte als Ursache ermittelt werden [9,10]. Die Auslösung des Krankheitsbildes durch Kolostrumgabe geimpfter Muttertiere konnte mehrfach gezeigt werden [4,11].

Mittlerweile sind die meisten Forschungsvorhaben zu BNP abgeschlossen [12]. In einer Übersichtsarbeit werden die verschiedenen Aspekte der Erkrankung und der aktuelle Stand der Forschung umfassend dargestellt [13,14].

Auftreten der BNP nach dem Erlöschen der Zulassung von Pregsure BVD

Im Gegensatz zu pharmazeutischen Arzneimitteln, bei denen unerwünschte Nebenwirkungen in der Regel nach dem Absetzen des Me-

Hinweis

Die in dieser Rubrik aufgeführten Informationen basieren auf Spontanmeldungen von Verdachtsfällen, welche die in der veterinärmedizinischen Praxis tatsächlich auftretenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAWs) nur zum Teil erfassen.

UAWs werden nur dann erwähnt, wenn mindestens drei unabhängige Meldungen zu einer Substanzklasse erfolgt sind. Die Auflistung hat deskriptiven Charakter und kann nur als Orientierung dienen. Rückschlüsse auf Inzidenzen (Verhältnis der UAWs zur Zahl der Behandlungen) sind, basierend auf dem Spontanmeldesystem, nicht möglich.

Es sei darauf hingewiesen, dass es bei einer häufigen Anwendung auch zu einer häufigeren Meldung von UAWs kommen kann.

dikaments verschwinden, können Impfstoffe aufgrund der induzierten Immunantwort theoretisch deutlich länger anhaltende Effekte haben. Erfahrungen lagen hierzu vor dem Auftreten von BNP nicht vor.

Aus regulatorischer Sicht erlöschen mit der Zulassung eines Arzneimittels naturgemäß auch die entsprechenden Verpflichtungen gegenüber der Pharmakovigilanz. Bedingt durch die Besonderheiten der Erkrankung und das große wissenschaftliche Interesse war der PU bereit, auch die nach dem Erlöschen der Zulassung eingehenden Nebenwirkungsmeldungen für zwei weitere Jahre zu erfassen und an die Behörden weiterzuleiten. Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) wies in einer Mitteilung im DTBL darauf hin, dass die Gefährdung durch das Kolostrum geimpfter Tiere auch zukünftig besteht und dass neue Erkrankungsfälle weiterhin gemeldet werden sollten [3].

Aus **Abbildung 1** geht der Verlauf der Meldezahlen zu BNP in Deutschland und auf europäischer Ebene hervor. Der auf der Grafik ersichtliche, zeitlich verzögerte Verlauf der Erkrankungswelle in den anderen europäischen Ländern spiegelt sehr eindrucksvoll den Zeitpunkt der Markteinführung des Impfstoffs Pregsure BVD wider. Dieser lag in Deutschland im Mai 2004 und damit mehr als ein Jahr vor der Einführung in den restlichen Mitgliedsstaaten. In Neuseeland (Markteinführung Mai 2008) wurden die ersten Fälle aufgrund der intensiven Überwachung bereits nach weniger als drei Jahren erkannt. Das sofortige Handeln dürfte dort eine zu Europa vergleichbare Erkrankungswelle verhindert haben. Es blieb bei relativ wenigen Krankheitsfällen, allerdings wird auch heute noch über sporadisches Auftreten von BNP berichtet [15,16].

Eigentlich war nach dem Erlöschen der Zulassung mit einer schnellen und deutlichen Abnahme der Meldungen zu rechnen. Zudem ist ein zurückgehendes Interesse sowohl an der Krankheit als auch bezüglich des Aufwandes einer Meldung bei den Tierärzten und Landwirten zu vermuten. Umso erstaunlicher ist es, dass auch fünf Jahre nach dem Verschwinden des Impfstoffs vom deutschen Markt noch immer BNP-Fälle gemeldet werden. Im PEI gingen für 2013 noch sechs BNP-Fallberichte ein, für 2014 waren es acht neue Fälle. Auch aus anderen betroffenen Ländern werden weiter vereinzelte Fälle berichtet, v. a. aus Großbritannien [17–19].

Erstaunlicherweise treten aktuell noch immer vereinzelte Fälle in Betrieben auf, die in den vergangenen Jahren keinen BNP-Fall hatten. Stets ist hierbei der Zusammenhang mit der Anwendung von Pregsure BVD gegeben [18, PEI-interne Information].

Verlauf der BNP in Bayern

Der TGD bietet allen Tierhaltern aus Bayern im Rahmen eines durch die bayerische Tierseuchenkasse und den Freistaat Bayern geförderten Sektionsprojekts eine pathologisch-

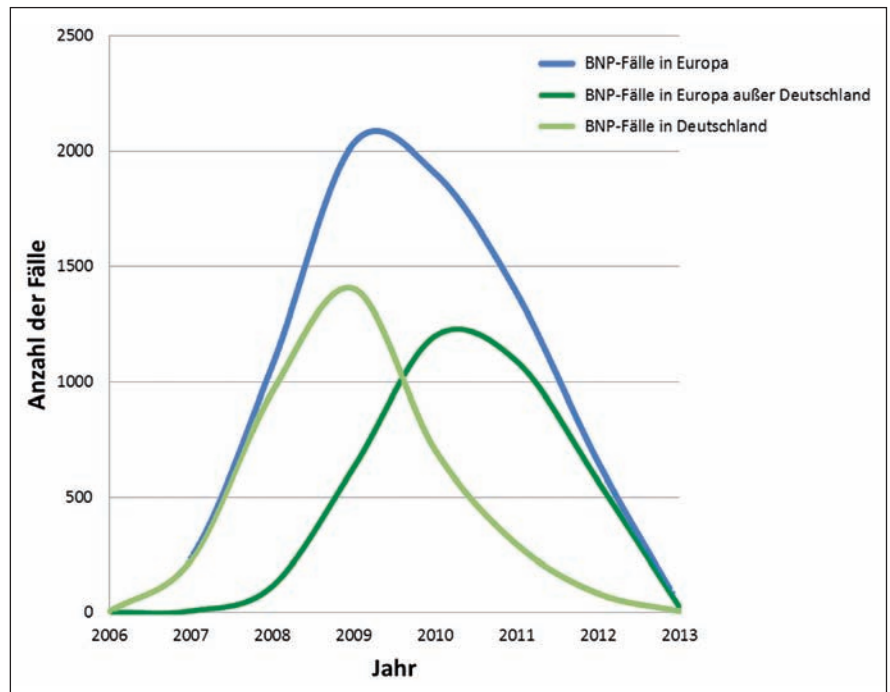


Abb. 1: Pharmakovigilanzmeldungen zur Bovinen Neonatalen Panzytopenie.

anatomische Diagnostik (Sektion) an. Im Interesse einer raschen Ursachenforschung der BNP untersuchte der TGD seit 2007 Kälber mit Blutungsneigung. Seitdem können aufgrund einer Blutungsneigung verstorbene oder euthanasierte Kälber, die beim Rindergesundheitsdienst des TGD als BNP-Verdachtsfälle angemeldet werden, einer Sektion zugeführt werden. Um die Untersuchungen anzuregen, wird in diesen konkreten Fällen auf die Erhebung des Eigenanteils der Untersuchungskosten für den Landwirt verzichtet. [20].

Aktuelle Untersuchungsergebnisse des Monitoring-Programms in Bayern zeigen, dass immer noch Kälber an BNP erkranken. Der Verlauf

der Fallzahlen im Untersuchungsgut des TGD ist in **Abbildung 2** zusammengestellt. Während zum Höhepunkt der Erkrankungswelle 2010 insgesamt 277 Todesfälle registriert wurden, waren es 2014 noch 34 Fälle. Für 2013 liegen die Fallzahlen des TGD mit 50 BNP-Sektionen für seinen Einzugsbereich in Bayern deutlich über den Meldungen, die das PEI aus ganz Deutschland erreicht haben (nur 6 Meldungen in 2013).

Seit der Fertigstellung des Pharmakovigilanz-Fragebogens hat der TGD bei jeder Kälbersektion mit der Diagnose BNP dem Untersuchungsbefund dieses Formblatt beigelegt und die Tierärzte bzw. Tierbesitzer aufgefordert,

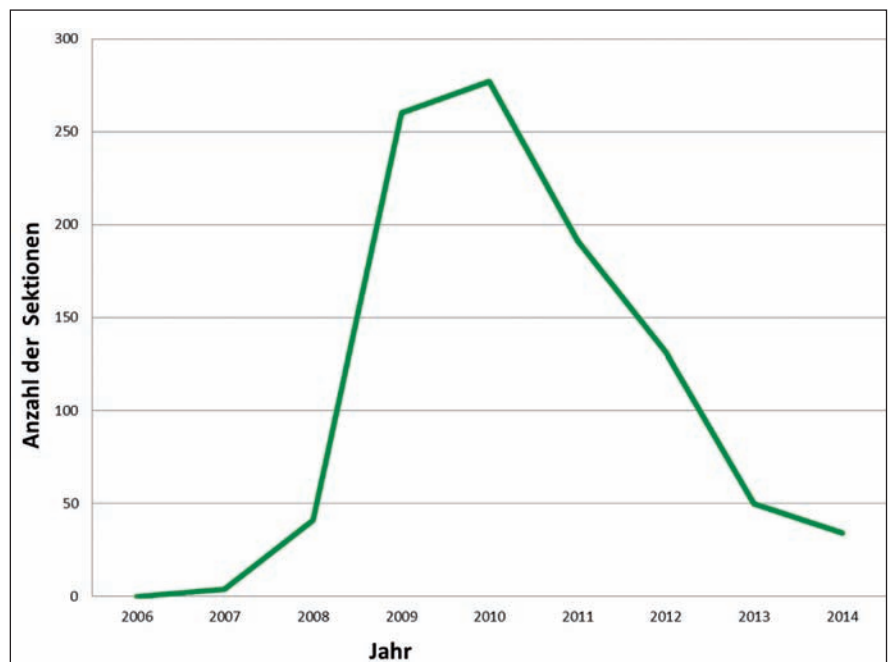


Abb. 2: BNP-Diagnosen im Untersuchungsgut zum Kälbermonitoring in Bayern.

den Fall unter Beifügung des Sektionsbefunds an das PEI zu melden. Ein Abgleich aller im Monitoring-Programm befundeten BNP-Kälber aus 451 Betrieben mit den letztlich im PEI mit einem Befund des TGD Bayern eingegangenen Meldungen anhand der Postleitzahlbezirke ergab, dass nur etwa 8 Prozent der beim TGD diagnostizierten Fälle in die Fallstatistik des PEI Eingang fanden. Die Anzahl der tatsächlich aufgetretenen BNP-Erkrankungen ist demnach deutlich höher als die vom PEI im Rahmen der Pharmakovigilanz erfassten Fallzahlen.

Das PEI wird den Verlauf des BNP-Geschehens in Deutschland auch weiterhin verfolgen und bittet neu auftretende BNP-Fälle, möglichst unter Verwendung des hierfür entwickelten **Pharmakovigilanz-Fragebogens zur Bovinen Neonatalen Panzytopenie**, zu melden. Dieser wurde im Deutschen Tierärzteblatt abgedruckt [3] und ist unter [www.pei.de >Vigilanz>Veterinärmedizin>BNP>Hinweise](http://www.pei.de/Vigilanz/Veterinärmedizin/BNP/Hinweise) zum Pharmakovigilanz-Erfassungsbogen abrufbar.

Zusammenfassung

Obwohl der Impfstoff Pregsure BVD in Deutschland seit über fünf Jahren nicht mehr angewandt wird, treten noch vereinzelte Fälle von BNP auf. Alle Betriebe, die Pregsure BVD eingesetzt haben, sollten dies bei ihrem Kolostrummanagement beachten und das Kolostrum geimpfter Kühe weiterhin verwerfen. Mit einem Verschwinden der BNP ist wahrscheinlich erst zu rechnen, wenn die letzte mit Pregsure BVD geimpfte Kuh den Stall verlassen hat.

Anschrift der Autoren: Dr. Klaus Cußler und Elke Schwedinger, Paul-Ehrlich-Institut (s. o.) Eva Kappe, Tiergesundheitsdienst Bayern e. V., Senator-Gerauer-Str. 23, 85586 Poing Carola Sauter-Louis, Klinik für Wiederkäuer der LMU München; aktuell Institut für Epidemiologie, Friedrich-Loeffler-Institut, Südufer 10, 17493 Greifswald

Literatur

- [1] Friedrich A et al. (2009): Gehäuftes Auftreten von hämorrhagischer Diathese infolge Knochenmarksschädigung bei jungen Kälbern. Tierärztl Umschau 64: 423–431
- [2] Kappe EC et al. (2009): Bone marrow depletion with haemorrhagic diathesis in calves in Germany: characterization of the disease and preliminary investigations on its aetiology. Berl Münch Tierärztl Wochenschr 123(1–2): 31–41
- [3] PEI (2011): Fälle von Boviner Neonataler Panzytopenie (BNP) auch weiterhin melden. DTBL 12: 1662–1663
- [4] Friedrich A et al. (2011): Ingestion of colostrum from specific cows induces Bovine Neonatal Pancytopenia (BNP) in some calves. BMC Vet Res 7(1): 10
- [5] Klee W (2009): Proc Satellite Symp „Haemorrhagic Diathesis in Calves“, Europ Buiatrics Forum, Marseille
- [6] EMA (2010): Zusammenfassung der wissenschaftlichen Beurteilungen von Pregsure BVD (EMA/504662/2010)
- [7] Sauter-Louis C et al. (2012): Case control study to investigate risk factors for bovine neonatal pancytopenia (BNP) in young calves in southern Germany. Prev Vet Med 105(1): 49–58
- [8] Jones BA et al. (2013): Calf-Level Factors Associated with Bovine Neonatal Pancytopenia – A Multi-Country Case-Control Study. PLoS one 8(12): e80619
- [9] Bastian M et al. (2011): Bovine Neonatal Pancytopenia: is this alloimmune syndrome caused by vaccine-induced alloreactive antibodies? Vaccine 29(32): 5267–5275

- [10] Foucras G et al. (2011): Alloantibodies against MHC class I: a novel mechanism of neonatal pancytopenia linked to vaccination. J Immunol 187(12): 6564–6570
- [11] Henniger P et al. (2013): Causes of death in calves with experimentally induced bovine neonatal pancytopenia (BNP). Berl Münch Tierärztl Wochenschr 127(1–2): 61–69
- [12] Doll K (2013): Schlussbericht des Forschungsvorhabens zur Bereitstellung wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Ursachenermittlung der Bovinen Neonatalen Pancytopenie“. Projektträger: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Förderkennzeichen: 2809HS025, 01.09.2010–28.02.2013
- [13] Doll K et al. (2013): Bovine Neonatal Pancytopenie – Geschichte einer außergewöhnlichen Krankheit. Teil 1: Klinik, Labordiagnostik und Sektionsbefunde. Prakt Tierarzt 94: 236–245
- [14] Doll K et al. (2013): Bovine Neonatal Pancytopenie – Geschichte einer außergewöhnlichen Krankheit. Teil 2: Epidemiologie, Ätiopathogenese, Therapie und Prophylaxe. Prakt Tierarzt 94: 436–443
- [15] Quarterly Report of Diagnostic Cases: July to September 2013. Surveillance 40(4): 11
- [16] Quarterly Report of Diagnostic Cases: October to December 2014. Surveillance 41(4): 8
- [17] Animal Health and Veterinary Laboratories Agency Disease Surveillance Report, May 2014, p. 1
- [18] Emerging threats Cattle, Quarterly Report 2/2014, p. 5
- [19] Mann A (2014): Bleeding Calves Continue. The Scottish Farmer vom 28.03.2014
- [20] Tiergesundheitsdienst Bayern (2008): Merkblatt: Todesfälle bei Kälbern mit Blutungsneigung. www.tgd-bayern.de

Informationen in Kürze

Jahresbericht der Europäischen Arzneimittelagentur zur Veterinärpharmakovigilanz

Der Veterinärmedizinische Ausschuss der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) hat in seiner Februarsitzung den Public Bulletin on Veterinary Pharmacovigilance for 2014 verabschiedet. Das Dokument beinhaltet zahlreiche Tabellen und Abbildungen zu den auf europäischer Ebene eingegangenen Meldungen zum Verdacht unerwünschter Arzneimittelnebenwirkungen. Ausführlich wird hierbei auf die Meldungen und Sicherheitsberichte zu den zentralisiert zugelassenen Arzneimitteln eingegangen. Der Bericht bietet außerdem einen Überblick über die in der Pharmacovigilance Working Party während des Jahres 2014 durchgeführten Aktivitäten und diskutierten Probleme. Das Dokument EMA/CVMP/793263/2014 ist auf der EMA-Homepage zu finden unter www.ema.europa.eu.

Vereinigtes Königreich installiert Meldesystem zu Mängeln bei Mikrochips

Parallel zur Einführung der verpflichtenden Markierung von Junghunden mittels Mikrochips in Großbritannien wurde im Februar dieses Jahres ein neues Meldesystem für unerwünschte Wirkungen von Mikrochips eingeführt. Tierärzte sind nun verpflichtet, über ein Online-Meldeformular zu berichten, wenn Mikrochips

- nicht ordnungsgemäß funktionieren,
- von der Implantationsstelle abwandern oder

- eine unerwünschte Reaktion hervorrufen (z. B. Infektionen oder Entzündungsreaktion).

Diese neue Datenbank ist beim Veterinary Medicine Directorate angebunden, das auch für die Pharmakovigilanz aller Tierarzneimittel zuständig ist.

<https://www.gov.uk/government/publications/microchip-adverse-event-reporting-scheme>

Überempfindlichkeitsreaktion bei Epirubicin HCL-Infusion einer Katze

Bei der Tumorbehandlung von Kleintieren werden häufig in der Humanmedizin zugelassene Zytostatika eingesetzt, über deren Nebenwirkungen beim Tier kaum Erfahrungen vorliegen. In einem Fallbericht wird über das Auftreten einer lebensbedrohlichen Überempfindlichkeitsreaktion bei einer zehnjährigen weiblichen Katze berichtet. Das kastrierte Tier wurde nach der Exzision eines Adenokarzinoms im Gesäuge chemotherapeutisch behandelt, wofür sechs Infusionsbehandlungen im Abstand von drei Wochen (1 mg/kg Epirubicin HCL in 0,9-prozentiger Kochsalzlösung) vorgesehen waren. Gegen Ende der zweiten Behandlung würgte die Katze, erbrach und entwickelte ein pharyngeales Ödem mit Stridor. Die sofortige Behandlung mit Chlorphenamin, Dexamethason, Maropitant und Sauerstoff führte zu einer Besserung innerhalb von zehn Minuten. Vor den weiteren Behandlungen wurde jeweils eine Prämedikation mit Chlorphenamin durchgeführt. Es traten keine Nebenwirkungen mehr auf. Elliott J (2015): Journal of Small Animal Practice 56(5): 356. Open Access <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/jsap.12350/full>

Formblatt zur Meldung unerwünschter Arzneimittelwirkungen von Tierarzneimitteln

Formular zu versenden an: Bundestierärztekammer Französische Str. 53 10117 Berlin Fax: (0 30) 2 01 43 38 88 Tel.: (0 30) 2 01 43 38 -0 E-Mail: geschaeftsstelle@btkberlin.de Internet: www.bundestieraerztekammer.de	VERTRAULICH Nur für interne Angaben Ref.-Nr./Eingangsnr:
---	---

Unerwünschte Arzneimittelwirkung (UAW) betrifft	NAME UND ANSCHRIFT DES EISENDERS	NAME UND ANSCHRIFT DES PATIENTENBESITZERS (fakultativ)
Sicherheit bei Tieren ☐ bei Menschen ☐ Wirksamkeit ☐ Wartezeit ☐ Umweltprobleme ☐	Tierarzt ☐ Apotheker ☐ Andere ☐ Tel.: _____ Fax: _____	

PATIENT(EN) Tier ☐ Mensch ☐ (Wenn Menschen betroffen sind, genügt es Alter und Geschlecht anzugeben.)
--

Tierart	Rasse	Geschlecht	Status	Alter	Gewicht	Grund der Behandlung
		weiblich ☐ männlich ☐	kastriert ☐ trächtig ☐			

TIERARZNEIMITTEL, DIE VOR DEM AUFTRETEN DER UNERWÜNSCHTEN WIRKUNG VERABREICHT WURDEN <i>(Falls mehr Mittel gleichzeitig verabreicht werden als Kästchen zur Verfügung stehen, bitte dieses Formular kopieren.)</i>
--

Handelsname des verabreichten Tierarzneimittels	1	2	3
Darreichungsform und Stärke (z. B. 100 mg-Tabletten)			
Zulassungsnummer			
Chargennummer			
Art der Anwendung / Applikationsort			
Dosierung / Dosierungsintervall			
Dauer der Behandlung/Exposition Behandlungsbeginn: Behandlungsende:			
Wer verabreichte das Tierarzneimittel? (Tierarzt, Besitzer, andere Person)			
Meinen Sie, diese Wirkung ist auf das Arzneimittel zurückzuführen?	Ja ☐ / Nein ☐	Ja ☐ / Nein ☐	Ja ☐ / Nein ☐
Wurde der Arzneimittelhersteller informiert?	Ja ☐ / Nein ☐	Ja ☐ / Nein ☐	Ja ☐ / Nein ☐

UNERWÜNSCHTE ARZNEIMITTELWIRKUNG Aufgetreten am _____ / _____ / _____	Zeit zwischen Verabreichung und Auftreten der unerwünschten Wirkung in Minuten, Stunden oder Tagen	Anzahl behandelter Tiere _____ Anzahl reagierender Tiere _____ Anzahl toter Tiere _____	Dauer der unerwünschten Wirkung in Minuten, Stunden oder Tagen
---	--	---	--

BESCHREIBUNG DES EREIGNISSES

(Sicherheit bei Tieren bzw. Menschen/mangelnde Wirksamkeit/Wartezeit/Umweltprobleme)

Bitte ebenfalls angeben, ob die unerwünschte Wirkung behandelt wurde, wie und womit und mit welchem Ergebnis?

ANDERE RELEVANTE ANGABEN (z. B. Kopien über durchgeführte oder laufende Untersuchungen, Kopie des medizinischen Berichts, wenn Menschen betroffen sind)

REAKTION BEIM MENSCHEN (In diesem Fall bitte unteres Feld komplett ausfüllen.)

- Kontakt mit dem behandelten Tier ☐
- Orale Einnahme ☐
- Hautkontakt ☐
- Augenkontakt ☐
- Selbstinjektion ☐ Finger ☐ Hand ☐ Gelenk ☐ andere Stelle ☐
- Sonstiges (absichtlich....) ☐

Höhe der Dosis:

Datum:

Ort:

Name und Unterschrift des Einsenders:

Kontakt-Telefonnr. (falls von der auf Seite 1 angegebenen Nummer abweichend)

Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF –

Geschäftsstelle: Französische Str. 53, 10117 Berlin, Tel. (0 30) 201 43 38-0, Fax (0 30) 201 43 38-90, atf@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de
Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend, Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere, Justus-Liebig-Universität Gießen, Frankfurter Str. 106, 35392 Gießen, Tel. (06 41) 99 38-701, Fax (06 41) 99 38-709

Konten: Bundestierärztekammer e. V., Deutsche Apotheker- und Ärztekammer, Frankfurt/Main, IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79, BIC: DAAEDED
Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF, Deutsche Apotheker- und Ärztekammer, IBAN: DE59 3006 0601 0201 8404 79, BIC: DAAEDED
Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V., Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide, Sparkasse Westholstein, IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00, BIC: NOLADE21WHO

Veterinärakupunktur

Nächster Durchgang der ATF-Grundkurse

Auch in diesem Jahr bietet die ATF wieder Fort- und Weiterbildungskurse zur Veterinärakupunktur an, die für den Erwerb der gleichnamigen Zusatzbezeichnung geeignet sind.

Die ATF-Akupunktur-Fortbildungen bauen in einem dreistufigen System (A, B und C) mit jeweils zweitägigen Wochenendkursen aufeinander auf.

Stufe A: Grundkurse 1 bis 4

Nach einer „Einführung in die westlichen und östlichen Grundlagen der Akupunktur“ (Grundkurs 1), in der die wissenschaftlichen Grundlagen der Akupunktur (Neuro-Anatomie, Neuro-Physiologie, Traditionelle Chinesische Medizin – TCM/Traditionelle Chinesische Veterinärmedizin – TCVM) ausführlich dargestellt werden, schließen sich die Grundkurse 2 bis 4 an. Der Schwerpunkt dieser Kurse liegt auf der Physiologie der TCM/TCVM. Die Lokalisation der Punkte, Wirkung und Indikationen werden theoretisch und in praktischen Demonstrationen in Kleingruppen gelehrt. Die Punkte werden an Mensch, Hund, Pferd und Rind gezeigt und von den Teilnehmern ertastet.

Stufe B: Grundkurse 5 bis 8

In den Akupunktur-Grundkursen 5 bis 8 werden die in Stufe A erworbenen Kenntnisse in

der Akupunkturlehre vertieft. Im Fokus dieser Seminare stehen die Darstellung der Pathologie in der TCM/TCVM und die Therapie durch Akupunktur und Moxibustion. In praktischen Demonstrationen in Kleingruppen werden die Punktlokalisationen an Pferd, Hund und Rind themenspezifisch wiederholt. Die Tierart kann ausgewählt werden. Didaktische Wiederholungen erleichtern das Lernen.

Stufe C:

Tierartsspezifische Praxisseminare

Je nach Praxisstruktur ergeben sich für die Akupunkturanwendung für die einzelnen Tierarten bestimmte kurative Schwerpunkte, z. B. Pferde, Kleintiere, Wiederkäuer (Nutztiere). Dafür werden für Absolventen der Grundkurse spezielle tierartsspezifische Praxisseminare angeboten. Ziel dieser Seminare ist, den Kenntnisstand aus den Stufen A und B auf die jeweilige Tierart und deren Besonderheiten zu fokussieren und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Akupunktur zu vervollständigen.

Termine und Voraussetzungen

Der nächste Durchgang der Grundkurse beginnt im Juni 2015 in Gießen, weitere Kurse finden an gleicher Stelle an folgenden Terminen statt:

- Grundkurs 1: Einführung in die Veterinärakupunktur am **13./14. Juni 2015** (s. DTBL 4/2015 S. 552)

- Grundkurs 2 am **26./27. September 2015**
- Grundkurs 3 am **28./29. November 2015**
- Grundkurs 4 am **30./31. Januar 2016**
- Grundkurs 5 am **5./6. März 2016**
- Grundkurs 6 am **23./24. April 2016**
- Grundkurs 7 am **9./10. Juli 2015**
- Grundkurs 8 am **8./9. Oktober 2016**

Termine und Programme der folgenden Kurse erhalten Sie auf der Website der ATF (www.tieraerzte-fortbildung.de, Rubrik „Fortbildungsangebote“) oder auf Anforderung bei der Geschäftsstelle.

Wichtige Hinweise

Wer eine Fort- und Weiterbildung in der Akupunktur anstrebt, sollte bereits über schulmedizinische Praxiserfahrungen verfügen, um die Möglichkeiten und Grenzen der „Nadeltherapie“ richtig beurteilen zu können. Der zu erwartende Wettbewerbsvorteil in der Alltagspraxis kann nur dann erreicht werden, wenn sich zusätzliches Wissen und Können im Heilerfolg niederschlagen. Bitte beachten Sie, dass die Regelung der Weiterbildung gesetzlich den Landes-/Tierärztekammern zugewiesen ist. Das ATF-Akupunktur-Kurssystem ist so aufgebaut, dass die Anforderungen aller Tierärztekammern an die zu absolvierenden Fortbildungen erfüllt werden. Bei Interesse an dem Erlangen der Zusatzbezeichnung informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrer zuständigen Tierärztekammer über die Anforderungen.

Diane Hebler

Anzeige

Vorteile für ATF-Mitglieder

- **Ermäßigte Kursgebühren:** Bei Teilnahme an drei ATF-Kursen ist der Jahresbeitrag bereits eingesparrt (ATF-Jahresbeitrag: 60 €; DVG-Mitglieder 40 €)
- **Kostenfreier Download zahlreicher ATF-Kursunterlagen**
- **Kostenfreie ATF-Anerkennung**, z. B. bei Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungen im Ausland
- **ATF-Newsletter**
- **Beitragsfreie Mitgliedschaft** im Jahr der Approbation und im Folgejahr

Daher: Nutzen Sie die Vorteile einer ATF-Mitgliedschaft!

Informationen unter www.tieraerzte-fortbildung.de, atf@btkberlin.de oder bei der Geschäftsstelle.



Anzeige

Schmerzen, Leiden und Schäden – erkennen, messen und bewerten

Internationale Fachtagung zu Fragen von Verhaltenskunde, Tierhaltung und Tierschutz

Unter dem Leitthema Schmerzen, Leiden und Schäden – erkennen, messen und bewerten fand vom 19. bis 21. März 2015 die internationale Fachtagung zu Fragen von Verhaltenskunde, Tierhaltung und Tierschutz in München statt.

Die Tagungsleiter der DVG-Fachgruppen „Ethologie und Tierhaltung“ sowie „Tierschutz“, Prof. Dr. Dr. Michael Erhard und Dr. Anna-Caroline Wöhr, beide München, begrüßten die etwa 235 Teilnehmer im voll besetzten Gynäkologie-Hörsaal der Tiermedizinischen Fakultät und wiesen darauf hin, dass beide Fachgruppen erstmals gemeinsam eine internationale

Tierschutz-Fachtagung durchführten (Abb. 1). Grußworte sprachen Prof. Dr. Joachim Braun, Dekan der Tierärztlichen Fakultät in München, Prof. Dr. Theo Mantel, Präsident der Bundes-tierärztekammer, und Prof. Dr. Thomas Blaha, Vorsitzender der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (Abb. 2).

Einleitend stellte Dr. Johanna Moritz, Ober-schleißheim, den „Tierschutz im Wandel der Zeit“ dar und gab einen Überblick über die Anfänge des Tierschutzes in alttestamentarischer Zeit bis zur Entwicklung der Tierrechtsbewegung. Sie zeigte die Widersprüchlichkeit der aktuellen Situation auf, in der einerseits Vegetarismus und Veganismus zunehmend präsent sind und Eingriffe an Tieren zur Anpassung an intensive Haltungsformen immer weniger akzeptiert werden, in der andererseits ein starker Preisdruck bei Lebensmitteln vom Tier besteht und Tierschutzlabels kaum Akzeptanz finden.

Über „Stress – Erkennen, messen und bewerten“ referierte Prof. Dr. Rupert Palme, Wien/Österreich. Die bei Stress vermehrt in der Nebennierenrinde freigesetzten Glukokortikoide können als Parameter zur Beurteilung von Belastungen herangezogen werden. Um zu vermeiden, dass die Probennahme die Ergebnisse beeinflusst, werden Speichel oder Kot zur Bestimmung der Glukokortikoide bzw. ihrer Metaboliten verwendet. Prof. Palme betonte, dass dabei tierartliche und geschlechtsspezifische Unterschiede sowie auch der Ausscheidungsweg und die Zeitverzögerung bei der Ausscheidung zu beachten seien, was beim Zeitpunkt der Probennahme eine wichtige Rolle spiele.

Prof. Dr. Heidrun Potschka, München, stellte in ihrem Vortrag „Schmerzen bei Tieren: erkennen, messen und bewerten“ dar, dass Tiere häufig versuchen, Schmerzen zu unterdrücken. Eine Videoaufzeichnung könne daher eine bessere Basis sein als die direkte Beobachtung, die ansonsten möglichst unauffällig erfolgen solle. Kriterien für die Schmerzerkennung seien das äußere Erscheinungsbild, Körperhaltung, Gang, Verhaltensänderungen, Aktivität, Gesichtsausdruck, Mimik, Vokalisation sowie pathophysiologische und biochemische Parameter.

Geschäftsstelle/Pressestelle:
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 2 44 66, Fax (06 41) 2 53 75,
E-Mail: info@dvgn.net, Internet: www.dvgn.net
1. Vorsitzender: Prof. Dr. Uwe Truyen,
Konto:
Volksbank Mittelhessen eG,
Kto.-Nr. 695 49 28 (BLZ 513 900 00)
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28, BIC: VBMHDE5F

Dass über „Schmerz bei Reptilien“ bisher nicht viel bekannt sei, berichtete Dr. Petra Kölle, Solalinden. Das Fehlen typischer und auch für Laien erkennbarer Schmerzáußerungen bedeute jedoch nicht, dass Reptilien ein Schmerzempfinden abgesprochen werden könne. Schmerzsymptome bei Reptilien seien Anorexie, Lethargie, Gewichtsverlust, Apathie, unphysiologische Bewegung – wenn z. B. Schlangen lang ausgestreckt liegen –, geschlossene Augen und, z. B. bei Chamäleons, eine abnormale Färbung. Opiode seien bei Reptilien häufig nicht wirksam, insbesondere durch NSAIDs könnten die Schmerzsymptome dagegen vermindert oder komplett unterdrückt werden.

Dass die Darstellung und Beurteilung tierschutzrelevanter Befunde ein wichtiger Bereich der Veterinärpathologie ist, wurde im Vortrag „Bewertung von Schäden beim Nutztier durch die Pathologie“ von Dr. Matthias Müller, Erlangen, deutlich. Nicht selten bestehe insbesondere bei Klauenerkrankungen eine erhebliche Diskrepanz zwischen den von außen erkennbaren Läsionen und den Veränderungen in tiefer gelegenen Strukturen.

Prüf- und Zulassungsverfahren

Dr. Katharina Kluge, Bonn, erläuterte die Ziele des Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen, dessen Einführung eine der Maßnahmen im Rahmen der Tierwohl-Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft darstellt. Über positive Erfahrungen und das bereits seit 1981 in der Schweiz bestehende Bewilligungsverfahren referierte Prof. Dr. Beat Wechsler, Tänikon/Schweiz. Dr. Elke Deininger, Wien/Österreich, stellte das gesetzlich verankerte Genehmigungsverfahren für neuartige Stalleinrichtungen in Österreich dar und wies darauf hin, dass diese Regelung nicht nur Systeme für landwirtschaftliche Nutztiere, sondern auch für Heimtiere einbeziehe.

Haltung von Tieren

Zum Schlafverhalten von Pferden hielt Dr. Wöhr einen Vortrag mit dem Titel „Narkolepsie oder: Das Pferd liegt nie“. Die Narkolepsie kann



Abb. 1: Dr. Anna-Caroline Wöhr und Prof. Dr. Dr. Michael Erhard begrüßten die Teilnehmer der Tierschutztagung.
Quelle: DVG



Abb. 2: Im gut gefüllten Hörsaal verfolgten auch BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel, Prof. Dr. Thomas Blaha und Prof. Dr. Dr. Hans Hinrich Sambras die Vorträge.

Quelle: DVG

als neurologische Schlaf-Wach-Störung zum vollständigen Zusammenbrechen des Pferdes führen, das in der Folge wenige Sekunden bis Minuten in Seitenlage liegt. Bisher liegen dazu kaum Publikationen vor. In einer Studie an Pferden, die u. a. mehrfach narkoleptische Anfälle innerhalb von 24 Stunden aufwiesen, untersuchte Dr. Wöhr die Haltungsbedingungen, erhob klinische Befunde und nahm

Video- sowie Direktbeobachtungen und polysomnografische Messungen vor. Die bisher analysierten Daten deuten allerdings eher auf einen Mangel an REM-Schlafphasen hin. Da REM-Phasen zu 100 Prozent im Liegen stattfinden, ist die Möglichkeit zum Ablegen eine unabdingbare Voraussetzung. Wenn Pferde sich über einen längeren Zeitraum nicht ablegen, führe dies zu ethologischen Defiziten, habe

Konsequenzen für die körperliche Regeneration sowie für die physische Unversehrtheit und sei von hoher Tierschutzrelevanz. Eine sorgfältige Anamnese sei ebenso wie das Ermöglichen pferdegerechten Liegens wichtig. Weitere Maßnahmen, wie das Entfernen eines potenziell aggressiven Pferdes aus der Herde, könnten erforderlich sein, aber auch zu einer Besserung bzw. zu einem Verschwinden der narkoleptischen Anfälle führen.

In den Präsentationen zur **Haltung von Schweinen** ging es u. a. um die Untersuchung eines neuartigen Gruppenhaltungssystems mit freier Abferkelung, um die Auswirkungen der mutterlosen Aufzucht von Ferkeln in technischen Ammen sowie um die Ebermast.

Themen der Session zur **Rinderhaltung** waren u. a. die Tierschutzrelevanz langer Tiertransporte zum einen hinsichtlich der im Straßenverkehr bestehenden Sozialvorschriften und zum anderen bei Tieren mit Klauen- und Gliedmaßenkrankungen.

Mehrere Vorträge zum Schnabelkürzen bei Geflügeltieren bestimmten den Vortragsteil **Geflügelhaltung**. Auch die im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Vorgaben zur erwerbsmäßigen **Haltung von Kaninchen** wurden angesprochen.

Weitere Vorträge wurden zur Urbanisation von Wildtieren, zu Straßentauben, zur Rentierhaltung und zu Delfinen im Zoo gehalten.

Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Der Tagungsband kann für 26,50 € zzgl. 2,50 € für Verpackung und Versand unter dem Stichwort „Tierschutztagung 2015“ in der DVG-Geschäftsstelle bestellt werden (s. o.).

Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle: Veterinärstraße 13, 80539 München, Fax (0 89) 21 80-59 06, bvvd@bvvd.de, www.bvvd.de
Präsident: Dimo Naujokat, praesident@bvvd.de
Geschäftsführung: Tim-Oliver Kasten, Daniel Medding, dmedding@bvvd.de, Tel. (0176) 21 14 07 56, www.bvvd.de

Warum Tagungen auch für Studierende interessant sind

Zu Gast bei der DVG-Tagung „Schmerzen, Leiden, Schäden – erkennen, messen und bewerten“

Vom 19. bis 21. März 2015 war der Bundesverband der Veterinärmedizinierenden Deutschland e. V. (bvvd) auf der DVG-Tagung zum Thema „Schmerzen – erkennen, messen, bewerten“ durch die Leiterin der AG Tierschutz, Michelle Becker, vertreten.

Verschiedene Referenten stellten hier ihre neuesten Forschungsergebnisse unter dem gleichermaßen schwierigen wie subjektiven Thema „Schmerzen erkennen“ vor und zeigten Lösungswege auf, wie das Erkennen möglicher Beschwerden in gewisser Weise standardisiert werden kann. Schließlich können sich unsere Vierbeiner bekanntermaßen nicht in unserer Sprache äußern und reagieren oft auch artspezifisch unterschiedlich auf negative Einflüsse. Hierbei wird versucht, verschiedene Schemata zu entwickeln, um das Leiden des Tieres einer

Skala zuordnen zu können, sei es beispielsweise anhand der Mimik („grimace scale“), des Ernährungszustands oder bestimmter Verhaltensweisen.

Warum lohnt es sich nun auch schon für Studierende, an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen, bei der doch sonst nur „fertig ausgebildete“ Tierärzte anzutreffen sind? Diese Frage stellt sich insbesondere aufgrund des enormen Zeitaufwands, denn schließlich dauert eine Tagung schon mal zwei bis drei Tage, die dann in der Vor- und Nachbereitung der

eigenen Lehrveranstaltungen fehlen. Hinzu kommt, dass Tagungen mitunter auch an einem Donnerstag und/oder Freitag stattfinden, was zusätzlich die Organisation eines Tauschpartners erfordert, um der 100-Prozentregel gerecht zu werden. Nicht zu vergessen ist der finanzielle Aspekt, da Veranstaltungen dieser Art den Studierenden oftmals, trotz Studentenrabatt, tief in die Tasche greifen lassen.

Doch der Aufwand lohnt sich! Die DVG-Tagung in München bot einen breit gefächerten Einblick in diverse Berufsfelder. Sofern man sich noch nicht vollends entschieden hat, in welcher Fachrichtung man später einmal tätig werden möchte, bieten derartige Veranstaltungen, neben den obligatorischen und gegebenenfalls freiwilligen Praktika während des Studiums der Veterinärmedizin, eine hilfreiche Möglichkeit zur Orientierung. Referenten aus verschiedensten Tätigkeitsbereichen stellen ihre neuesten Projekte vor und geben den Studierenden so einen umfangreichen Einblick in die Vielfalt der möglichen Themengebiete. Die dargebotenen Themen regen dabei an, be-

reits erworbenes Wissen weiter zu verknüpfen oder aus einem ganz anderen Blickwinkel zu betrachten. Mir persönlich war nicht klar, dass über 90 Prozent der Mastschweine aufgrund ihrer Haltung auf einstreulosen Vollspaltenböden mit einer sehr schmerzhaften Bursitis oder Tendovaginitis am Schlachthof ankommen, um hier nur ein Beispiel zu nennen (Dissertationsarbeit bei Prof. Dr. Dr. Gareis am Lehrstuhl für Lebensmittelsicherheit der tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München). Hieran wird deutlich, dass man dieses Thema, neben der medizinischen und ökonomischen, unbedingt auch aus ethischer Sicht betrachten muss. So eröffnen sich stets neue und interessante Betrachtungsweisen, die zum Nachdenken (und Handeln!) animieren.

Darüber hinaus kommt man in zahlreichen Gesprächen mit praktizierenden Tierärzten in Kontakt und kann sich so eine Plattform schaffen, die im späteren Berufsleben oder beim Anfertigen einer Dissertation sehr hilfreich sein kann.

Ebenso konnten wir unsere guten Beziehungen zur Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) weiter ausbauen. An dieser Stelle nochmal ein herzliches Dankeschön an Prof. Dr. Thomas Blaha für seine Bemühungen.

Je nach Austragungsort kann man sich am Rande der Tagungen zudem ein Bild von den anderen deutschen Fakultäten der Tiermedizin machen und im Dialog mit den hiesigen Studierenden oder Professoren v. a. auch vom lokalen Aufbau des Studiums. Was ist anders? Was ist besser? Was ist schlechter? Und in der Folge: Was kann man verbessern?

Diese Kommunikation, die übrigens auch angeregt auf unseren halbjährlichen Mitglieder- und Vorstandssitzungen stattfindet (zuletzt in Berlin vom 15. bis 17. Mai 2015, Bericht folgt), ist der Grundstein unserer Arbeit im bvd. Denn nur durch den Austausch unter den Studierenden, aber auch mit Tierärzten und Professoren, können wir das Studium weiter mitgestalten und verbessern.

Michelle Becker

Personalien

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Veröffentlichung von Personalien unter www.bundestieraerztekammer.de, Rubrik DTBL./Redaktionelle Richtlinien). Sie können die Hinweise auch bei der Redaktion anfordern oder sich dort telefonisch informieren.

Ministerialrätin Dr. Undine Buettner-Peter im Ruhestand

Ende Mai 2015 wurde Ministerialrätin Dr. Undine Buettner-Peter nach langjähriger ministerieller Tätigkeit in den Ruhestand verabschiedet. Nach einigen Semestern Studium der Anglistik und Romanistik in Bonn wechselte Undine Buettner-Peter 1972 zum Studium der Veterinärmedizin nach Gießen. 1978 legte sie dort das Staatsexamen ab und war bis 1980 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Tierärztliche Nahrungsmittelkunde. Nach dieser wissenschaftlich ausgerichteten Tätigkeit war Praxis angesagt: 1982/1983 Assistenz in einer Kleintierpraxis in Wiesbaden, bevor sie 1983 ihre eigene Kleintierpraxis in Heiligenhaus eröffnete, die sie bis 1987 führte. Im Oktober 1986 wurde sie mit einer anatomischen Arbeit zum Doktor med. vet. promoviert.

Zum 1. Januar 1988 trat Dr. Buettner-Peter eine Stelle im Referat „Hygiene der Lebensmittel und Verkehr mit Lebensmittel tierischer Herkunft“ im Bundesministerium für Jugend,

Familie, Frauen und Gesundheit (später „Bundesgesundheitsministerium“) an. Sie hatte einen ausgeprägten Gestaltungswillen, der für sie kennzeichnend während der gesamten Tätigkeit in der Ministerialverwaltung war. Neben über Lebensmittel übertragene Zoonosen, chemischen Lebensmittelintoxikationen, Folgen des Reaktorunfalls in Tschernobyl musste seinerzeit die lebensmittelhygienische Rechtsharmonisierung auf EU-Ebene bewältigt werden. Am 20. November 2000 wurde sie zur Leiterin des Referats „Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umweltmedizin, Trinkwasser“ im Bundesgesundheitsministerium ernannt.

Als Folge der BSE-Krise im Jahr 2000 und der Bündelung des Verbraucherschutzes im seinerzeitigen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wechselte Dr. Buettner-Peter zum 1. Juli 2001 in das dann umbenannte Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Leiterin des Referats „Tierarzneimittel, Rückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft“, welches sie bis zu ihrer Pensionierung leitete. Ein Meilenstein ihres Wirkens aus jüngerer Vergangenheit, nämlich die 16. AMG-Novelle, dürfte allen Beteiligten noch frisch in Erinnerung sein.

Dr. Buettner-Peter war immer „geradeheraus“ mit einem ehrlichen Charakter: Man wusste bei ihr, woran man war! Dies hat den Umgang mit ihr, trotz mancher Aufgeregtheit, immer angenehm gemacht. Sie war kompe-



Foto: privat

tente Ansprechpartnerin für die Kolleginnen und Kollegen auf internationalem Parkett, aber auch in den Ländern oder der Industrie. Ihre Arbeitsweise war geprägt von Kollegialität, Verständnis für die Belange der jeweils am Prozess Beteiligten, Verlässlichkeit und dem Streben nach fachlich begründeten Kompromisslösungen. Dies wurde allseits geschätzt.

Wir wünschen ihr für den sogenannten dritten Lebensabschnitt beste Gesundheit, sodass sie mit ihrem Mann noch lange ihren vielfältigen Hobbys und der Liebe zu Ostpreußen frönen kann.

Hans-Joachim Bätza,
Hans Böhm,
Katharina Kluge

Tierärzte ohne Grenzen

Tierärzte ohne Grenzen engagiert sich für Menschen in Afrika, deren Lebensgrundlage die Tierhaltung ist.

www.togev.de

Wenn Tiere Leben bedeuten

Leserbriefe

Möchten Sie uns Ihre Meinung sagen? Leserbriefe sind willkommen! Bitte geben Sie Ihre vollständige Adresse mit Telefonnummer an und kennzeichnen Sie den Text ausdrücklich als „Leserbrief“. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck – eine gesonderte Benachrichtigung jedes einzelnen Einsenders ist leider nicht möglich. Die Redaktion behält sich außerdem das Recht auf Kürzungen vor.

Kein Lob für den Berufsstand

Zum Tätigkeitsbericht des BTK-Präsidenten Prof. Dr. Theo Mantel, DTBL 5/2015 S. 646–654, und zu den Leserbriefen, DTBL 5/2015 S. 693–694.

Toll, wie sich mein Präsident und die Leserbriefschreiber über die Serie in „Die Zeit“ aufregen. Toll, dass es Kollegen gegeben hat, die vor dem Verlagshaus „Die Zeit“ gegen die Artikel demonstriert haben und ihre wertvolle Freizeit dafür geopfert. Toll, dass es „Ethische Leitlinien für Tierärzte und Tierärztinnen“ im Ethik-Kodex gibt bzw. geben wird. Doch wo sind diese Damen und Herren in den letzten Jahrzehnten gewesen, wenn es um Tierwohl, Tierschutz, Nutztierhaltung oder finanzielles Ausbeuten von Haustierhaltern ging? Sie haben geschwiegen, ging es doch um das eigene Einkommen und nicht darum, dass der Tierarzt „der berufene Beschützer der Tiere“ ist. Nach 30 Berufsjahren kann ich meinem Berufsstand leider kein Lob aussprechen.

Mit nachdenklichem Gruß

Dr. Rolf Gramm, Braunschweig
(30 Jahre Kleintierpraxis,
25 Jahre Kreisstellenvorsitzender)

PS: Ich bin mir im Klaren, dass dieser Leserbrief nicht gedruckt wird. Ich kenne das aus Erfahrung, eben weil Kritisches nicht gern in der Vet-med-Presse gesehen und gelesen wird. Nun denn, ich wünsche allen einen angenehmen Arbeitstag.

Leserforum

Zum Beitrag von Prof. Dr. Wolfgang Klee „Die Würde der Bandwürmer – Anmerkungen zur Tierethik“, DTBL 4/2015 S. 498–501.

Auch wenn der Autor in Voraussicht heftigen Widerspruchs vorsorglich eingesteht, er habe provozieren wollen, mindert das nicht die Notwendigkeit einer unnachsichtigen Auseinandersetzung mit seinen Thesen. Seine Einlassung als Fazit, dass eine „säkulare“, wissenschaftsbasierte Position als Grundlage des Tierschutzes vorzuziehen sei, offenbart eine krude materialistische Weltsicht, die auch von

der modernen Naturwissenschaft nicht mehr geteilt wird. Der Ausschluss aller Motive für unser Fühlen, Denken und Handeln, die nicht „wissenschaftlich verifizierbar“ sind, widerspricht unserer Erfahrung der Wirklichkeit im Verhältnis zur belebten und unbelebten Natur. Sie wird, ob bewusst oder nicht, wesentlich von der spirituellen Dimension unseres Seins bestimmt, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis. Wer angesichts der Wunder der Natur nicht Ehrfurcht und Demut empfindet und nicht bereit ist, ihr deshalb Respekt zu zollen und Schutz zu gewähren, denn darum geht es beim Begriff „Würde“, ist zu bedauern, weil er die Teilhabe am Leben in dankbarer Freude und brüderlicher Verbundenheit versäumt.

Dr. Klaus-Henning Bähr, Oldenburg

Stellungnahme des Autors:

Dass ich auf angeregte Diskussion zum Thema Tierethik gehofft habe, ist klar. Als sinnvolle Auseinandersetzung mit einer meiner Thesen hätte ich einen Hinweis darauf, welche konkreten Verbesserungen im Tierschutz nur durch die Einführung des Begriffs „Würde der Tiere“ möglich war oder möglich sein wird, angesehen.

Ich maße mir nicht an zu wissen, welche Weltsicht „die moderne Naturwissenschaft“ (was oder wer das auch immer ist) vertritt. Es würde mich aber sehr wundern, wenn alle zeitgenössischen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler dieselbe Weltsicht vertreten würden. Wenn sich ein Naturwissenschaftler zur spirituellen Dimension unseres „Seins“ (als Alternative zur „kruden“ materialistischen Sicht), die wohl kaum Gegenstand naturwissenschaftlicher Forschung ist, äußert, so tut er das außerhalb seiner speziellen fachlichen Kompetenz im Rahmen eines persönlichen „Glaubensbekenntnisses“, das man teilen kann, aber nicht muss. Als Beispiel möchte ich den Chemiker und Pharmakologen Ernest Wilder-Smith nennen, der in seinen Büchern den Standpunkt vertreten hat, die Bibel sei wörtlich zu nehmen, was er wohl kaum bei seinen naturwissenschaftlichen Forschungen entdeckt hat.

Manche Menschen sehen im Universum (oder dem, was sie davon zu wissen glauben) einen Ausdruck des Willens und des Wirkens einer metaphysischen Instanz, andere nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass diejenigen, die das nicht tun, keine Gefühle haben oder angesichts der immensen Komplexität der belebten Natur (z. B. die Metamorphose eines Schmetterlings) nicht in ehrfürchtiges Staunen versetzt werden können. Vielleicht hat das Staunen aber auch damit zu tun, dass wir uns einen Zeitraum von zwei oder drei Milliarden Jahren, innerhalb dessen sich die Evolution bisher abgespielt hat, nicht wirklich vorstellen können (Schlagzeile in einer großen Tageszeitung: „Das Kambrium. Etwa 500 Millionen Jahre vor Christi Geburt.“) „Brüderliche Ver-

bundenheit“ mit Bandwürmern zu empfinden, gelingt mir indes nicht, jedenfalls nicht auf Anhieb.

Ich wüsste nicht, an welcher Stelle des Beitrags ich alle Motive für unser Fühlen, Denken und Handeln, die nicht „wissenschaftlich verifizierbar“ sind, ausgeschlossen hätte. Ich habe lediglich ausgeführt, dass aus diesen Gefühlen (für mich) nicht zwingend konkrete Ge- oder Verbote im Hinblick auf den Umgang mit Tieren abzuleiten sind.

Am Ende des Beitrags habe ich meine Präferenz beschrieben und keine Allgemeingültigkeit reklamiert. Ich möchte auf meine Einführung hinweisen. Aus welchen Motiven und mit welchem Ziel sich jemand für Tierschutz engagiert, ist Privatsache, solange das Engagement im legalen Rahmen stattfindet.

Prof. Dr. Wolfgang Klee (nachfolgend „WK“)

Für den Abdruck dieses Artikels danke ich der Redaktion. Er fällt sehr aus der gängigen Tierschutz-Tierwürde-Diskussion heraus und ist daher Anlass zur Auseinandersetzung.

Ich verstehe ihn als die Antwort eines Wissenschaftlers auf eine Meinungsbildung, die in einem Zustand allgemeinen Wohlstands in die feinsten Details gesellschaftlicher Zustände vordringt. Das ist gut und wünschenswert, wo es um das Wohl des Menschen und der Gesellschaft und damit auch um den richtigen Umgang mit den Tieren und der Umwelt geht. Aus dem emotionalen Bedürfnis um Tierliebe und Tiernähe kann aber auch eine Anteilnahme entstehen, die groteske Auswüchse annimmt.

Um das Tierwohl redet richtigerweise Jedermann mit, denn Tiere gehören zum Lebensumfeld aller. Den damit verbreiteten Fehlbewertungen entgegenzutreten, ist wohl der Kern des kritischen Beitrags von Prof. Klee.

Mit dem Autor stimme ich darin überein, dass dem Tier eine „Würde“ in eigener Bestimmung nicht zuzugestehen ist. Das setzt die Fähigkeit von Selbstreflexion, Zukunftsplanung und aktiver Anteilnahme voraus, was Tieren nicht gegeben ist. Sie leben im Jetzt, gestützt auf Instinkt, phylogenetische Arterfahrung und auf eigenem Lernen, das allerdings sehr weitgehend sein kann.

Tiere haben dieselbe, höhere oder geringere Schmerzempfindung wie Menschen, sie sind zu seelischem Leid befähigt, z. B. beim Verlust eines Partners. Tiere und insbesondere Wildtiere haben Angst, sehr aktuell z. B. das Schalenwild in der Nachbarschaft eines Wolfsrudels (das könnte übrigens auch ein Tier- und Naturschutzthema sein und den aktuellen „Wolfskult“ bestimmter Kreise relativieren).

Das Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen von Tieren – bei großen Unterschieden zwischen den Ordnungen des Tierreichs – ist eine Voraussetzung zum sachgerechten Umgang mit Nutz- und Heimtieren, der immer ein Kompromiss sein wird. Dieser ist nicht negativ zu bewerten, sondern anzunehmen und zu gestalten. So leben Zootiere in den meisten

Arten wesentlich länger als frei lebende Tiere, da ihnen Gefahren abgenommen sind und die Ernährung (meist) gesichert ist. Daher werden Kraniche in der Natur in Einzelfällen bis zu 25 Jahre alt, im Zoo erreichen sie aber mehr als 40 Jahre. Über deren Lebensqualität in der Wildnis und Gefangenschaft können wir vielleicht urteilen und streiten, nicht aber die Tiere selbst.

Das Erfordernis eines „würdevollen“ Umgangs mit Lebewesen sehe ich anstelle fundamental-theoretischer Thesen um die Eigenwürde der Tiere. Zum sinnvollen Handeln ist der Mensch angesprochen, dem gleichermaßen Sachkenntnis und Sittlichkeit abverlangt werden muss. Ein Herangehen an das Tier nur aus dem einen oder anderen Blickwinkel führt zur Einseitigkeit – einseitig in der Betrachtung nur aus der menschlichen Gefühlswelt oder einseitig aus einem reinen Sachdenken.

Die Sachkenntnis muss durch Beobachten am Tier und seiner Umwelt sowie durch den gezielten Lernprozess vom Menschen selbst erworben werden. Das gelingt dem ernsthaften Tierhalter am Heimtier und im Nutztierbereich. Doch Sachkenntnis kann nicht in emotional geführten Tierschutzdebatten oder in Demonstrationen erworben werden.

Freilich ist von Personen, die in Behörden für den Tierschutz zuständig sind, und von denen, die sich in Vereinigungen/Vereinen dafür engagieren, die erforderliche Sachkenntnis durch Aus- und Fortbildung zu erlangen und zu vertiefen. Mit Sachkenntnis das Tier zu behandeln und zu nutzen, darf nicht bedeuten, das Tier als „Sache“ zu sehen. Die sittliche Seite gehört dazu.

Sittlichkeit ist also die zweite Voraussetzung für einen richtigen Umgang mit Tieren. Sie schützt letztlich vor einer noch immer verbreiteten Haltung, das Tier nur von seinem Nutzwert her zu betrachten. Mit dieser Art von Bewertung haben wir unsere Erfahrungen aus einer Zeit, in der das Tier als „Produktionsmittel“ und die Tierhaltung als „Tierproduktion“ gehandhabt worden ist. Die wünschenswerten Leistungen („Produktionsergebnisse“) wurden zwar mit hoher veterinärmedizinischer Kompetenz zu erreichen versucht, ständig angehalten zum „Kampf gegen die Tierverluste“. Doch eine öffentliche Diskussion um den Tierschutz fand in der DDR kaum statt, dessen Weiterentwicklung zum Gesetz wurde aus ideologischem Grund verhindert. Wir waren damit einem Vulgärmaterialismus ausgeliefert, in dem die einseitige Betrachtung des (Nutz-)Tieres aus nur faktischer Sicht erfolgte. Das kann unter anderen Bedingungen aber auch heute geschehen. Um dem zu entgehen, ist das Bemühen um ganzheitliche Bewertung unverzichtbar. Das gilt nicht nur für die praktische Handhabung, sondern auch und gerade für die wissenschaftliche Verallgemeinerung.

Die Motivation zum Sittlichen erwächst demnach noch nicht aus Sachkenntnis oder

einem Hochschulabschluss. Sie muss als Lebenshaltung erworben werden, zu gewinnen aus säkularer Kultur- und Bildungsgut, aus religiösem Glauben oder anderer Vertiefung, schlicht aus irgendeiner Hingabe für Andere und Anderes.

Wer in einer aufgeklärten Religion beheimatet ist, dem ist die Betrachtung des Tieres als „Mitgeschöpf“ nicht vorzuwerfen. Doch wer dem fremd gegenüber steht, der sollte jedenfalls den kulturellen und sozialen Wert einer sinnvollen religiösen Betätigung anerkennen. In dieser Hinsicht bin ich eher bei Albert Schweitzer als bei Prof. Klee.

Dennoch abschließend mein Dank für den anregenden, wenn auch etwas überzogenen Artikel zur „Die Würde der Bandwürmer“.

Prof. Dr. Hartwig Prange, Halle/Saale

Stellungnahme WK:

Ich danke für den Diskussionsbeitrag. Zu zwei Dingen möchte ich kurz Stellung nehmen. Ich finde die Diskrepanz zwischen der Einstellung zur Würde der Tiere zwischen den Beiträgen von Dr. Bähr und Prof. Prange interessant. Während Dr. Bähr es als Zeichen emotionaler Armut ansieht, wenn die der Natur eigene Würde nicht erkannt wird, stellt Prof. Prange Kriterien für Würde auf, die Tiere nicht erfüllen können. Würde wird also individuell definiert und ist daher m. E. keine geeignete allgemeine Grundlage für Tierschutz.

Prof. Prange schreibt, dass auch derjenige den kulturellen und sozialen Wert einer sinnvollen religiösen Betätigung anerkennen solle, der dem Begriff einer Schöpfung fremd gegenübersteht. Ich habe nicht den Hauch einer Ahnung, was eine sinnvolle religiöse Betätigung ist.

Der Artikel ist wahrlich provozierend. Aber nicht nur das! Indem er auf Extremsituationen im menschlichen Fühlen und Handeln eingeht, wird die philosophische Frage nach der Ethik tierärztlichen Handelns außer Acht gelassen und in nicht zweckdienlicher Weise verdrängt.

Es geht nicht darum, was der Einzelne – je nachdem, ob er/sie Spiegelneuronen besitzt oder nicht – seiner Berufung nachgeht, sondern es geht ganz klar darum, welche Verhaltens- und Handlungsweise sehen die Tierärzte als in jeder Hinsicht (vernünftig, philosophisch, globalethisch) richtig an.

Selbst wenn man den provozierenden Titel des Beitrags als Scherz ansieht, zeigt der Autor in seinen Ausführungen, dass er für das Wort „Würde“ keinen geeigneten Inhalt beschreiben kann. „Würde“ hat etwas damit zu tun, was „wurde“, also sich entwickelt hat. Dazu ist von entscheidender Bedeutung, zu respektieren, wie etwas wurde. Zum Beispiel, dass sich ein Bandwurm zur adulten Form im Darm eines Wirtes entwickelt und nicht in einem Reagenzglas, dass ein Rind in weiten Savannen und nicht in engen Höhlen, ein Schwein in weichem Wald- und Sumpfboden und nicht

auf Betonspaltenböden „wurde“. Das heißt, wer die Würde eines Tieres oder Menschen berücksichtigt, muss sich informieren, wie diese Spezies „wurde“. Daran hapert es. Insofern ist dieser Artikel kein Beitrag zur Problemlösung „tierärztlicher Ethik“, sondern lenkt davon ab!

Dr. med. vet. Hiltrud Straßer, Tübingen

Stellungnahme WK:

Dass die Diskussion sich auf Etymologie ausweiten würde, habe ich nicht erwartet. In Kluge Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 24. Auflage 2002, bearbeitet von E. Seebold, wird „Würde“ als Abstraktum zu „wert“ bezeichnet und hat also nichts mit dem Verb „werden“ zu tun. Daher kann ich auch den im Leserbrief hergestellten Zusammenhang von Phylogenese und Würde nicht nachvollziehen.

Ich glaube nicht, dass es eine von allen Tierärztinnen und Tierärzten mit Überzeugung in Wort und Tat vertretene Tierethik gibt oder geben wird. Dazu sind die Kombinationen aus religiösen/philosophischen Standpunkten und berufsbezogenen Erfahrungen zu vielfältig und unterschiedlich.

Der Titel meines Beitrags ist keineswegs als Scherz gedacht. Mir wurde verschiedentlich vorgeworfen, zu undifferenziert zu argumentieren. Undifferenzierter als durch die Verwendung der Ausdrücke „das Tier“, „die Tiere“ oder gar „die Schöpfung“ kann man aber meiner Meinung nach nicht argumentieren, und diejenigen, die solche Ausdrücke ernsthaft verwenden, müssen damit rechnen, darauf hingewiesen zu werden, dass „die Schöpfung“ nicht nur aus schön blühenden und essbaren Pflanzen, sondern auch aus solchen mit tödlichen Giften sowie aus Parasiten und Überträgern lebensbedrohlicher Krankheiten besteht. (Unter diesem Aspekt möge man mir die „Güte der Schöpfung“ [der Ausdruck geht wohl auf Genesis 1: 10 ff. zurück] erklären.) Außerdem sollte der Titel zum Ausdruck bringen, dass es nicht möglich ist, eine Grenze zwischen „würdevollen“ und „würdelosen“ Tieren zu ziehen, wenn denn unbedingt von Würde bei Tieren geredet werden soll.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es nützlich gewesen wäre, wenn manche Leserinnen und Leser den Beitrag nach Abklingen der ersten Gefühlsaufwallung in Ruhe noch einmal genau gelesen hätten, ohne Versuch, „gewaltsam“ nur Negatives herauszulesen. Ich bin nicht der „Feind“ derjenigen, die sich für Tierschutz engagieren, und habe in meiner aktiven Zeit (meines Wissens als Einziger an der Fakultät) Lehrveranstaltungen zum Thema „Ethik in der Tiermedizin“ unter Beteiligung kompetenter Fachleute angeboten. Mein früherer Mitarbeiter Dr. G. Rademacher hat (unter Mitarbeit weiterer Klinikangehöriger) eine Broschüre mit dem Titel „Möglichkeiten zur Verbesserung der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Wirtschaftlichkeit in der Rinderhaltung“ erstellt, die an alle bay-

erischen Rinderhalter verteilt werden sollte. Dass das nicht ganz gelungen ist, war nicht unser Fehler. Er wurde 2009 mit dem Tierschutzpreis der Bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet.

Eine Welt ohne „Nutz“tiere: Welche Bedeutung hätten wir Tierärzte in ihr noch? Und warum sträuben wir Tierärzte uns gegen diese neu aufkommende Bewegung? Auf den ersten Blick muss man sich, wenn man in diesem Bereich seinen Lebensunterhalt verdient, natürlich existenziell von diesem Gedanken bedroht fühlen.

Der Nobelpreisträger Albert Schweitzer erkannte sehr wohl das Dilemma der Grausamkeit als unabänderlichen Bestandteil des Lebens einerseits und unserem Mitgefühl andererseits. Jedoch gibt es bei den „Nutztieren“ einen kleinen Unterschied: Wir befinden uns in keinem Dilemma, wenn es um unser Essen geht. Denn wir müssten keine Nutztiere halten, um uns zu ernähren, es ist lediglich eine alte Angewohnheit, die uns nun zum Verhängnis wird. Wir haben herausgefunden, dass sie in gleichem Maße leidend sind wie wir. Damit nicht genug: Wir könnten z. B. Millionen von hungernden Menschen wertvolles Essen, das in den Tiertrögen verschwindet, überlassen, die ausfallende Klimagasproduktion von 20 Milliarden Nutztieren (im Vergleich zu 7 Milliarden Menschen) würde den Klimawandel enorm abschwächen, wir würden enorme Energie-/Wasser-/Bodenressourcen einsparen und könnten damit u. a. dem Natur- und Artensterben effektiv entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage nach dem „vernünftigen Grund“ auf, der es nach dem Tierschutzgesetz erlaubt, ein Tier zu töten, um es zu essen. Gäbe es folglich keine „Nutztiere“ mehr, sondern nur noch die im „säkularen“ Tierschutzgesetz § 1 als

schützenswerte „Mitgeschöpfe“ bezeichnete Tiere, unsere Stellung als Tierärzte würde doch sogar wachsen: Wir wären nicht mehr die Unterstützer von Lebensmittelproduzenten, sondern wir würden Leben schützen und erhalten. Warum also sträuben wir uns gegen diesen Gedanken?

Alles nur übermäßige Emotionalität? Hochrangige Naturwissenschaftler unserer Zeit ernähren sich rein pflanzlich, viele von ihnen aus ethischen Gründen (z. B. Brian Greene, Marc Berkoff, Philip Low, Christof Koch). Sie tun dies aufgrund der Ergebnisse (neuro-)wissenschaftlicher Untersuchungen, die ein klares Fazit ergeben: Tiere sind in hohem Maße leidendsfähig. Dass man in Ausnahmefällen töten muss, ist keine Legitimation dafür, es regelmäßig (z. B. in Schlachthöfen) zu tun. Das Bestreben, das Leid auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, war Albert Schweitzers Ziel – und sollte auch unseres sein.

Beim Ziehen der von Prof. Klee genannten „unteren Grenze“ im Tierreich sollte man zwischen Leidendsfähigkeit und Lebenswillen unterscheiden: Von der Kuh wissen wir, dass sie in hohem Maße physisch und psychisch leidendsfähig ist, vom Bandwurm wissen wir (bisher) nur, dass er nach Lebenserhalt strebt. Schweitzer versuchte so wenig Leiden wie nur möglich zu erzeugen – er hielt es für möglich, dass hinter jedem Lebenswillen auch Leidendsfähigkeit stecken könnte.

1999 fragte uns Prof. Liebich aus München während unserer Einführungsvorlesung: „Was ist der Unterschied zwischen einem Tiermediziner und einem Philosophiestudent? Wenn man beiden ein Buch gibt, fragt der Philosophiestudent: Warum muss ich es lesen? Der Tiermedizinstudent fragt: Bis wann muss ich es auswendig können?“ Obwohl es wohl als Scherz gemeint war, macht es doch deutlich, dass man als Tierarzt mit so viel anderem be-

schäftigt ist, dass oftmals keine Zeit bleibt, zu hinterfragen, was man da eigentlich macht.

Dr. Birgit Wellmann-Pichler, Nussdorf

Stellungnahme WK:

Wie ich in meinem Beitrag ausgeführt habe, halte ich alle in menschlicher Obhut gehaltenen Tiere für „Nutztiere“, wobei sich lediglich die Art des Nutzens unterscheidet. Das bedeutet jedoch nicht, dass ich Tiere auf diesen Nutzaspekt reduziere! Sie meinen vermutlich mit „Nutztieren“ ausschließlich Lebensmittel liefernde Tiere. Wenn ich Ihre Ausführungen richtig verstehe, plädieren Sie dafür, dass sich Tierärztinnen und Tierärzte nur noch mit (vegan ernährten?) Haus- und Heimtieren beschäftigen sollten. Man kann diesen Standpunkt einnehmen und vertreten, ist aber m. E. kein von Grund auf schlechter Mensch, wenn man es nicht tut.

Der von Ihnen hergestellte Zusammenhang zwischen Ethik und vegetarischer Ernährung gibt mir die willkommene Gelegenheit, auf die Situationsabhängigkeit von Ethik hinzuweisen. Einem Inuit klarzumachen, dass er sich aus ethischen Gründen rein pflanzlich ernähren soll, dürfte nicht so ganz einfach sein.

Ich habe bewusst die Formulierung „Wenn Tierhaltung (...) nicht absolut abgelehnt wird (...)“ verwendet, was die Möglichkeit einer solchen Ablehnung (aus welchen Gründen auch immer) offen lässt und nicht verurteilt.

Dass Schweitzer sich des Dilemmas bewusst war und es u. a. am Beispiel der Fütterung eines verletzten Adlers beschrieben hat, weiß ich.

Auf die ökologische Problematik intensiver Tierhaltung habe ich am Rande hingewiesen. Sie war jedoch nicht Gegenstand des Beitrags.

Die kostenlose (?) langfristige Überlassung von Lebensmitteln kann in Empfängerländern zur Zerstörung der eigenen Lebensmittelproduktion führen.

Ich erinnere mich, in Ihren Vorlesungen viel gelernt zu haben. Das hat mir genutzt. Aber sind Sie deshalb ein Nutzmensch? Ich möchte doch meinen, dass Ihnen ein über Ihre Dozenten-Zweckbestimmung hinausgehender und von dieser unabhängiger Wert innewohnt. Dieser Wert begründet Ihre Rechte und andere Annehmlichkeiten. Das ist praxisrelevant, auch wenn es sich nicht direkt auf den Bodenbelag Ihres Wohnzimmers auswirkt.

Es gibt gute Gründe, auch im Tier einen solchen zweck-unabhängigen Wert zu erkennen und daraus praktische Konsequenzen zu ziehen. Wer, wenn nicht die Tierethik, kann die Grundlagen dazu erforschen und vertreten? Und wer, wenn nicht wir Tierärzte, kann die Anknüpfung an die Praxis herstellen?

Statt die Tierethik mit der Fliegenklatsche zu erschlagen, wäre Offenheit angebracht, um den durchaus vorhandenen Praxisnutzen dieser nur scheinbar ätherischen Disziplin – deren Fokus sicher nicht der Betonspaltenboden ist – nicht zu verpassen. Ich bedaure sehr, in Ihrem Artikel anstelle einer differenzierten Analyse seitenweise reduktionistische Geringschätzung lesen zu müssen.

Dr. Dr. Christiane Fetzer, Tübingen

Stellungnahme WK:

Vielen Dank für Ihren Kommentar. Wenn ich schreibe, dass alle in menschlicher Obhut gehaltenen Tiere Nutztiere sind (weil sie sonst nicht gehalten würden), dann bedeutet das doch nicht, dass ich sie auf diesen Nutzaspekt reduziere. Vermutlich haben Sie mich nur im Hörsaal und nicht „am Tier“ erlebt, denn sonst, so hoffe ich wenigstens, hätten Sie anders formuliert. Ich habe Studierenden gegenüber oft betont, dass man nicht anders als berührt sein kann, wenn man einem Tier die Gelegenheit gibt, seine Persönlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Es ist keineswegs meine Absicht, die Tierethik „mit der Fliegenklatsche zu erschlagen“. Ich habe den Sinn der Tierethik als Quelle von Denkanstößen nicht infrage gestellt, sondern kann lediglich mit dem religiös-philosophischen Überbau nichts anfangen und bezweifle, dass sich beispielsweise aus der Einführung des Begriffs „Würde des Tieres“ konkrete Gebote oder Verbote im Umgang mit Tieren ableiten lassen.

Sehen Sie denn in wirklich jedem Tier, also in jedem Parasiten und Überträger lebensgefährlicher Krankheiten, einen „Wert“, und welche praktischen Konsequenzen hat das im Fall der genannten Tiergruppen?

Für einen Hinweis darauf, was Sie genau mit „reduktionistischer Geringschätzung meinen“, wäre ich dankbar. Das können wir aber gern privat weiter diskutieren.

Mehr Öffentlichkeit wagen! Prof. Klee gibt eine lesenswerte Zusammenfassung persönlicher Gedanken zu einem hochaktuellen und brisanten Themenkomplex. Aus dieser

Einschätzung heraus würde ich mir aber wünschen, dass auch einmal der Mut besteht, „Öffentlichkeit zu wagen“. Im Klartext: Warum finden sich so selten (überhaupt einmal?) vergleichbare Beiträge anerkannter Vertreter unseres Berufsstands in der Publikumspresse? Man überlässt dieses für die öffentliche Meinungsbildung so wichtige Feld nahezu vollständig den Ideologien und Wunschbildern von Organisationen, die in ihre Beiträge nur zweifelhafte Fachkompetenz einbringen können. Ich fürchte, hinsichtlich Medienkompetenz sind wir Tierärzte immer noch „Jurassics“.

Dr. Rolf Nathaus, per E-Mail

Stellungnahme WK:

Ich habe meinen Beitrag bewusst erst vor fachkundigem Publikum zur Diskussion gestellt. Dass sich die Zahl der Diskussionsbeiträge in engen Grenzen hielt, fand ich schade. Ich habe allerdings deutlich mehr Kommentare privat per E-Mail erhalten.

Während die BTK-Ethik-Arbeitsgruppe den erst gemeinten Entwurf der ersten tierärztlichen Ethik zur Diskussion online gestellt hat, erscheint im Deutschen Tierärzteblatt (DTBL.) zeitgleich ein unterhaltsamer, polemischer Artikel, der vorgibt, sich ironisch provozierend mit dem Thema Tierethik auseinandersetzen zu wollen; Reaktionen ausdrücklich erwünscht! Kein häufiger Aufruf im DTBL., schon gar nicht in diesem Stil. Der „offizielle Amtscharakter“ des Blattes wurde von BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel als Argumentation gegen die Veröffentlichung des Ethikentwurfs an gleicher Stelle ins Feld geführt.

Der Inhalt des Artikels von Prof. Klee mit seinen verschiedenen Bezügen und Schlüssen ist so wüst, dass eine ehrliche Auseinandersetzung mit jedem wichtigen Kritikpunkt jeden Rahmen eines Leserbeitrags sprengen würde. Das ist natürlich auch eine Möglichkeit, zur Kapitulation zu zwingen und den Anschein von Zustimmung zu vermitteln. Parallel stehen wir vor dem Auftrag, die erste echte tierärztliche Ethik zu schreiben: BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag hat in „VetImpulse“ Nr. 7 angedroht, vor diesem Auftrag zu kapitulieren, wenn er nicht nach den von der BTK gewünschten Vorgaben läuft. Schon 2013 hatte BTK-Präsident Mantel in seinem Tätigkeitsbericht gefragt: „Brauchen wir überhaupt einen Ethik-Kodex?“, obwohl der Auftrag vom Deutschen Tierärztag 2012 eindeutig erteilt wurde.

Dass der Umgang mit dem Thema Ethik vielleicht nicht gerade in professioneller Art und Weise gehandhabt wird, offenbart sich mal wieder auch in der Wahl dieses Artikels zu diesem Zeitpunkt und u. a. in der Zusammensetzung der BTK-Ethik-Arbeitsgruppe, deren Mitglieder nach Verbandszugehörigkeit und Freundschaftsgrad und nicht nach Qualifikation zu diesem Thema erfolgte. Aber vielleicht ist

der Bandwurmartikel auch als unterhaltsamer Auftakt zu einer ernsthaften, öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Thema geplant und in den nächsten Ausgaben erwartet uns viel Kluges?

Dr. Kirsten Tönnies, Hattersheim

Das „letzte Wort“ des Autors:

Ich nehme mir das Recht zu einem „letzten Wort“ heraus, indem ich zu den beiden zentralen Begriffen dieser Diskussion noch einmal Stellung nehme.

Aus meiner Sicht besteht der Kern der Ethik in der Forderung, das Richtige zu tun, vorausgesetzt, dass es 1. hinreichend klar ist, was auch unter Berücksichtigung absehbarer Folgen das Richtige ist, und 2. in der jeweiligen Situation zumutbar ist. Diese Definition enthält, wie könnte es auch anders sein, unbestimmte und daher interpretationsbedürftige Begriffe.

Würde hat meiner Meinung nach eine Außen- und eine Innenansicht. Die Außenansicht kommt in dem Begriff des Würdenträgers zum Ausdruck. Einem hohen Würdenträger gegenüber zollt man in der Regel einen gewissen Respekt. Der Übergang zur Anerkennung eines höheren Status in der Hierarchie dürfte fließend sein.

Die Innenansicht kann vermutlich nur von Menschen kommuniziert werden. Sie macht sich v. a. bei Verletzung bemerkbar, ist also leichter über das definierbar, was nicht dazu gehört, wobei es vermutlich individuelle Unterschiede gibt.



Impfmerkblatt

Die BTK stellt seit 2003 einen Fragen- und Antwortkatalog zu häufigen Fragen rund um die Impfung von Hunden und Katzen zur Verfügung. Er ist dafür gedacht, in der Tierarztpraxis an kritische Tierhalter ausgehändigt zu werden. Die BTK hat das Merkblatt 2013 inhaltlich auf den aktuellen Stand gebracht und als ansprechenden **Flyer** mit dem Titel „**Ein kleiner Pieks kann Leben retten**“ gestaltet.

Er steht zur Verfügung unter www.bundestieraeztzekammer.de (Infos für Tierärzte / Merk- und Infoblätter).

Tierärzte haben außerdem die Möglichkeit, den Flyer zum Auslegen in ihrer Praxis professionell drucken zu lassen. Die dafür erforderliche hochauflösende Druckvorlage kann angefordert werden unter: presse@btkberlin.de

Internationale Kontakte

Deutsch-Französische Tierärzte e. V.

Deutsche Gastfamilien gesucht

Wenn Sie Interesse an einem Kinderaustausch haben oder Kontakt mit einer Tierarztfamilie in Frankreich suchen, informieren Sie sich bitte unter

www.deutschfranzoesischetieraerzte.eu.

Treffen

12. Meeting der „Flying Vets“

Die Flying Vets treffen sich in diesem Jahr am Wochenende **10. bis 12. Juli 2015** in **Finow-Eberswalde** zu ihrem „12. Flying Vet-Meeting“. Interessenten können sich bei Prof. Dr. Rolf Mansfeld, am besten per E-Mail unter vetcoach@t-online.de, melden. Wir freuen uns über jeden, der dazu kommt!

R. Mansfeld



Amtliches

Approbation

Bayern

Dorian Steffen Berger, München
Andrea Brückner, Neuhaus/Inn
Inger Theresa Bubmann, München
Melanie Bühler, München
Lena van Buggenum, München
Albana Dobjani, Aising
Laureen Camille Esch, München
Helidon Hamiti, Aising
Stefanie Hauschild, München
Ricarda Hertz, München
Florian Heß, Roththalmünster
Anke Hoffmann, München
Nicola Christina Hofmann,
Eching am Ammersee
Roxana Ioana Nilas, Altisheim
Sebastian Rotter, München
Anja Spadinger, München

Jessica Sudmann, München
Olivia Turalski, Alsdersbach
Annett Unfried, Illertissen
Lara Walendy, Unterhaching
Fabio Oliver Wolf, München

Berlin

Charlotte Valentina von Baumgarten, Berlin
Laura Breidenbach, Berlin
Mareike Busch, Dorsten
Yu-Han Chung, Berlin
Katharina Fank, Berlin
Johanna Ghez, Heidelberg
Jenny Haas, Berlin
Hanna Hammerich, Köln
Patricia Heidemann, Ludwigsfelde
Anne Hesse, Panketal
Sophia Reissert, Berlin
Katharina Schellhoff, Witten
Eirini Soilemetzidou, Berlin
Franziska Thienel, Berlin
Stefanie Wähler, Heidelberg

Hamburg

Santiago Ruibal, Hamburg

Hessen

Corinna Altenschulte
Jonathan William Moritz Apelt
Janina Frieda Aßmann
Katrin Julia Audrit
Hendrik Beecken
Meike Belker
Josefine Bennien
Swantje Bente
Christina Berberich
Kim Bleuel
Julia Brassel
Ann-Sophie Franziska Braun
Tatjana Bube
Marita Elisabeth Burg-Schenck
Paul Marcus Burigk
Iris Marie Christoph
Katharina Dora de Haan
Christoph Matthias Deck
Johanna Sofie Dreyer
Pia Düver
Felix Christopher Robert Endress
Lauritz Martin Englisch
Juliane Enke
Lisa Ernst
Chloé Ettlin
Wera Marianne Eulenberg
Julia Evers
Sophie Feddersen
Agnes Agathe Fiedler
Davinia Fabienne Fleuth
Anna Katharina Forche
Maria Forster
Annabell Sabrina Fränkel
Karolina Sophie Freiin von Tiesenhausen
Michaela Franziska Fröhlich
Silvia Katharina Geiger
Kerstin Gierschner
Juliane Valeska Glatz
Birte Großkordt

Anna-Michaela Groth
Claudia Gutte
Ramona Hagedorn
Michael Hahne
Sascha Hauröder
Sonja Hegel
Dana Heidecke
Nicola Leslie Heimann
Felix Franz Henning
Johanna Viktoria Hermannsdörfer
Josepha Herrmann
Denise Bianca Herrmann
Sandra Herrmann
Saskia Heußner
Matthias Franz Wilhelm Holtemeyer
Anna-Sophie Hopf
Emma-Franziska Hübers
Saskia Beatrice Desiree Huser
Johannes Husheer
Jessica Jörling
Johanna Sabrina Joswig
Vivian Junge
Stella-Christin Käding
Daniel Kaup
Julia Deborah Kautz
Johanna Keßler
Corinna Klein
Johanna Annette Klemens
Ivonne Jeanette Knorr
Gregor Thomas Konrad
Christine Koopmann
Maximilian Körner
Jenny Kothe
Isabelle Ursel Marianne Koulen
Anna Lena Krämer
Eva-Maria Pia Kremp
Hannah Elisa Kreutzer
Anna Magdalena Krüll
Eva-Maria Kruse
Robert Kunzmann
Matthias Kursawe
Alexander Lang
Friederike Caroline Lange
Charlotte Sophie Leidinger
Bastian Leimkühler
Beatrice Lesche
Katharina Lorenz
Hanna Lia Ludwig
Sarina Nelia Lustig
Nicole Martin
Maren Simone Mattes
Larissa Maurer
Johanna Maria Meilwes
Jessica Claudia Millentrup
Susanne Claudia Mitlacher
Sarah Mohrmann
Juliane Möllinger
Isabel Müller
Corinna Müller
Katharina Narten
Thies Jesper Nicolaisen
Florian Georg Nietfeld
Jennifer Nieth
Björn Oberländer
Annette Joanna Ogierman
Christina Opitz

Bettina Maria Osiander
 Rahef Meriem Ouerdani
 Ann Christin Petzak
 Anika Petzold
 Jana Petzold
 Gabriela Agnieszka Poloczek-Huth
 Sandra Pulss
 Amelie Rabot
 Daniela Christina Elisa Rangnau
 Sarah Ruth Reif
 Fenja Patricia Reimus
 Diana Angelique Reitz
 Britta Johanna Risch
 Nina Rosenthal
 Annika Roski
 Kristina Sarah Runkel
 Maria Salaba
 Yasmin Salem
 Gisela Aiméen Scheit
 Lisa Schikowski
 Franziska Anna-Maria Schlegel
 Nina Victoria Schleifenbaum
 Manuela Carmen Schlipf
 Elfi Katrin Schlohsarczyk
 Daniela Helga Schmidt
 Franziska Schmied
 Nesrin Maren Jordis Schmiedel
 Hendrik Schmitz
 Laura Edith Schneider
 Ina Schoel
 Felix Lennart Scholz
 Nadine Stephanie Schoppa
 Christiane Schorn
 Miriam Schroeder
 Ronja Annika Schuchert
 Rebecca Annika Schummer
 Christian Schürmann
 Anna Carolin Schwarz
 Katja Michaela Schwarzmeier
 Jessica Natalie Schwenke
 Véronique Cornelia Seib
 Jana Maria Sie
 Jenny Theres Simmer
 Mona-Christien Starick
 Maria Stühmer
 Ernest Philip Xavier Teichmann
 Jennifer Thiem
 Katharina Tolle
 Kirsten Monika Tramberend
 Andreas van den Berg
 Wiebke Pauline Vandreier
 Hans-Christoph Vöcks
 Johannes Karl Völlm
 Niklas von Freeden
 Martin Wackernagel
 Hannah Wallentin
 Andrea Wenzel
 Laura Alexandra Weuthen
 Anne Wieckert
 Swantje Witt
 Marta Paulina Wodecki
 Lisa Wolf
 Berenike Wolf
 Anna-Lena Worpenberg
 Annika Zahn
 Laura Zind

Niedersachsen

Christoph Roman Andrijczuk, Laatzen
 Dr. med. vet. (Szent Istvan Univ. Budapest)
 Henning Theodor Arkenberg, Damme
 Sarah Bachmann, Wermelskirchen
 Regina Bauer, Hannover
 Anke Baumeister, Hannover
 Nicole Becker, Hannover
 Viktoria Beumler, Hannover
 Lara Aylin Blömke, Herdecke
 Andrea Böhne, Melle
 Silvia Danuta Bolsega, Hannover
 Lita-Kristin Hanna Brandau, Hannover
 Anna Katrin Bruhn, Kölln-Reisiek
 Kathrin Buchmüller, Leverkusen
 Lene Bungenstock, Hannover
 Olivia Felicitas Bustamante, Hude
 Sophia-Marie Butschek, Ganderkesee
 Melchior Willem Nicolaas de Bruin, PR Erm
 Eltje Anna Ruth Degenaar, Hemmingen
 Verena Deiting, Bergheim
 Hanna Ursula Diekmann, Hannover
 Christian Diekmann, Hannover
 Ann-Christin Diepers, Issum
 Marina Susanne Dobner, Hannover
 Simon Engelskirchen, Hannover
 Merle Friederike Fenner, Flensburg
 Julia Fischell, Kaarst
 Sarah Miriam Fleiner, Garrel
 Mareike Friedemann-Stehr, Ahlerstedt
 Till Moritz Ganser, Hannover
 Katharina Glöckl, Hannover
 Sarah Gniesmer, Springe
 Tatjana Paola Harting, Münster
 Miriam Heider, Kreiensen
 Sophia Heitmann, Hamburg
 Kathrin Sylvia Holtkamp-Endemann, Lotte
 Niclas Huber, Ochtrup
 Christiane Hundehege, Ochtrup
 Enrice Ina Hünerfauth, Zeiskam
 Corinne Frida Hunsche, Hopsten
 Franziska Vera Juliane Ibrügger, Rostock
 Ilona Judhianto, Hannover
 Christiane Anna Elise Kalkkuhl, Hannover
 Sarah Kassner, Garbsen
 dr. med. vet. (Szent Istvan Univ. Budapest)
 Laura Muriel Kern, Damme
 Katharina Kiel, Beckingen
 Stephanie Kling, Lübbecke
 Janine Koba, Ostbevern
 Thomas Kornhoff, Billerbeck
 Leona Kringe, Bad Laasphe-Feudingen
 Nora Sophie Marita Kuhnt, Hannover
 Alexander Kulüke, Rheine
 Mareike Lachmann, Hannover
 Manuela Lohnherr, Langenberg
 Annegret Lucke, Miesbach
 Svenja Katharina Mamerow, Flintbek
 Anna-Lena Mansion, Hannover
 Jana Mede, Ostrhauderfehn
 Sebastian Meller, Riegelsberg
 Petra Mogck, Springe
 Silvia Mölleken, Hürth
 Corinna Barbara Mosch, Niedernhausen
 Matthias Dirk Münnich, Wien
 Andreas Nehling, Isselburg

Gertje Neu, Hesel
 Vanessa Katharina Ott, Rüsselsheim
 Maren Penning, Hannover
 Fabian Pietsch, Berlin-Pankow
 Thea Louise Prüfer, Hannover
 Judith Pukowski, Hayingen
 Berit Reese, Gielde
 Wencke Reineking, Lemgo
 Laura Rohmeier, Hannover
 Catherine Scherm, Hannover
 Hanna Jasmin Schertz, Hannover
 Philippa Constanze Wilhelmina Schmidt, Neustadt an der Aisch
 Sarah Silvana Schönborn, Hannover
 Lea Schöneberg, Hannover
 Jan Pascal Schrödel, Hannover
 Lea Margarete Erika Schuh, Kerpen
 Christopher Schulte, Hannover
 Agapi Julia Schulz, Hamburg
 Stefanie Schulze, Wolfenbüttel
 Rebekka Schwehn, Eschenburg
 Alexander Schwieder, Bad Schwartau
 Ann-Catherine Silvia Schwinn, Heidelberg
 Lisa Siekmann, Lehrte
 Stefanie Lee Sievers, Tappenbeck
 Susanne Katharina Marie Spoerel, Wedel
 Cornelia Ilona Stei, Obersulm
 Ronja Kim Stoltefuß, Kamen-Heeren
 Christian Stolz, Hannover
 Falk Otto Strutz, Schwentinental
 Marcus-Georg Tebbe, Porta-Westfalica
 Franziska Thiemann, Bergkamen
 Laura Rosyne Hedwig Truchet, Bonn
 Johanna Vagt, Rehorst
 Lena Carolin Voigt, Ense
 Julia Wältermann, Kevelaer
 Lea Pailin Wask, Hannover
 Maraike Wiebe, Rehburg-Loccum
 Jenny Wilzopolski, Hannover
 Claudia Windhövel, Lippetal
 Nina Winkeldey, Haltern am See
 Johanna Maria Wolters, Windeck

Nordrhein-Westfalen

Maria Josephina Hermina Antonia Idink, Kranenburg
 Pedram Kameli, Hennef
 Olga Kryczenkowa, Weilerswist
 Roman Lobis, Wetter (Ruhr)
 Anna-Katharina Schmitt, Retzstadt
 Iria Dominguez Soutullo, Bonn
 Miriam Wittenwiler, Raesfeld

Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs

Bayern

Atila Strucz, verlängert bis 30. 9. 2015 im Freistaat Bayern

Niedersachsen

Kristel Kegler Pangrazio, PhD, gültig bis 8. 4. 2017 in nicht selbstständiger Stellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Institut für Pathologie, Bünteweg 17, 30559 Hannover

Arsham Bahrami, gültig bis 24. 5. 2017 in nicht selbstständiger Stellung als Praxisassistent in der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis K. Jankuhn, Dr. M. Ordobazari, Kastanienweg 20, 26831 Bunde

Syamand Ebrahimi, gültig bis 28. 4. 2017 für seine Tätigkeit als angestellter Tierarzt beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

Verlust von Tierarztausweisen

Folgende Tierarztausweise sind verloren gegangen oder gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt:

Bayern

Dr. Peter Blanché

Hessen

Dr. Ulrike Roos-Gartenbach

Aus der Rechtsprechung

Haltungsverbot bei Tierquälerei

Ein Tierhalter, der seine Tiere (hier: Schafe, Ziegen und Hunde) wiederholt grob fahrlässig vernachlässigt und gegen die Pflicht, die Tiere angemessen zu ernähren und verhaltensgerecht unterzubringen, verstößt, handelt gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Ihm können die Tiere sofort fortgenommen und entzogen werden. Erst recht gilt dies dann, wenn die Tiere bereits durch nicht ausreichende Fütterung verendet sind und wenn der Amtstierarzt bei früheren Vor-Ort-Kontrollen wiederholt eine unzureichende Fütterung der Tiere festgestellt hat. Ein hierzu angeordnetes Haltungs- und Betreuungsverbot ist rechtmäßig und nicht unverhältnismäßig.

(Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Az.: OVG 5 S 26.14, OVG 5 M 25.14)

jlp

Keine Borreliose-Übertragung von Hund zu Mensch

Eine Tierärztin machte eine Berufserkrankung geltend und forderte die Zahlung eines Verletztengeldes von ihrer Krankenkasse ein. Sie behauptete, an Borreliose durch den Übertragungsweg Hund-Mensch erkrankt zu sein, weil sie im Rahmen ihrer tierärztlichen Tätigkeit viele Hunde behandelt habe, die an Borreliose erkrankt waren. Nur so lasse sich die Infektion bei ihr erklären. Die Klage der Tierärztin hatte aber keinen Erfolg. Das Gericht konnte nicht feststellen, dass die behauptete Krankheitsursache überhaupt geeignet

net ist, diese Erkrankung zu verursachen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen scheidet ein Übertragungsweg über infizierte Hunde aus.

(Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Az.: L 2 U 131/11)

jlp

Kein Schadenersatz für totes Meerschweinchen

Der Halter zweier Meerschweinchen ließ seine Tiere bei einer Tierärztin kastrieren. Nach 11 Tagen stellte die Tierärztin eine Eiteransammlung an der Operationswunde fest; ein Tier verstarb. Die Schadenersatzklage des Meerschweinchenhalters für nutzlose Behandlungskosten, einen Tag Urlaub und die Beschaffung eines neuen Meerschweinchens von zusammen gut 880 € wurde aber abgewiesen. Das Gericht ging davon aus, dass die Komplikation nach der Kastration darauf zurückzuführen war, dass der Tierhalter die Hygiene und die Wundversorgung vernachlässigt habe.

(Amtsgericht Hannover, Az.: 565 C 11976/14)

jlp

Gesetze und Verordnungen

Hinweise – Die „Hinweise“ sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

■ Durchführungsverordnung (EU) 2015/525 der Kommission vom 27. März 2015 zur Änderung von Anhang I der VO (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte **amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nichttierischen Ursprungs** (ABl. L 84 v. 28. 3. 2015 S. 23)

■ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/545 der Kommission vom 31. März 2015 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Öl aus der Mikroalge *Schizochytrium* sp. (ATCC PTA-9695) als **neuartige Lebensmittelzutat** im Sinne der VO (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 v. 2. 4. 2015 S. 7)

■ VO (EU) 2015/538 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung des Anhangs II der VO (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Verwendung von Benzoesäure – Benzoaten** (E 210–E 213) in gekochten Garnelen in Lake (ABl. L 88 v. 1. 4. 2015 S. 4)

■ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/558 der Kommission vom 1. April 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU

mit **tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 92 v. 8. 4. 2015 S. 109)

■ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/567 der Kommission vom 7. April 2015 zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Anerkennung Litauens als in Bezug auf seine **Rinderbestände amtlich tuberkulosefrei** (ABl. L 93 v. 9. 4. 2015 S. 69)

■ VO (EU) 2015/552 der Kommission vom 7. April 2015 zur Änderung der Anhänge II, III und V der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von 1,3-Dichlorpropan, Bifenox, Dimethenamid-P, Prohexadion, Tolyfluanid und Trifluralin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 92 v. 8. 4. 2015 S. 20)

■ Durchführungsverordnung (EU) 2015/595 der Kommission vom 15. April 2015 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2016, 2017 und 2018 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an **Pestizidrückständen** und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 99 v. 16. 4. 2015 S. 7)

■ VO zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung und zur **Aufhebung der BSE-Untersuchungsverordnung** vom 21. April 2015 (BGBl. I Nr. 16 v. 27. 4. 2015 S. 615)

VETIDATA

Der Veterinärmedizinische Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten unter

<http://www.vetidata.de>

offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften, Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen und Dosierungen recherchiert werden. Per E-Mail an info@vetidata.de oder telefonisch können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Servicetelefon 0180 500 9119

Montag-Freitag: 9:00-16:00 Uhr
(im Festnetz 0,14 €/min, aus den Mobilfunknetzen max. 0,42 €/min)

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Arzneimittel, Futtermittel

Länder wollen Reserveantibiotika in der Tierhaltung reduzieren

Nach einem Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) Ende März 2015 soll der Bund eine differenzierte Liste vorlegen, die antimikrobiell wirksame Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die Gegenstand von Anwendungsbeschränkungen in der Veterinärmedizin werden sollen. Diese Wirkstoffe sollen je nach therapeutischer Bedeutung nicht in der Veterinärmedizin oder nur nach Erstellung eines Antibiotogramms oder nur in eng definierten Anwendungsgebieten eingesetzt werden. Niedersachsens Landwirtschaftsminister Christian Meyer begrüßte das Votum. Es bedeute auch Rückenwind für die von Niedersachsen auf den Weg gebrachte Antibiotika-Minimierungsstrategie, binnen fünf Jahren den Einsatz von Antibiotika in Tierställen um die Hälfte zu reduzieren.

Laut Nordrhein-Westfalens Landwirtschaftsminister Johannes Rimmel sei eine konkrete Liste ein erster wichtiger Schritt, um den Einsatz von Reserveantibiotika in der Veterinärmedizin zu verbieten. Nur so könnten Resistenzen begrenzt und die Wirksamkeit der Medikamente für den Menschen erhalten werden.

Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt erklärte, er habe nicht nur die Tierarzneimittel im Blick, sondern auch die Breitbandantibiotika in der Humanmedizin. Er sei sich mit Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe einig, dass sie gemeinsam gegen die Resistenzbildung vorgehen wollten. Verbote bestimmter Wirkstoffe in der Nutztierhaltung seien laut Schmidt nicht auszuschließen.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) steht dem Beschluss der Agrarministerkonferenz (AMK) zum Einsatz von Reserveantibiotika offen gegenüber. DBV-Generalsekretär Bernhard Krüsen betonte, dass der Einsatz von Reserveantibiotika in der Veterinär- wie in der Humanmedizin weiter möglich bleiben, aber eine Einzelfallentscheidung sein müsse. Nach sorgfältiger Abwägung und in Ausnahmefällen, bei denen keine andere therapeutische Behandlung möglich ist, müsse die Behandlung erkrankter Tiere mit Reserveantibiotika jedoch weiterhin möglich sein, um tierschutzwidrige Situationen zu vermeiden. Der DBV warnte, das Problem der Antibiotikaresistenzen werde durch ein grundsätzliches Verbot nicht gelöst, sondern eher verschärft, da sich die Zahl zugelassener Wirkstoffe noch weiter verringern würde.

AgE

Regierung will verantwortungsvollen Antibiotikaeinsatz sicherstellen

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der grünen Bundestagsfraktion ankündigt, will sie für den „verantwortungsvollen und zulassungskonformen Umgang“ mit Antibiotika noch in diesem Jahr einen Entwurf zur Änderung der Tierärztlichen Hausapothekenverordnung vorlegen. Danach ist u. a. vorgesehen, bei bestimmten oral zu verabreichenden Antibiotika die Einhaltung der Vorgaben der Gebrauchsinformation oder der Packungsbeilage vorzuschreiben. Zudem sollen die wesentlichen Vorgaben zur Anfertigung eines Antibiotogramms aus den Antibiotika-Leitlinien der Bundestierärztekammer übernommen werden. Ferner wird geprüft, ob von der Ermächtigung im Arzneimittelgesetz Gebrauch gemacht werden soll, dass bestimmte Arzneimittel künftig nur durch den Tierarzt selbst angewendet werden dürfen, wenn bei nicht fachgerechter Anwendung Gesundheitsgefährdungen drohen. Geprüft werden soll außerdem ein Umwidmungsverbot für Arzneimittel, die die zu den Reserveantibiotika zählenden Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Makrolide oder Fluorchinolone enthalten. Ausdrücklich weist die Regierung in ihrer Antwort darauf hin, dass die ebenfalls als Reserveantibiotika einzustufenden Carbapeneme nicht generell für die Anwendung bei Tieren zugelassen seien. Sie dürften lediglich im Rahmen der Umwidmungskaskade bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren eingesetzt werden.

AgE

Details zum betrieblichen Antibiotika-minimierungsplan gebilligt

Die Einzelheiten zur weiteren Handhabung der in den Betrieben gemäß der Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) ermittelten Daten zum Antibiotikaeinsatz stehen fest. Der Bundesrat stimmte Anfang Mai der vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegten Verordnung zum Erlass und zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Verordnungen unter der Maßgabe verschiedener Anpassungen zu.

Zur Berechnung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit legte der Bundesrat fest, dass die Frist für deren Übermittlung zeitgleich mit der Bekanntmachung der bundesweiten halbjährlichen Therapiehäufigkeit (Kennzahlen) erfolgen sollte, um dem Tierhalter einen frühzeitigen Abgleich und die Einleitung notwendiger korrektiver Maßnahmen zu ermöglichen.

In dem schriftlichen Reduktionsplan, den der Tierhalter bei deutlichem Überschreiten der Kennzahl innerhalb von zwei Monaten mit seinem Tierarzt erarbeiten und der Behörde übermitteln muss, sind der Verordnung zufolge die Gründe zu benennen, die zur Überschreitung der Kennzahl geführt haben. Gefragt sind Angaben zum Krankheitsgeschehen sowie zu

bestehenden Vorsorgemaßnahmen. Enthalten sein müssen auch das Ergebnis der tierärztlichen Beratungen sowie Einzelheiten zu den Maßnahmen, die zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes ergriffen werden sollen. Der Bundesrat bestimmte als Maßgabe, dass auch die Art der Verabreichung von Antibiotika in Betrieben, deren halbjährliche Therapiehäufigkeit die Kennzahl 2 überschreitet, im Maßnahmenplan Berücksichtigung findet.

Generell billigte die Länderkammer die Änderungsverordnung nur, wenn Regelungen zu Anlagen für die orale Anwendung bestimmter Arzneimittel bei Lebensmitteln liefernden Tieren in die Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung aufgenommen werden. Demnach dürfen Tierhalter zukünftig Antibiotika über solche Anlagen nur dann an Tiere abgeben, wenn die Einrichtungen zur Dosierung und Anwendung dieser Mittel dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Zudem müssen die Dosiergeräte so nahe wie möglich vor der zu behandelnden Tiergruppe installiert sein. Nach Beendigung der Anwendung muss eine Reinigung der Anlagen erfolgen.

In einer zusätzlich verabschiedeten Entscheidung begrüßte es der Bundesrat, dass nunmehr auch Daten zu den ausschließlich für Geflügel zugelassenen Arzneimitteln aufgeschlüsselt nach den ersten beiden Ziffern der Postleitzahl den obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellt werden können. Zugleich wurde die Bundesregierung aufgefordert, das AMG so zu ändern, dass diese Daten künftig auch für Zwecke der Überwachung genutzt werden dürften.

AgE

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Bioland und Demeter gründen „Ökologische Tierzucht gGmbH“

Bioland und Demeter haben eine gemeinsame gemeinnützige Tierzucht-Gesellschaft gegründet. Wie die beiden Bioverbände dazu feststellten, sehen sie in der Errichtung der „Ökologischen Tierzucht gGmbH“ eine wichtige Weichenstellung, um die zuchtbedingten Probleme in der biologischen Eierproduktion und bei der Hühnermast zu lösen: Bislang sei man bei Legehennen und Mastgeflügel weitgehend auf Herkünfte angewiesen, die für eine industrielle Intensivproduktion gezüchtet wurden. Mit der neuen Gesellschaft sei man in der Lage, in größerem Maßstab an einer für den ökologischen Landbau maßgeschneiderten Geflügelzucht zu arbeiten.

Demeter und Bioland zufolge steht die Weiterentwicklung von Lege- und Mastlinien im Mittelpunkt der gemeinsamen Initiative. Es gebe auch Anlass zur Hoffnung, ein Zehnutzungshuhn anbieten zu können. Aber auch weitere Züchtungsinitiativen von Praktikern und der Austausch zwischen den Zuchtprojekten sollten unter dem Dach der Gesellschaft Platz finden.

AgE

CDU/CSU will Dialogplattform „Landwirtschaft und Gesellschaft“

Der agrarpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Franz-Josef Holzenkamp, kündigte gegenüber Journalisten die Einrichtung einer Dialogplattform über „Landwirtschaft und Gesellschaft“ unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen, Gesellschaft und Politik an. „Aufbauend auf den in der letzten Legislaturperiode geführten Charta-Prozess wollen wir eine gesellschaftliche Verständigung über zentrale Fragen erreichen“, so Holzenkamp zur Zielsetzung der Plattform. Seiner Auffassung nach muss der Diskurs eine ethisch-wissenschaftliche Diskussion über Größen tiergerechter Haltung von Nutztieren beinhalten. Deshalb werde man „konkrete Kriterien für Bestandsgrößen“ herausarbeiten. „Wir wollen keine Verhältnisse wie beispielsweise in den USA, wo 0,2 Prozent der Schweinefarmer über die Hälfte der Tierbestände halten, und zwar in Größenordnungen, die bei uns keine gesellschaftliche Akzeptanz haben.“

AgE

Lebensmittel, Verbraucherschutz

Pflicht zur Herkunftskennzeichnung von Frischfleisch in Kraft

Seit 1. April 2015 gelten erweiterte EU-Kennzeichnungspflichten für unverarbeitetes und vorverpacktes Schweine-, Ziegen-, Geflügel- und Lammfleisch: Bei frischer, gekühlter oder gefrorener Ware muss künftig ausgewiesen werden, wo das Tier aufgezogen und geschlachtet wurde. Im Gegensatz zu Rindfleisch ist die Nennung des Geburtsortes des Tieres nicht notwendig. Falls jedoch Geburt, Aufzucht und Schlachtung nachweislich in einem einzigen Staat erfolgten, darf dies unter dem Begriff „Ursprung“ zusammengefasst werden. Für Hackfleisch genügt die Angabe „Gemästet in der EU“ bzw. „Gemästet in Nicht-EU-Ländern“ – und entsprechend für die Schlachtung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Hackfleisch unterschiedlicher Herkunft gemischt werden kann.

Der Deutsche Bauernverband (DBV) erklärte, dass die Verbraucher somit noch klarer als bisher die Information erhielten, ob ein Nutztier in Deutschland geboren oder hier aufgezogen worden sei und ob die Haltung unter den hohen Tierschutz-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards Deutschlands stattgefunden habe. Der Markt werde zeigen, wie die Verbrauchernachfrage auf die Herkunftsangabe reagiere.

Die neuen Regeln gehen im Kern auf einen politischen Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten und dem Europaparlament aus dem Jahr 2011 über die Lebensmittelinformation für Verbraucher zurück. Ausgearbeitet wurde die Kennzeichnungspflicht jedoch erst 2013. Den Mitgliedstaaten ist freigestellt, die Vorschrif-

ten auch auf lose Ware, die über die Theke bzw. beim Metzger gekauft wird, auszudehnen. Nach Auskunft des Bundeslandwirtschaftsministeriums beschränkt sich die Pflicht in Deutschland jedoch auf vorverpacktes Fleisch.

AgE

BfR fordert weitere Verbesserungen zum Schutz vor Lebensmittelvergiftungen

Nach den Worten des Präsidenten des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR), Prof. Andreas Hensel, zeige der aus seinem Hause stammende und im April vorgestellte Bericht „Erreger von Zoonosen in Deutschland im Jahr 2013“, dass es nicht gelinge, die Kontamination der Schlachtkörper mit Zoonoseerregern, die aus der Tierhaltung stammten, zu verhindern. Trotz aller Bemühungen in der Zoonosebekämpfung könnten Krankheitserreger in Lebensmitteln enthalten sein. Das verdeutliche für die Verpflegung in der Gastronomie und in Gemeinschaftseinrichtungen sowie für Privathaushalte, wie wichtig bei der Vorbeugung von Lebensmittelvergiftungen die Hygiene sei.

Der jüngste BfR-Bericht dokumentiert sowohl Erfolge als auch Herausforderungen der Bekämpfung von Zoonosen. Positiv sei die Entwicklung der Salmonellenbekämpfung bei Geflügel, stellt das BfR darin fest. Die Zahl der infizierten Geflügelbestände habe abgenommen, ebenso die Anzahl der belasteten Lebensmittelproben und die Zahl der Infektionen beim Menschen, die 2013 deutschlandweit bei 18 986 und damit um 9 Prozent niedriger gelegen habe als ein Jahr zuvor. Allerdings sei Geflügelfleisch weiterhin häufiger mit Salmonellen belastet als das Fleisch anderer Nutztierarten. Die Daten deuteten darauf hin, dass dem Schlachtprozess bei der Belastung von Geflügelfleisch eine wichtige Rolle zukomme. Während auf gut 11 Prozent der Schlachtkörper von Masthähnchen Salmonellen nachgewiesen worden seien, habe man die Keime nur in 1 Prozent der Blinddarmproben gefunden.

AgE

Tierschutz, Artenschutz

Mehr Tierschutz braucht fundierte Lösungsansätze

Mehr Tierschutz in der Landwirtschaft ist laut Einschätzung von Prof. Dr. Thomas Richter von der Fachhochschule Nürtingen auf der Frühjahrstagung der Stadt-Land-Partnerschaft des Evangelischen Bauernwerks in Hohebuch nur durch ein Herantasten an praxisgerechte Lösungsansätze zu erreichen, die auch in den Höfen vor Ort umgesetzt und mit angemessenen Vergütungen verbunden sein müssen. Daher gebe es bei vielen Problembereichen, wie dem Kürzen der Schnäbel in der Geflügelhaltung oder dem Kupieren der Schwänze von Ferkeln, noch Forschungs- und Beratungsbedarf, damit nicht durch öffentlichen Druck Maßnahmen verordnet würden, die mit erheblichen Nachteilen für Tier und Landwirt verbunden

seien. Richter unterstrich außerdem, dass Tierschutzvorgaben unbedingt an messbaren Fakten und nicht an allgemeinen Kriterien, wie der Leidensfreiheit, festgemacht werden müssten. Anhaltspunkte für Probleme liefere u. a. die Tierbeobachtung. Ferner müssten die Temperatur, Luftzusammensetzung und Raumgestaltung in den Ställen im Auge behalten werden.

AgE

Wechselwirkungen beim Tierwohl stärker beachten

Wechselwirkungen, Zielkonflikte und diffuse moralische Bedenken bestimmen die aktuelle gesellschaftliche Debatte zum Thema Tierwohl. Entsprechend viele Ebenen müssen bei den Lösungswegen angesprochen werden. Das wurde auf einer Fachtagung deutlich, die das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) in Halle ausgerichtet hat. Die Parlamentarische Staatssekretärin vom Bundeslandwirtschaftsministerium, Dr. Maria Flachsbarth, beschrieb die aktuelle Tierwohldebatte als sehr emotional und mit Schlagworten geführt. Es sei daher dringend nötig, das Thema auf eine wissenschaftliche Basis zu heben. Hier sei das KTBL ein wichtiger Ansprechpartner. Zudem müssten die gegenläufigen Effekte zwischen Umwelt- und Tierschutz stärker beachtet werden, da beispielsweise die Freilandhaltung mehr Emissionen mit sich bringe. Auf diesen Umstand wiesen auch KTBL-Präsident Prof. Thomas Jungbluth und Prof. Rainer Brunsch vom Leibniz-Institut für Agrartechnik Potsdam-Bornim (ATB) hin. Jungbluth sieht zudem Ressourcenprobleme auf die Tierhalter zukommen. Matthias Wolfsschmidt von der Verbraucherorganisation foodwatch und Prof. Herwig Grimm von der Universität Wien gingen auf die moralischen Ansprüche der Verbraucher an die Tierhaltung ein. Außerdem wurden mögliche Lösungsansätze mithilfe der Züchtung und der Technik diskutiert.

AgE

Schmidt will länderübergreifenden Tierschutz

Zusammen mit seinen Amtskollegen Dan Jørgensen aus Dänemark und Sharon Dijksma aus den Niederlanden hat sich Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt für mehr Tierschutz in der Schweinehaltung ausgesprochen. Bei einem Treffen in Kopenhagen Ende April forderten die Agrarressortchefs in einer gemeinsamen Stellungnahme die EU-Kommission auf, für verbesserte Haltungsbedingungen auf europäischer Ebene zu sorgen. Wie das Berliner Agrarressort mitteilte, geht es den drei Ministern v. a. um das Reduzieren des Schwänzekupierens, den Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration und die Sauenhaltung. Schmidt betonte dabei die Bedeutung einer gemeinsamen, abgestimmten Tierschutzstrategie für Europa. „Wenn wir mehr Tierwohl erreichen wollen, dürfen wir mit unserer Politik nicht vor Ländergrenzen

haltmachen. Denn unsere Märkte sind durch Warenströme auch in der Tierhaltung eng miteinander verbunden.“ Die Nutztierhaltung in Deutschland, ebenso wie in den Niederlanden und in Dänemark, sei ein wesentliches Standbein der Landwirtschaft, was auch so bleiben solle, erklärte Schmidt. Mit sachlich fundierten und wissensbasierten Maßnahmen könnten jedoch innovative Leistungen gefördert und die Haltungsbedingungen weiter verbessert werden. Gemeinsames Ziel der Länder sei es, innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens echte Verbesserungen für die Tiere zu erreichen, ohne die Wirtschaftlichkeit aus den Augen zu verlieren. Schmidt appellierte, die Chance, „Tierwohl made in Europe“ zum echten Markenzeichen im internationalen Wettbewerb auszubauen, zu nutzen. Im Dezember 2014 hatten die Minister bereits eine gemeinsame Erklärung, u. a. zur Verkürzung der Tiertransportzeiten, unterzeichnet. **AgE**

Norwegen plant Sondereinsatzgruppe gegen Tierquälerei

Mit einer speziellen „Tierschutzpolizei“ will die norwegische Regierung künftig den Kampf gegen Tierquälerei besser koordinieren und Verstöße gegen den Tierschutz schneller ahnden. Wie die norwegische Landwirtschaftsministerin Silvi Listhaug zum Start des Vorhabens mitteilte, wird dazu eine Arbeitsgruppe des norwegischen Landwirtschaftsministeriums und des Justizministeriums gemeinsam mit Vertretern der Staatlichen Lebensmittel- und Tierschutzüberwachung (Mattilsynet) Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit mit der Polizei prüfen und konkrete Maßnahmen zur Tierschutzüberwachung entwickeln.

Geplant sind dabei auch verbindliche Vereinbarungen zwischen den amtlichen Tiereschützern und der Exekutive, die künftig einen schnelleren Zugriff im Fall von schweren Tierschutzverstößen erlauben sollen. In einem Pilotprojekt sollen beispielsweise Polizei- und Behördenvertreter gemeinsam in Fällen von möglichen Verstößen gegen den Tierschutz ermitteln.

AgE

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Mehr als 100 ASP-Ausbrüche in Europa seit Anfang 2015

Die Tierseuchensituation in der Europäischen Union hat sich mit Blick auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) nach Ansicht des Föderalen Aufsichtsdienstes für Tier- und Pflanzengesundheit Russlands (Rosselkhoz nadzor) trotz der Gegenmaßnahmen in der Gemeinschaft ungünstig entwickelt. Wie die Behörde Anfang April mit Verweis auf Daten der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) mitteilte, wurden in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres in Europa insgesamt 114 ASP-Ausbrüche registriert, darunter 96 in EU-

Mitgliedsländern und 18 in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS). Die Gesamtzahl der Ausbrüche, die aus den drei baltischen Republiken und Polen seit der Einschleppung der Seuche Anfang 2014 gemeldet wurden, stieg laut Rosselkhoz nadzor auf mehr als 350. Alle Ausbrüche in der EU im Berichtszeitraum seien bis auf einen Fall in Polen bei Wildschweinen registriert worden. In der GUS wurden im ersten Quartal dieses Jahres sämtliche ASP-Fälle aus Russland gemeldet, und zwar jeweils neun bei Haus- und Wildschweinen, davon sechs in der Provinz Orjol im Südwesten des Landes. Die Gesamtzahl der betroffenen russischen Provinzen 2015 habe sich aber nicht weiter erhöht, betonte die Behörde. Außerdem hätten weder der weißrussische noch der ukrainische Veterinärdienst im ersten Jahresquartal neue Fälle von ASP gemeldet. **AgE**

Labmagengeschwüren durch eine stressfreie Haltung vorbeugen

Bei der Entstehung von Labmagengeschwüren beim Rind spielen in erster Linie die Haltungsbedingungen und weniger die Besiedlung mit Bakterien eine Rolle. Dieses Fazit haben Wissenschaftler der Veterinärmedizinischen Universität Wien aus einem aktuellen Forschungsprojekt gezogen, für das sie die Bakterien in gesunden und erkrankten Rindermägen analysierten. In beiden Gruppen seien *Helicobacter*, *Acetobacter*, *Lactobacillus* und neuartige *Mycoplasma*-Stämme am häufigsten vorgekommen, berichtet die Hochschule. *Helicobacter pylori*, das beim Menschen oft Magengeschwüre auslöst, sei nicht dabei gewesen. Außerdem habe sich die Bakterienzusammensetzung in den Mägen gesunder und erkrankter Tiere kaum voneinander unterschieden. Das lege die Vermutung nahe, dass Bakterien nur eine geringe Rolle bei der Entstehung der Labmagengeschwüre spielten, erklärten die Wissenschaftler. Dagegen sei bekannt, dass die Entstehung von Labmagengeschwüren durch Stress, die Ernährung sowie die Haltungsformen und das Wetter beeinflusst werde. Stressfreie Haltungsbedingungen beugten in jedem Fall Magengeschwüren beim Rind vor.

AgE

Baden-Württemberg ist frei von BHV1

Wie das Stuttgarter Landwirtschaftsministerium mitteilte, konnten Ende März in Baden-Württemberg die letzten mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) infizierten Rinder entfernt und über das Bundeslandwirtschaftsministerium die Anerkennung des Landes als „BHV1-freie Region“ bei der EU-Kommission beantragt werden.

Nach der Anerkennung als BHV1-freie Region durch die EU-Behörden genießen die Rinderhalter in Baden-Württemberg einen größeren Schutz vor der Einschleppung der Krankheit im innergemeinschaftlichen Handel, indem z. B. Quarantänemaßnahmen und serologische Untersuchungen für Zukauftiere aus einer

nicht anerkannt freien Region verlangt werden können. Bereits ab dem 1. April 2015 gilt dem Landwirtschaftsministerium zufolge, dass Rinder in einen baden-württembergischen Betrieb nur noch eingestallt werden dürfen, wenn sie nachweislich frei von der Rinderseuche und i. d. R. nicht geimpft sind. Auf der anderen Seite können nach der Statusanerkennung Kälber und Rinder leichter in Länder und Staaten verkauft werden, die nur Tiere aus BHV1-freien Regionen akzeptieren. Zudem müssen BHV1-Untersuchungen nur noch stichprobenartig durchgeführt werden.

AgE

Novelle zur BHV1-Verordnung passiert Bundesrat

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Bovinen Herpesvirusinfektion Typ 1 (BHV1) werden an den aktuell erreichten Sanierungsfortschritt angepasst. Der Bundesrat stimmte der vom Bundeslandwirtschaftsministerium vorgelegten Zweiten Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung Anfang Mai unter der Maßgabe redaktioneller Änderungen bzw. Präzisierungen zu.

Gemäß der Novelle werden zukünftig alle Rinder eines von BHV1 betroffenen Viehbestands gegen die Erkrankung geimpft, wenn die Reagenten nicht unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden. Durch diese Verfahrensweise sollen Verschleppungen des Virus weiter minimiert werden. Bislang wurden in solchen Fällen lediglich die Reagenten geimpft. Grundsätzlich sind die Tierhalter laut der Novelle verpflichtet, Reagenten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen. Das Agrarressort hält dies vor dem Hintergrund des Sanierungsfortschritts für angezeigt. In Fällen unbilliger Härte dürfen die zuständigen Behörden aber weitere Ausnahmen genehmigen. Möglich ist nach Angaben des Ministeriums auch die Anordnung der Tötung von Reagenten. In anerkannten BHV1-freien Regionen – Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin –, wo nicht mehr geimpft werden darf, besteht schon jetzt die Option, die Tötung ansteckungsverdächtiger Rinder zu veranlassen. Außerdem können die Behörden zukünftig ein Belegungsverbot anordnen. Betroffen ist davon nicht nur die künstliche Besamung, sondern auch der Natursprung.

Aufgrund des Sanierungsfortschritts wird im Hinblick auf die Anerkennung eines Rinderbestands als BHV1-frei nur noch eine einmalige Untersuchung – anstatt wie bisher eine zweimalige im Abstand von 60 Tagen – als Voraussetzung verlangt. Gestrichen wird die Regelung, zur Aufhebung eines Verdachtsfalls statt einer Untersuchung alternativ alle Rinder zu impfen. Stattdessen ist der Novelle zufolge künftig immer auch eine blutserologische Untersuchung erforderlich. **AgE**

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 1. bis 31. März 2015

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszky'sche Krankheit	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)	Enzootische Leukose (Rind)	Geflügelpest	Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Milzbrand	Newcastle-Krankheit	Niedrigpathogene aviäre Influenza (gehaltener Vogel)	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i>)	Vibrionenseuche (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden
Jahr der letzten Feststellung		2015	2015 ¹				2013	2015 ³	2014	2014	2014	2013 ⁴		2014	2015		2014 ⁵			2014	2015
Schleswig-Holstein	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen																					
Düsseldorf	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Köln	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Detmold	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Arnsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen																					
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kassel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg													—								
Stuttgart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tübingen	—	—	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern																					
Oberbayern	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederbayern	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberfranken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelfranken	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterfranken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwaben	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Saarland	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen																					
Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Anhalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thüringen	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	12	0	0 ¹	5	34	2 ²	0	0	0	1	0	0	1	0	0	2	0	2 ⁶	2 ⁷	0	0

¹ Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² Schweine, letzte Feststellung bei Rindern 2000 / ³ Puten und Enten / ⁴ Taube, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008 / ⁵ Fledermaus (*bat-lyssa-virus*) / ⁶ Schafe / ⁷ *Mykobakterium bovis*

¹ Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² Schweine, letzte Feststellung bei Rindern 2000 / ³ Puten und Enten / ⁴ Taube, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008 / ⁵ Fledermaus (*bat-lyssa-virus*) / ⁶ Schafe / ⁷ *Mykobakterium bovis*

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die mehr als fünf Jahren nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung):

Affenpocken (2006), Beschälseuche Pferd (2002), Blauzungenerkrankung (2009), Geflügelpest (2009), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: (zuletzt aufgeführt im DTBL 5/2012 S. 714).